



Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
der Stadt Erkelenz

29.11.2016

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **15. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 13.12.2016, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung
- 2 Bericht aus dem Stadtmarketing
- 3 Berichte über laufende Baumaßnahmen
- 4 **Angelegenheiten aus der 4. Sitzung des Schulausschusses am 05.12.2016**
 - 4.1 Erweiterung der Offenen Ganztagschule an der Nysterbachschule in Lövenich
Vorlage: A 63/287/2016
 - 4.2 Neubau Trakt B (Roland-Bau) des Cusanus-Gymnasiums Erkelenz
Vorlage: A 63/288/2016

5 **Angelegenheiten - Stadtentwicklung**

- 5.1 Ergebnis Werkstattverfahren, Institutionalisierung des informellen Planungsverbandes Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen und Titz
Vorlage: A 61/379/2016
- 5.2 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B 57), Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B 57), Erkelenz-Mitte, und Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/380/2016
- 5.3 Bebauungsplan Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath, sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/381/2016
- 5.4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Zustimmung zum Änderungsentwurf des Bebauungsplanes sowie Beschluss zur Einleitung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB
Vorlage: A 61/382/2016
- 5.5 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/383/2016
- 5.6 Bebauungsplan Nr. IX/G "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/392/2016

- 5.7 Bebauungsplan Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/384/2016
- 5.8 Bebauungsplan Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/385/2016
- 5.9 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 "Gewerbe- und Industriepark Commerden", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/386/2016
- 5.10 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 "Oestrich", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/387/2016
- 5.11 Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 "Oestrich", Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/388/2016
- 5.12 Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 "Oestrich", Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/389/2016
- 5.13 Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 "Oestrich", Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/390/2016

- 5.14 Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 "Oestrich",
Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/391/2016

6 Beratung über die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

- 6.1 Erkelenz, Am Schneller, Kanalsanierung Inliner
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/365/2016

- 6.2 Erkelenz, Goswinstraße, Kanalsanierung Inliner
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/366/2016

- 6.3 Erkelenz, Jahresvertrag Kanalisation
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/367/2016

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung

2 Angelegenheiten - Denkmalpflege

- 2.1 Gewährung von Zuschüssen für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen an
privaten Denkmälern
Vorlage: A 63/289/2016

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Simon
Ausschussvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/287/2016
Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 24.11.2016
	Verfasser: Amt 63 Martin Fauck
Erweiterung der Offenen Ganztagschule an der Nysterbachschule in Lövenich	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.12.2016	Schulausschuss
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen sowie insbesondere der Anmeldezahlen zur OGS besteht nach Feststellung des A 40 ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Räumen zur Sicherstellung der OGS Betreuung an drei Grundschulstandorten in Erkelenz.

Ein entsprechender Bedarf an 2 Räumen besteht auch an der OGS der Nysterbachschule in Lövenich. Nach Ausführung der Schulleitung werden dort derzeit über 60 Kinder mit und ohne festgestellten Förderbedarf in den Räumlichkeiten des Offenen Ganztags betreut. Zu diesen Zwecken wurde im Jahr 2008 die ehemalige Hausmeisterwohnung umgebaut, danach stehen für die Betreuung ca. 77 m² Fläche zur Verfügung, dies entspricht ca. 1,2 m² / betreutem Schüler. Diese Fläche ist bei weitem nicht ausreichend, laut Unfallkasse NRW – Sichere Schule – wird für Grundschulen ein Schüler-Platz-Verhältnis von 2,5 m², für Schüler mit Förderbedarf ein erhöhtes Verhältnis von 3,0 m² empfohlen.

Dieser Raumbedarf kann nicht innerhalb der vorhandenen Räume der Schule zur Verfügung gestellt werden, somit besteht Bedarf an einer Erweiterung. A 63 hat die räumlichen Möglichkeiten geprüft und einen ersten Testentwurf aufgestellt, der eine Aufstockung des vorhandenen OGS Bereiches vorsieht.

Die Aufstockung soll als Holz-Modulbauweise erfolgen, so dass die Maßnahme aufgrund eines hohen Vorfertigungsgrades innerhalb kürzerer Zeit auf das bestehende Gebäude mit OGS-Nutzung aufgeständert werden kann. Mit der Aufstockung können zwei weitere große Gruppenräume mit ca. 67 m² und 43 m² sowie ein kleiner Ruhe- oder Besprechungsraum mit 10 m² geschaffen werden. Insgesamt stehen nach der

Erweiterung ca. 200 m² zur Verfügung, was dem empfohlenen Schüler-Platz-Verhältnis von 3,0 m² entspricht. Zusätzlich soll die vorhandene Toilettenanlage im Erdgeschoss erweitert werden und nunmehr zwei Toiletten für Mädchen sowie eine Toilette und zwei Urinale für Jungen erhalten.

Aus dem Entwurf lässt sich ein BRI von 577 m³ bzw. eine BGF von 147 m² ableiten, daraus resultieren geschätzte Bauwerkskosten von ca. 300.000,- € bzw. Gesamtkosten einschl. Nebenkosten von ca. brutto 310.000,- €.

Die Entwurfsplanung ist als Eigenplanung im Jahr 2016 erfolgt, die Ausführungsplanung ist zum Jahreswechsel 2016/17 projektiert, der Baubeginn soll kurz vor den Sommerferien 2017 erfolgen. Der Abschluss der Baumaßnahme ist zum Ende 2017 geplant, so dass die Abrechnung weitgehend noch im Jahr 2017 erfolgen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe):

„Vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Jahr 2017 soll in Erkelenz-Lövenich die Offene Ganztagschule an der Nysterbach-Schule eine Erweiterung nach den Plänen des Hochbauamtes erhalten.“

Finanzielle Auswirkungen:

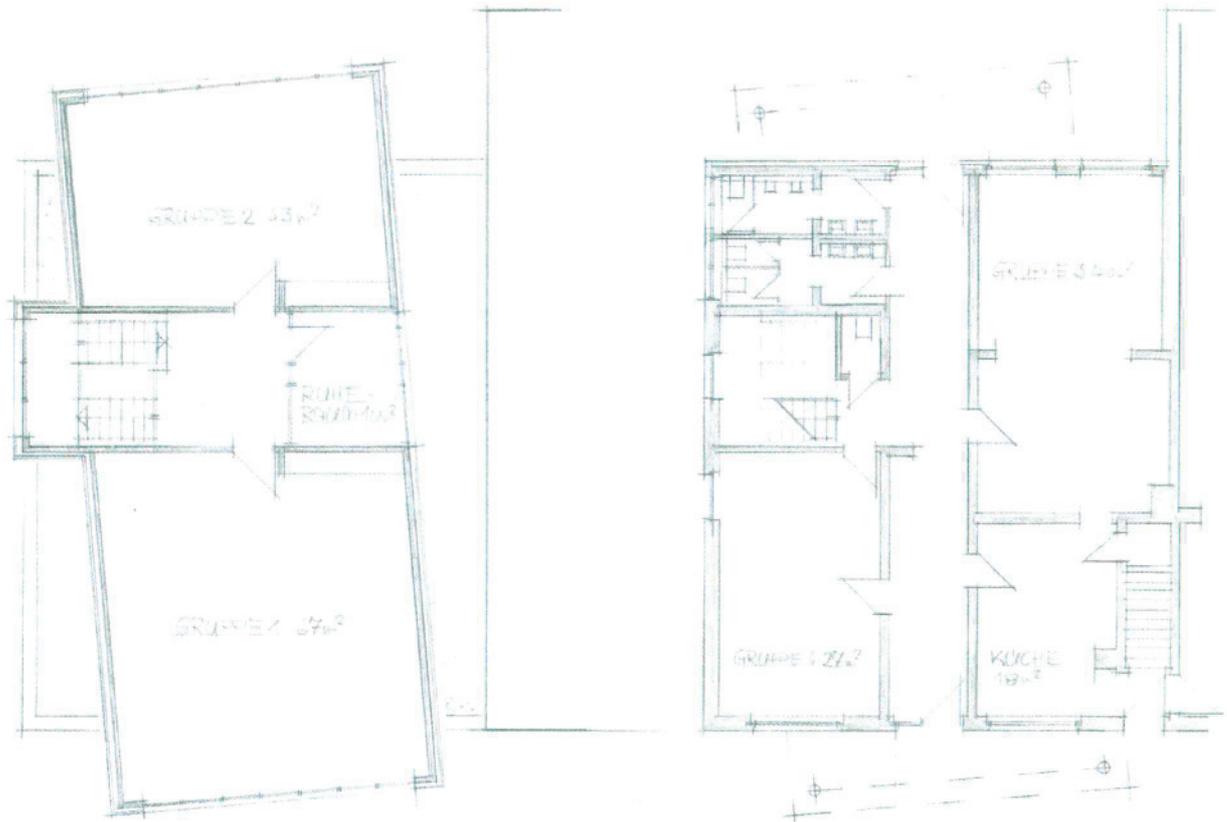
Die voraussichtlichen Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung belaufen sich auf ca. 310.000,00 EURO.

Die erforderlichen Mittel stehen im Entwurf des Haushaltsplans als Ausgabe-/ Verpflichtungsermächtigung bei dem Auftragskonto H 03 01 00 15 zur Verfügung.

Anlagen:

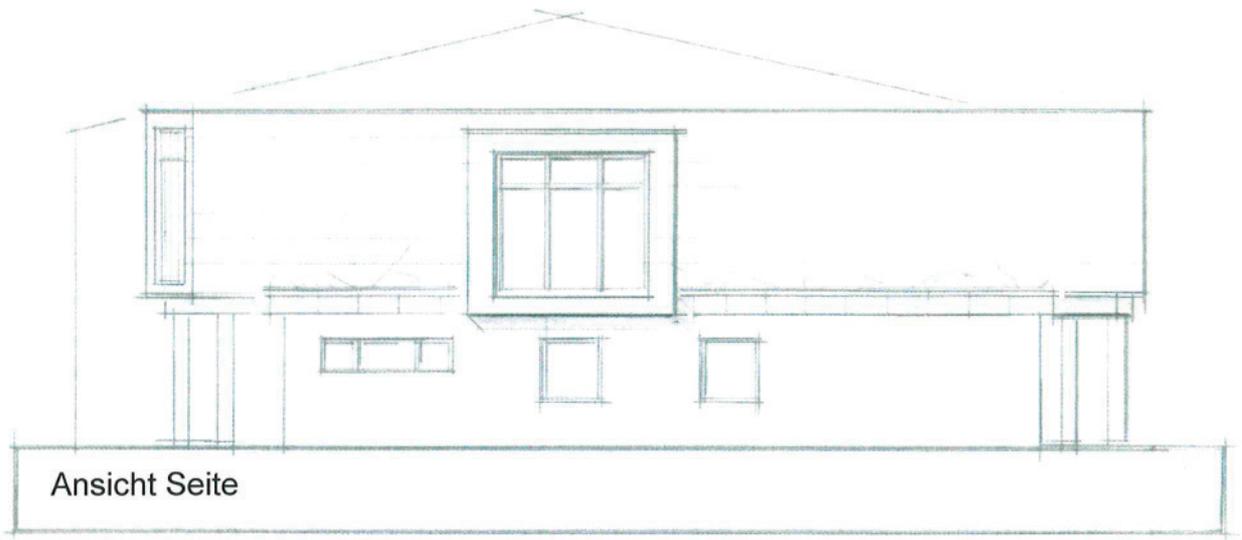
Entwurfspläne

Antrag Nysterbach-Schule

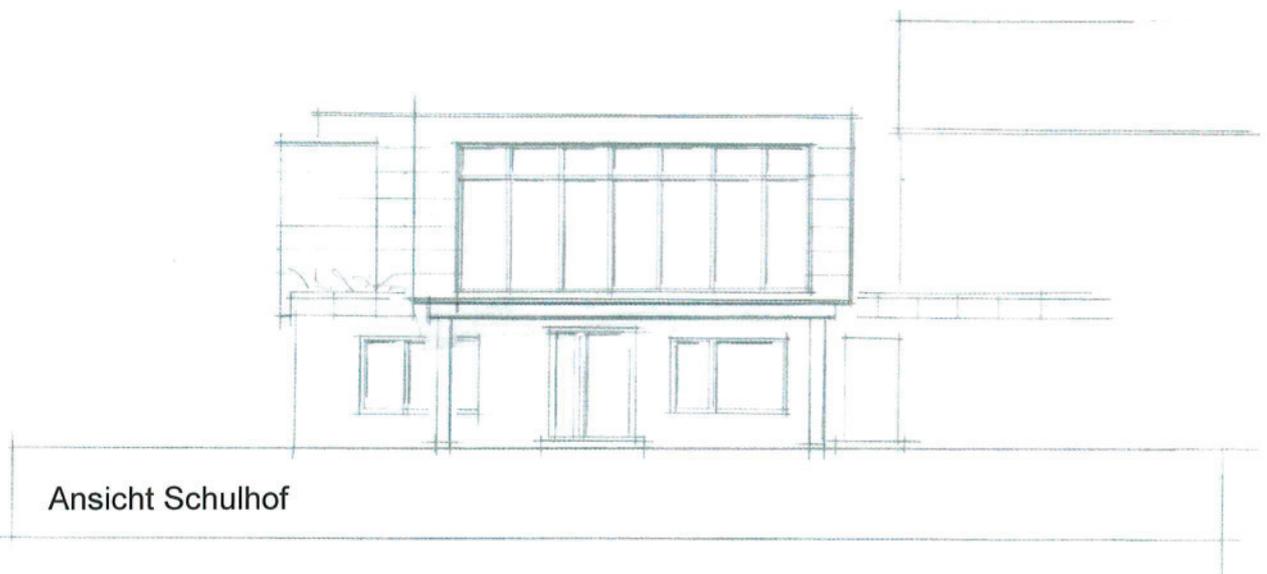


Grundriss
Aufstockung

Grundriss EG mit
Erweiterung Toiletten



Ansicht Seite



Ansicht Schulhof

An den Leiter
des Amtes für Bildung und Sport
der Stadt Erkelenz
Herr Mützke
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Lövenich, den 12.07.2016

Raumbedarf der Betreuung

Sehr geehrter Herr Mützke,

an der Nysterbach-Schule ist der Bedarf an Betreuungsplätzen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Vor allem die Eltern der Schulneulinge haben zunehmend Anmeldungen für eine Betreuung bis 16.30 Uhr vorgenommen.

Im Schuljahr 2016/2017 werden voraussichtlich 63 Schülerinnen und Schüler, mit und ohne festgestellten Förderbedarf, in den Räumlichkeiten des Offenen Ganztags betreut.

Entsprechend des Grundrisses stehen den Kindern und pädagogischen Mitarbeitern 77,09 m² (Gesamtfläche abzüglich Toiletten, Flur und Küche) zur Verfügung. Die Verringerung des Raums durch die Möblierung ist dabei nicht berücksichtigt. Dadurch ergibt sich ein Schüler-Platz-Verhältnis von 1,22 m².

Laut Unfallkasse NRW -Sichere Schule- wird für Grundschulen ein Schüler-Platz-Verhältnis von 2,5 m² und für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf ein erhöhtes Verhältnis von 3,0 m² empfohlen.

Dies sind Richtwerte für Kinder, die im Klassenraum konzentriert am Sitzplatz arbeiten. Der Bewegungsdrang und der Spieltrieb von Kindern zwischen sechs und elf Jahren im Zeitraum zwischen 11.30 Uhr und 16.30 Uhr nach einem Unterrichtsmorgen sind dabei nicht kalkuliert.

In den Herbst- und Wintermonaten ist die Situation in den Räumlichkeiten für die Schülerinnen und Schüler sowie die pädagogischen Mitarbeiter besonders belastend und sogar gesundheitsschädigend, da in diesen Zeiten täglich für lange Zeiträume Lärmpegel von über 70 dB(A) erreicht werden.

Inzwischen werden die Schülerbücherei und der Medienraum/ Musikraum im Untergeschoss des Schulgebäudes als provisorische Räumlichkeiten für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ab 11.30 Uhr genutzt.

In einem der Kellerräume fällt jedoch nur wenig Tageslicht, so dass dort kontinuierlich die Beleuchtung angeschaltet sein muss. Weiterhin befindet sich in diesem Raum ein Feuchtigkeitsschaden an der Wand. Eltern und pädagogische Mitarbeiter haben inzwischen ihre Sorge zum Ausdruck gebracht, dass es dadurch zu gesundheitlichen Belastungen z.B. durch Schimmelpilzsporen kommen kann.

Besonders nachteilig wirkt sich die Dauernutzung der Fachräume als Betreuungsräume auf das pädagogische Gesamtkonzept der Schule aus. Im Rahmen der Etablierung des Gemeinsamen Lernens an der Nysterbach-Schule wurden Konzepte hinsichtlich einer veränderten Tages- bzw. Unterrichtsstruktur sowie zur Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenzen entwickelt. Um die beschlossenen Maßnahmen umzusetzen ist die Nutzung der Räume von 11.30 Uhr bis 13.15

Uhr als Differenzierungs- sowie als Fachräume dringlich notwendig. Gerne stelle ich Ihnen die erarbeiteten Konzepte zur Umsetzung der Inklusion in der Nysterbach-Schule persönlich vor.

Die Bitte, Möglichkeiten zur Verbesserung der gegebenen Verhältnisse zu prüfen, hat durch die Nutzung der Kellerräume als Betreuungsräumlichkeiten an Dringlichkeit dazugewonnen. Seit der Begehung der Schule durch Herrn Fauck am 11.02.2016 habe ich keine konkrete Information bezüglich des weiteren Vorgehens erhalten. Um Fragen zur Sache zu klären, bitte ich um einen Gesprächstermin nach dem 24.07.2016.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Melanie Mönch
Schulleiterin



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/288/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.11.2016 Verfasser: Amt 63 Martin Fauck
Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	
Neubau Trakt B (Roland-Bau) des Cusanus-Gymnasiums Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.12.2016	Schulausschuss
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

In den 1970er Jahren wurde das damalige Jungengymnasium der Stadt Erkelenz um zwei zweigeschossige Anbauten erweitert, die im System Roland variel - errichtet wurden. Wie inzwischen bekannt ist, weist das System baukonstruktive Mängel auf, ferner sind diese Bauten aus energetischen Gründen nicht mehr zeitgemäß.

Ursprünglich geplant war zunächst ein „Ersatz“ allein des Traktes B des Cusanus Gymnasium Erkelenz, dafür waren in den Haushaltsplan 2016 1.050.000,00 € eingeplant.

Nach neuer Planung soll jedoch das Gebäude nun nicht allein „ersetzt“ werden, das neue Gebäude soll vielmehr ebenso wie der Anbau G dreigeschossig ausgeführt werden und somit mittelfristig auch den Trakt C ersetzen. Das Raumprogramm sieht in jedem Geschoss 4 Klassenräume à 60 m² vor, ferner wird in jeder Etage ein Raum mit variabler Nutzung z.B. als Lehrmittelraum bzw. Putzmittelraum/Technikraum vorgesehen. Im Erdgeschoss sollen zwei Räume zunächst für den Offenen Ganztag verbunden werden, hier ist jedoch die Möglichkeit einer späteren Trennung ebenso möglich, wie eine spätere weitere Differenzierung der Räume.

Ferner bietet es sich nunmehr an, durch eine zusätzliche Aufzugsanlage sowie die Erneuerung des bestehenden Treppenhauses im Übergang zum Atrium die Chance zu nutzen, das gesamte Schulgebäude weitgehend barrierefrei herzustellen.

Der Entwurf greift die Architektur und Materialität des Anbaus E auf und führt diesen an Stelle des alten Anbaus B fort. Dabei werden die großzügig verglasten Flure zum Schulhof hin angeordnet, die Klassen sind hingegen zum Altenheim hin orientiert.

Aus der deutlichen Erweiterung des Bauvolumens sowie den zusätzlichen Maßnahmen aus der Barrierefreiheit resultieren entsprechend höhere Baukosten.

Die Basis der neuen Kostenschätzung ist nunmehr ein konkreter Vorentwurf, danach liegen die reinen Bruttobaukosten bei ca. 2.000.000,00 € zzgl. Nebenkosten in Höhe von ca. 300.000,00 €. Die Vergabe der Planungsleistungen ist nach Beschlussfassung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe bereits erfolgt, die Planung soll im 1. Halbjahr 2017 abgeschlossen werden, so dass der Baubeginn mit den Sommerferien 2017 erfolgen kann. Die Arbeiten werden dann zum Ende 2018 bis auf Restarbeiten umgesetzt. Vorab soll der bestehende Anbau nach Abschluss der Abiturprüfungen im Frühjahr 2017 zurückgebaut werden

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe):

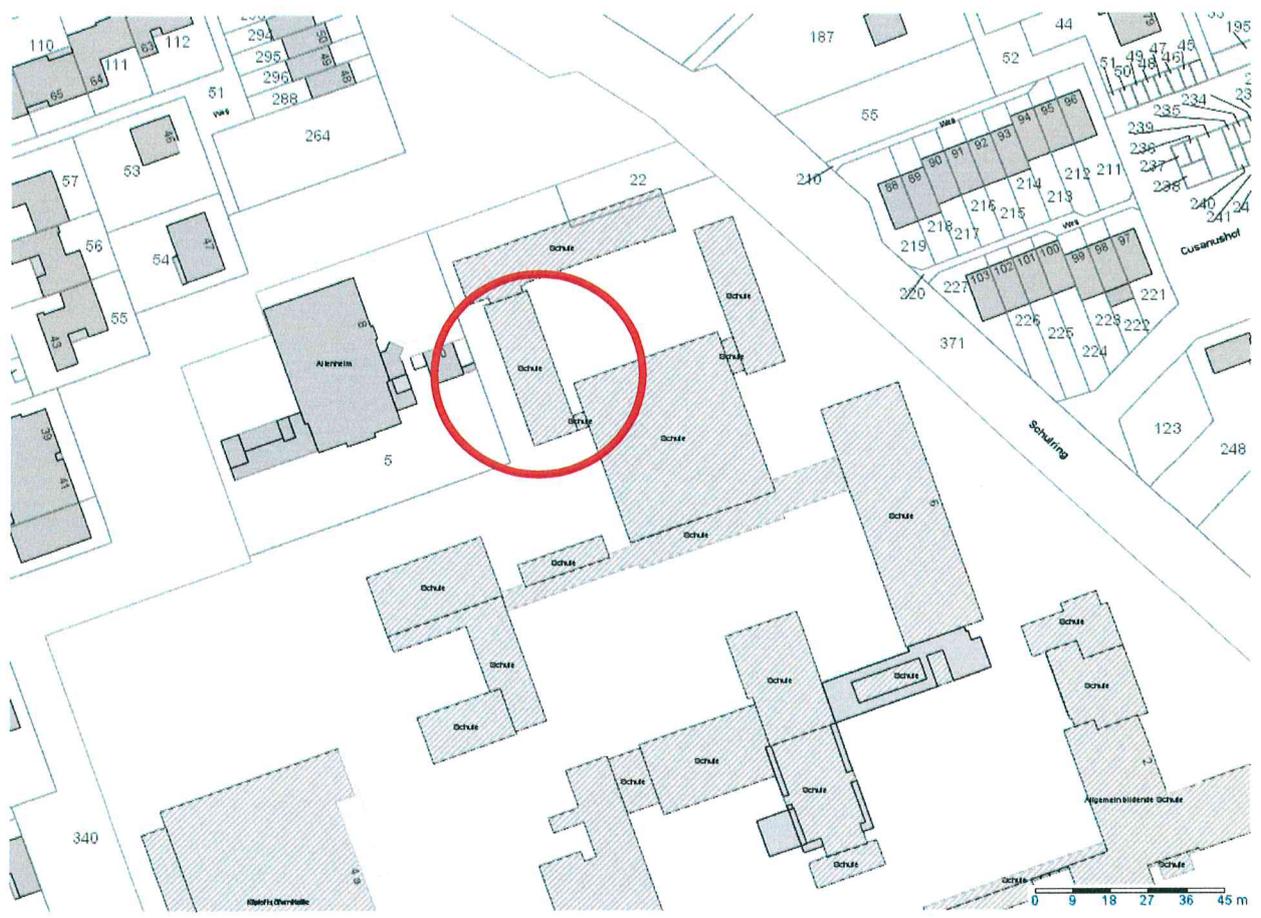
„Vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Jahr 2017 soll das Cusanus Gymnasium Erkelenz einen Neubau für den Trakt B (Roland-Bau) nach den Plänen des Architekturbüros Viethen erhalten.“

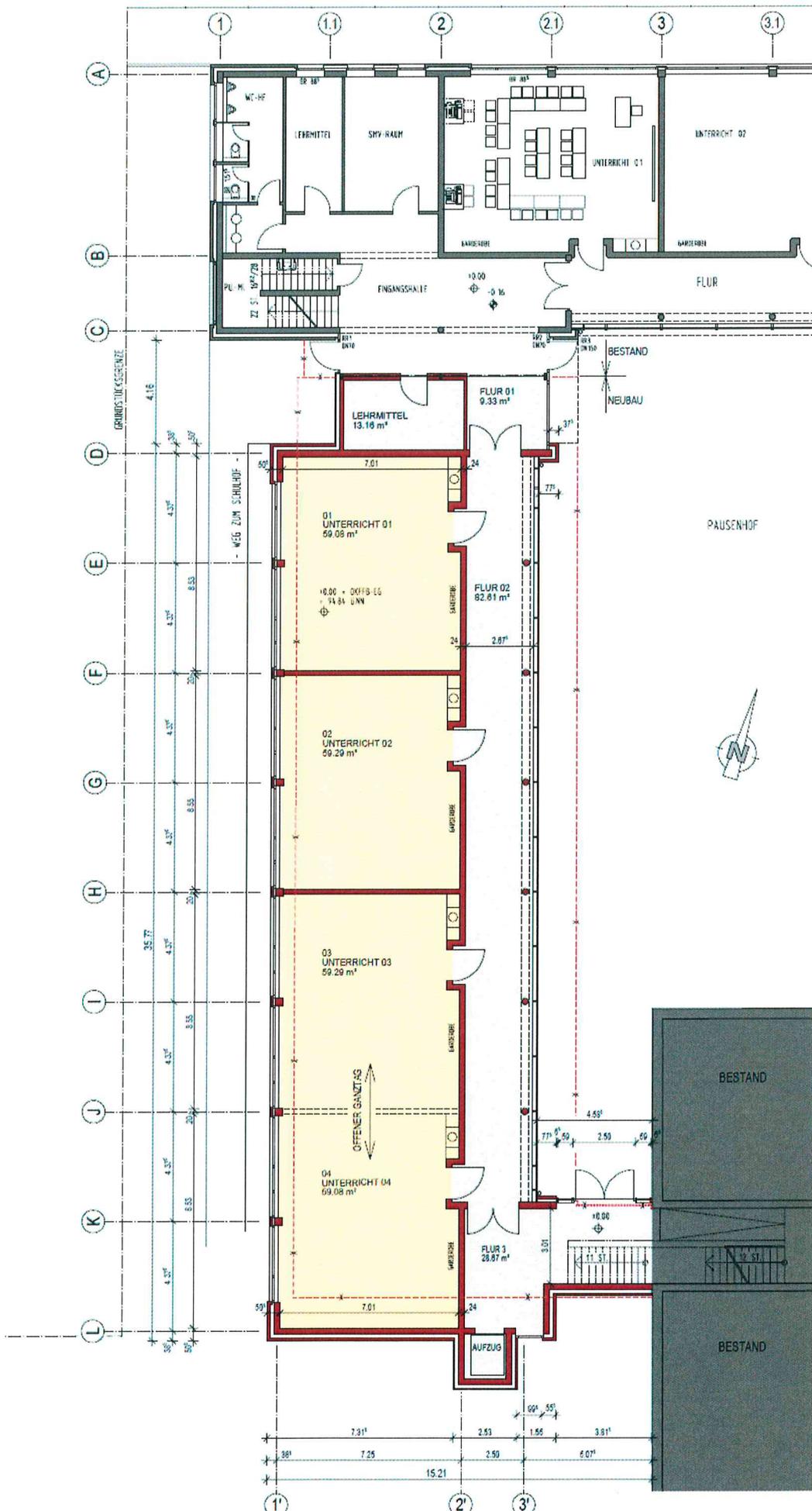
Finanzielle Auswirkungen:

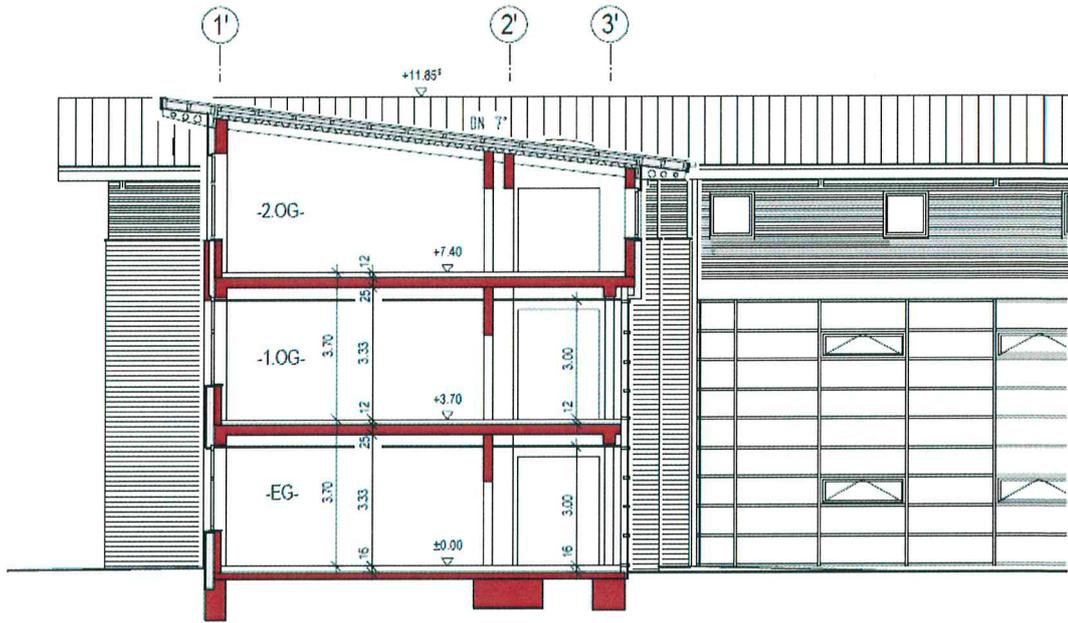
Die voraussichtlichen Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung belaufen sich auf ca. 2.300.000,00 EURO.

Die erforderlichen Mittel stehen im Entwurf des Haushaltsplans als Ausgabe-/ Verpflichtungsermächtigung bei dem Auftragssachkonto H 03 04 00 07 zur Verfügung.

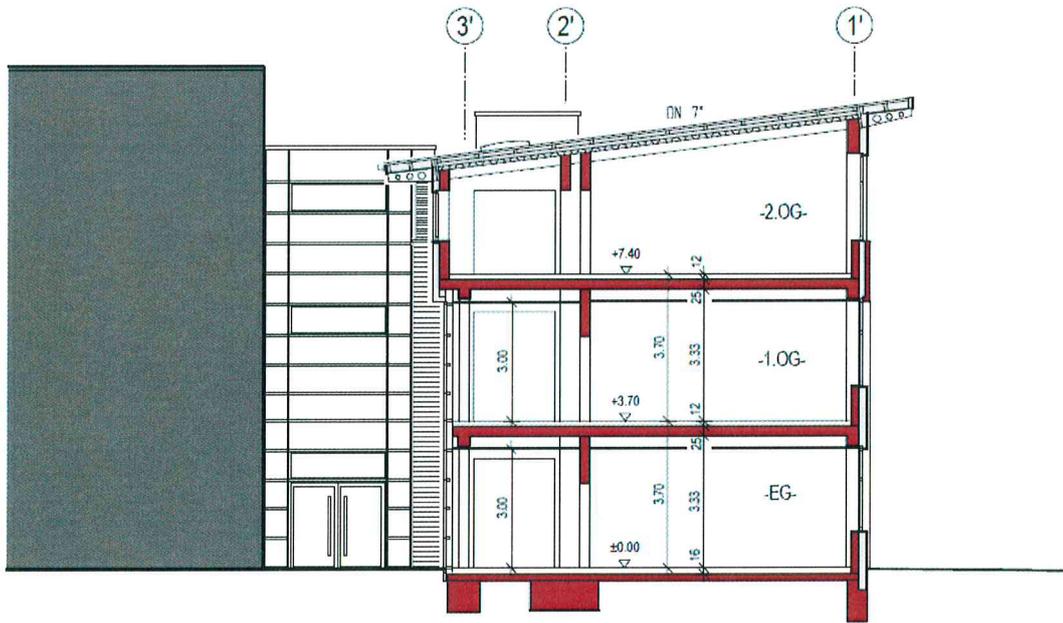
Anlage:
Entwurfspläne



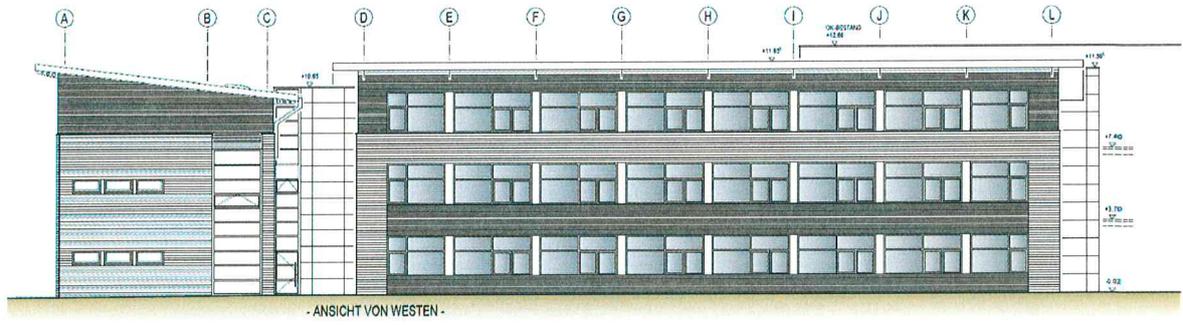




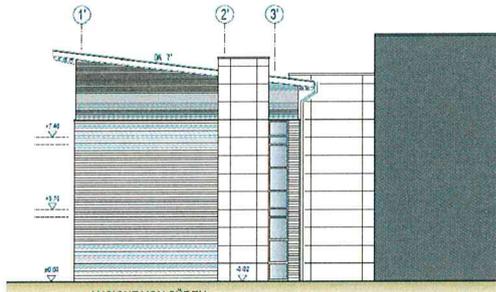
- SCHNITT A-A -



- SCHNITT B-B -



- ANSICHT VON WESTEN -



- ANSICHT VON SÜDEN -



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/379/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2016 Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser
Federführend: Planungsamt	
Ergebnis Werkstattverfahren, Institutionalisierung des informellen Planungsverbandes Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen und Titz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
15.12.2016	Hauptausschuss
21.12.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

1. Vorbemerkungen

Das Gebiet des informellen Planungsverbandes ist geprägt von einem durch die Braunkohlegewinnung in Anspruch genommenen zentralen Raum. Dieser Eingriff bedingt in den angrenzenden Räumen Folgestörungen auf unterschiedlichen Ebenen, welche im gesamten Gebiet des informellen Planungsverbandes vielschichtige und z. T. schwerwiegende strukturelle Auswirkungen haben. Ein erheblicher Teil der naturräumlichen und landschaftlichen Prägung verschwindet. Die Beeinträchtigungen des großflächigen Eingriffs in den Wasserhaushalt betreffen alle Partner des Planungsverbandes. Umsiedlungen gehören zu den gravierendsten Eingriffen des Braunkohlentagebaus in die intensiv genutzte und dicht besiedelte Kulturlandschaft der Niederrheinischen Bucht und in das Leben der davon Betroffenen. Darüber hinaus greift der Tagebau insbesondere in der Tagebaurandlage, aber auch im weiteren Umland in ein bestehendes Netz aus Verkehrs-, Transport- und Handelsbeziehungen ein.

Durch den großräumigen Eingriff entstehen aber auch neue Zusammenhänge und neue Chancen. Sie liegen u.a. in der Option, eine einzigartige und identitätsstiftende Tagebaufolgelandschaft entstehen zu lassen, sowie in der überregionalen Attraktivität der im Zusammenhang mit dem Tagebaurestsee entstehenden großen Wasserfläche, die die Bedeutung des Raumes grundlegend verändern wird.

Im Braunkohlenplan Garzweiler II wurden von der Landesregierung zahlreiche Regelungen zum Abbau der Braunkohle getroffen. Dabei wurde eine explizite Betrachtung der Tagebaurandgemeinden und der Gestaltung der Tagebaufolgelandschaften au-

ßen vor gelassen. Entsprechend bestehen nur wenige Zielsetzungen, wie diese vor den Auswirkungen nachhaltig geschützt werden und nach Tagebauende zukunftsweisend entwickelt werden können.

Aus diesem Anlass wurde nach eineinhalbjähriger Vorarbeit der informelle Planungsverband am 19.11.2014 mit einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung auf den Weg gebracht und anschließend durch die zuständigen kommunalen Gremien grundlegend konstituiert, um eine zukunftsfähige Entwicklung der Region im Umfeld des Tagebaus und mit diesem zu erreichen.

Die bisherige interkommunale Zusammenarbeit wird in Form von Arbeitskreisen von den Verwaltungsspitzen und Mitarbeitern der vier Kommunen getragen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist die zukunftsfähige Entwicklung der Region im Umfeld des Braunkohlentagebaus. Vor diesem Hintergrund haben die Kommunen einen Planungsprozess eingeläutet, der in einer Planungswerkstatt mündete, die im Zeitraum vom 05.09.2016 bis zum 09.09.2016, im Rittergut Wildenrath in Wanlo stattgefunden hat. Dabei sollten die unterschiedlichen Herausforderungen und Zielvorstellungen des Betrachtungsraumes in einem Handlungsrahmen miteinander in Beziehung gesetzt werden und in einem „Drehbuch“ münden, welches die Grundlage für alle weiteren planerischen Schritte bis zum Jahr 2035 bilden wird.

2. Ergebnisse der Planungswerkstatt

Das gesamte Verfahren wurde begleitet vom Duisburger Büro plan b, weitere externe Experten wurden als Berater hinzugezogen. Dabei lieferte die Werkstatt sowohl eine langfristige Perspektive für den Gesamttraum als auch daraus abgeleitete und bereits kurzfristig umsetzbare Projektideen (vgl. Anlage). Die im Rahmen der Planungswerkstatt entwickelten Vorschläge fokussieren sich auf das Umfeld des Tagebaus sowie das Tagebaugelände selbst – die vorgeschlagenen Verknüpfungen zu bestehenden Strukturen (Tagebau Hambach und Inden, Verkehrsnetz, Naturräume etc.) reichen jedoch weit in die Region hinein.

Die grundsätzliche Planungs idee beinhaltet Strategien in vier Bereichen:

- landschaftliche Strategien (Landschaftsbild, Orientierungspunkte, neue Ansätze für Rekultivierung, Vernetzung von Freiraum und Landschaft, Wassererlebnis, Orte der Identität, Genusslandschaften, ...),
- städtebauliche Strategien (Siedlungsbild und Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum, Thema Seerand, neue Siedlungsflächen ermöglichen, Revitalisierung/ Stärkung alter Ortskerne, ...),
- wirtschaftliche Strategien (Infrastrukturverbesserungen, Dorfinfrastrukturen fördern/beleben, Gewerbe, Start-Ups, Innovationszentren, erneuerbare Energien, ...),
- soziale Strategien (aktiver und kreativer Umgang mit ‚Abschied und Erinnerung‘ verlorener Orte und Landschaft, Kommunikationszentren, Stärkung des Zusammenhalts von Dorf, Bewohner, Familie, Vereinen, ...)

Die konzeptionellen Ansätze und räumlichen Ankerpunkte adressieren unterschiedliche Umsetzungsebenen. Diese müssen im weiteren Planungsprozess vertieft und weiter ausgearbeitet werden.

Aufbauend auf den vier genannten Strategiefeldern soll sich die Tagebaufolgelandschaft auf Grundlage des folgenden räumlichen Konzepts entwickeln:

- **Das grüne Band:** Dieses Band umgibt das gesamte Gebiet und schafft mit vorhandenen sowie neuen Elementen und Strukturen eine grüne Infrastruktur. Der Tagebau wird an seinen Schwellen als Attraktion inszeniert und bildet durch unterschiedlich genutzte Frei- und Landschaftsräume an der Tagebaukante eine Attraktion in der Region. Das grüne Band ist begehbar und soll per Radschnellweg auch im wörtlichen Sinn erfahrbar werden. Es verbindet über die zu schaffende grüne Infrastruktur neben Landschaftsteilen auch die Orte im Tagebauumfeld, z.T. bis weit in städtisches Umfeld hinein.
- **Drei Landschaften:** Innerhalb des grünen Bands entstehen drei Landschaften mit unterschiedlichen Qualitäten:
 - Die erste Landschaft: die **Reallabor**-Landschaft. Sie stellt einen vielfältigen Experimentierraum dar: für Gewerbe, neue Energieformen, temporäre Nutzungen, Land(wirt)schaftsprojekte.
 - Die zweite Landschaft – das **Innovation Valley** – Sie ist eine vielgestaltige, offene Landschaft mit Terrassen, Feucht- und Trockenzone. Sie stellt innerhalb der drei Landschaften das grüne Herz dar. Zum zukünftigen See hin bietet sie Raum für neue Wirtschafts- und Wohnstandorte. Auch Einrichtungen für Forschung, das Gesundheitswesen, Dienstleistungen können in dieser attraktiven Landschaft Platz finden. Die Topographie der Hügellandschaft ermöglicht vielfältige Aussichten.
 - Die dritte Landschaft: das nahende **Tagebauloch und der zukünftige See**. Gerade die Zwischenphase ermöglicht viel Raum für temporäre Nutzungen. Der See selbst stellt einen überregional wirkenden Anziehungspunkt dar, birgt großes Potential für Naherholung, Freizeit und Ökologie und wird Entwicklungen in seinem direkten Umfeld positiv beeinflussen.

Innerhalb dieser räumlichen Konzeption auf der Basis der genannten Strategiefelder hat die Werkstatt unterschiedliche Ideen und Vorschläge gemacht. Diese Vielzahl an Anregungen zeigen, dass die Entwicklung der Tagebaufolgelandschaft Garzweiler die Chance bietet, etwas Neues und Unverwechselbares zu schaffen. Zeitgleich zeigt sich auch, dass die Ideen konkretisiert werden müssen. Dieser Prozess und insbesondere seine Steuerung sollen in Zukunft auf eine noch solidere Basis der interkommunalen Zusammenarbeit gestellt werden.

3. Umsetzung der Ergebnisse und Institutionalisierung

Mit dieser Beratungsvorlage legen die Verwaltungen der Stadt Mönchengladbach, der Stadt Erkelenz, der Gemeinde Jüchen und der Gemeinde Titz den jeweiligen Räten eine gemeinsame Beschlussvorlage vor, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit des informellen Planungsverbandes zeitnah stärker zu institutionalisieren, um die Ergebnisse des Werkstattverfahrens im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes für die Tagebaufolgelandschaft und dessen Umgebung zu konkretisieren und umzusetzen.

Die Verwaltungen der vier Kommunen haben hinsichtlich der weiteren Institutionalisierung verschiedene Rechtsformen geprüft. Im Ergebnis wird der Zweckverband als die geeignetste Form angesehen, um die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ergebnisse der Planungswerkstatt

weiterzuführen. Generell stärkt ein Zweckverband die Rolle der vier Kommunen gegenüber dem Land hinsichtlich der Vergabe von Fördermitteln, aber auch als Akteur im Rahmen von landes- und regionalplanerischen Verfahren. Auch eine politische Beteiligung und Legitimation lässt sich im Rahmen eines Zweckverbandes am besten abbilden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Das im Werkstattverfahren des informellen Planungsverbandes erarbeitete und am 02.11.2016 in einer gemeinsamen Veranstaltung in Erkelenz vorgestellte Konzept eines Drehbuchs (s. Anlage) ist Grundlage, die dort gesetzten gemeinsamen Ziele und Planungsperspektiven im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen und Titz weiter zu konkretisieren und umzusetzen.

2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, alle Prüfungen vorzunehmen, um die Gründung eines Zweckverbands zur Konkretisierung und Umsetzung der Ergebnisse des Werkstattverfahrens auf Grundlage des Drehbuchs vorzubereiten.“

Finanzielle Auswirkungen:

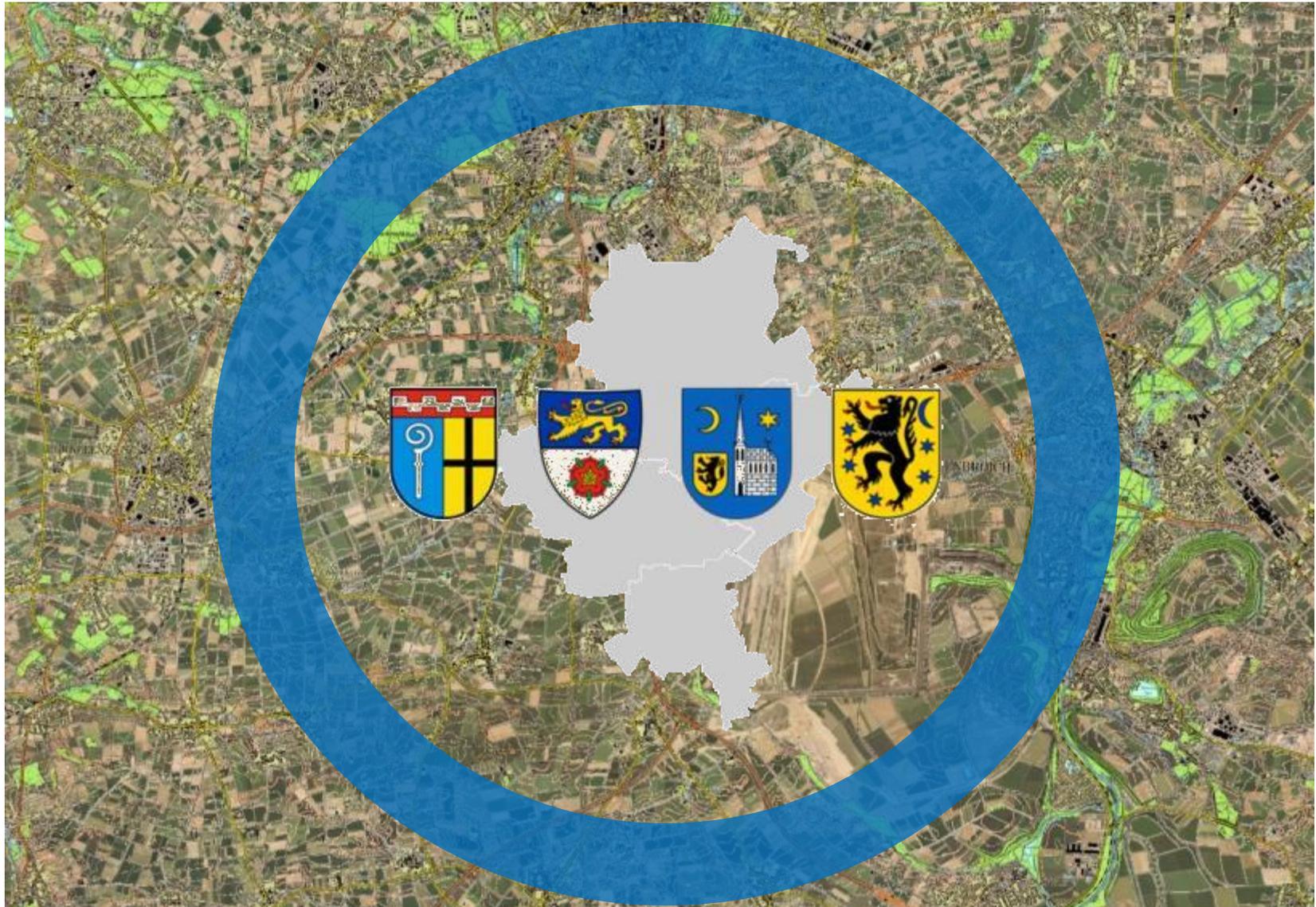
Ein genauer Kostenrahmen kann zurzeit noch nicht beziffert werden. Die Ermittlung ist Gegenstand des Prüfauftrages an die Verwaltung. Vorsorglich wurden für den Haushalt 2017 im Produkt 09, räumliche Planung und Entwicklung (Produktsachkonto 542945) 200.000 Euro veranschlagt.

Anlagen:

Präsentation der Planungswerkstatt
Dokumentation der Planungswerkstatt



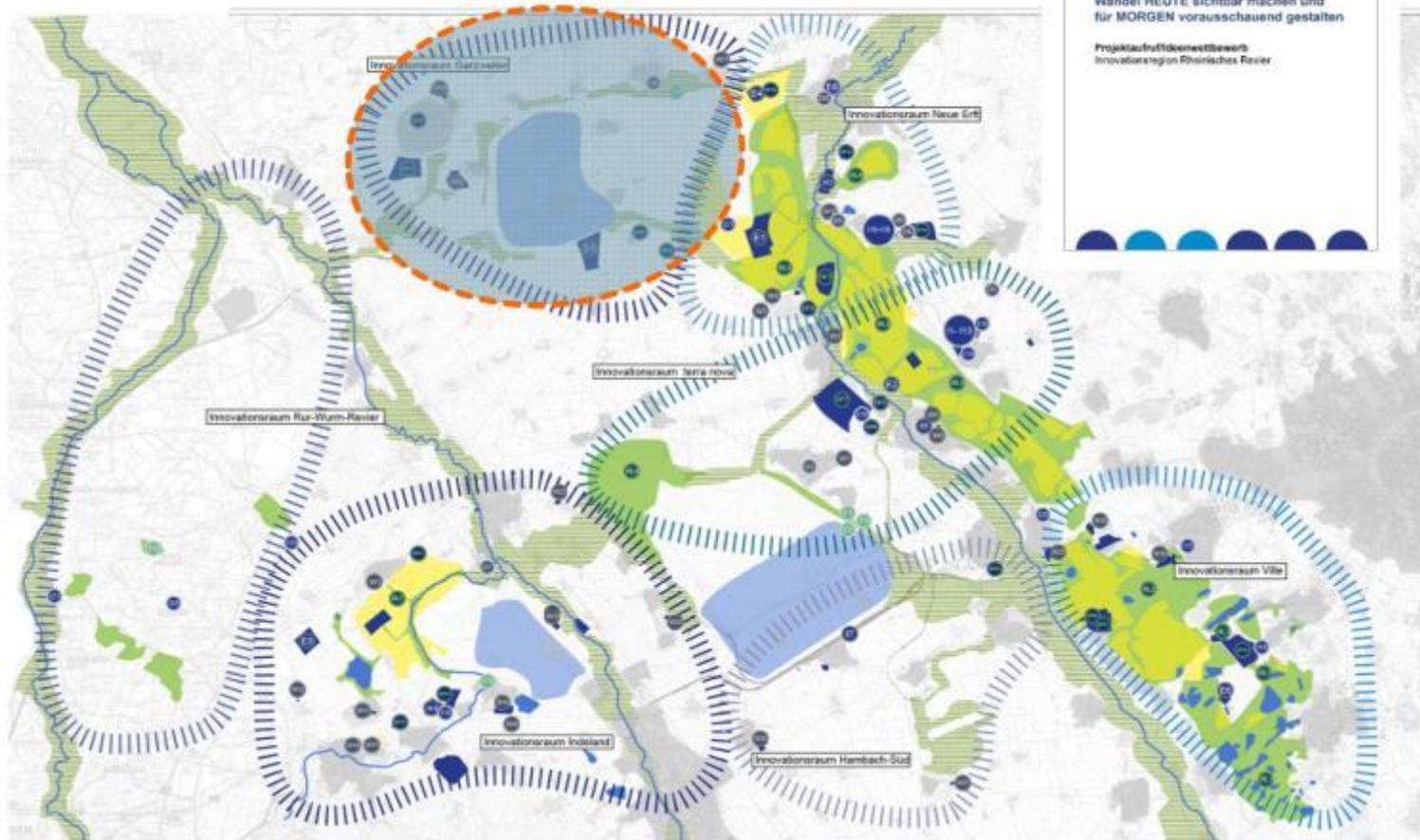
Gemeinsame Informationsveranstaltung
der Fachausschüsse
des informellen Planungsverbandes
02.11.2016

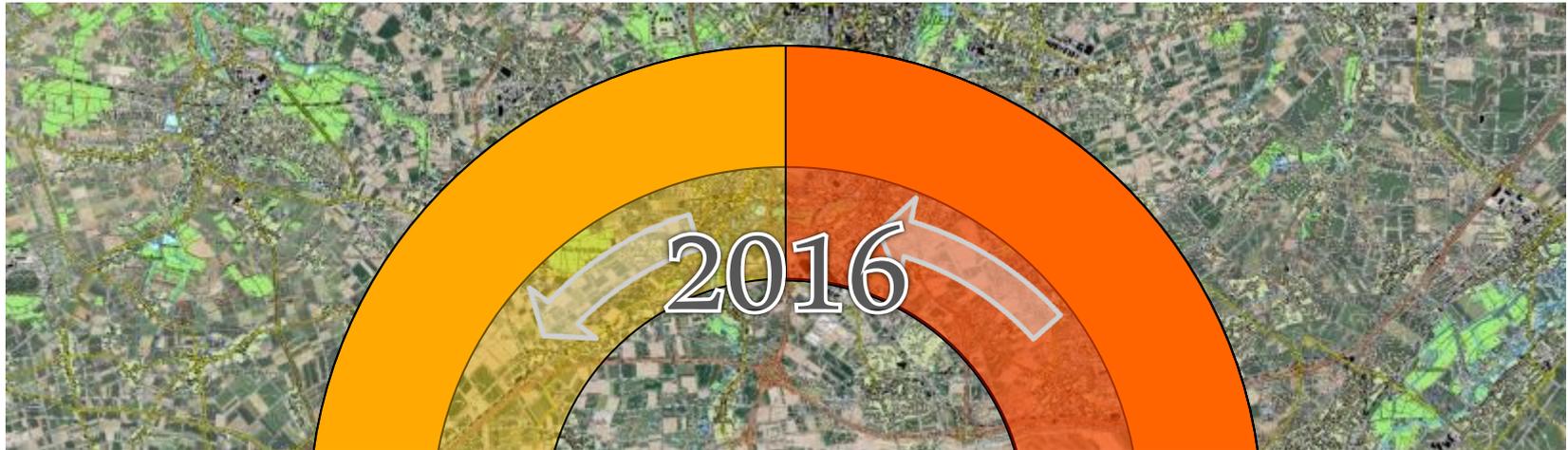




Innovationsregion Rheinisches Revier

- > Vorschlag von 7 „Innovationsräumen“
- > Projektauftrag / Ideenwettbewerb

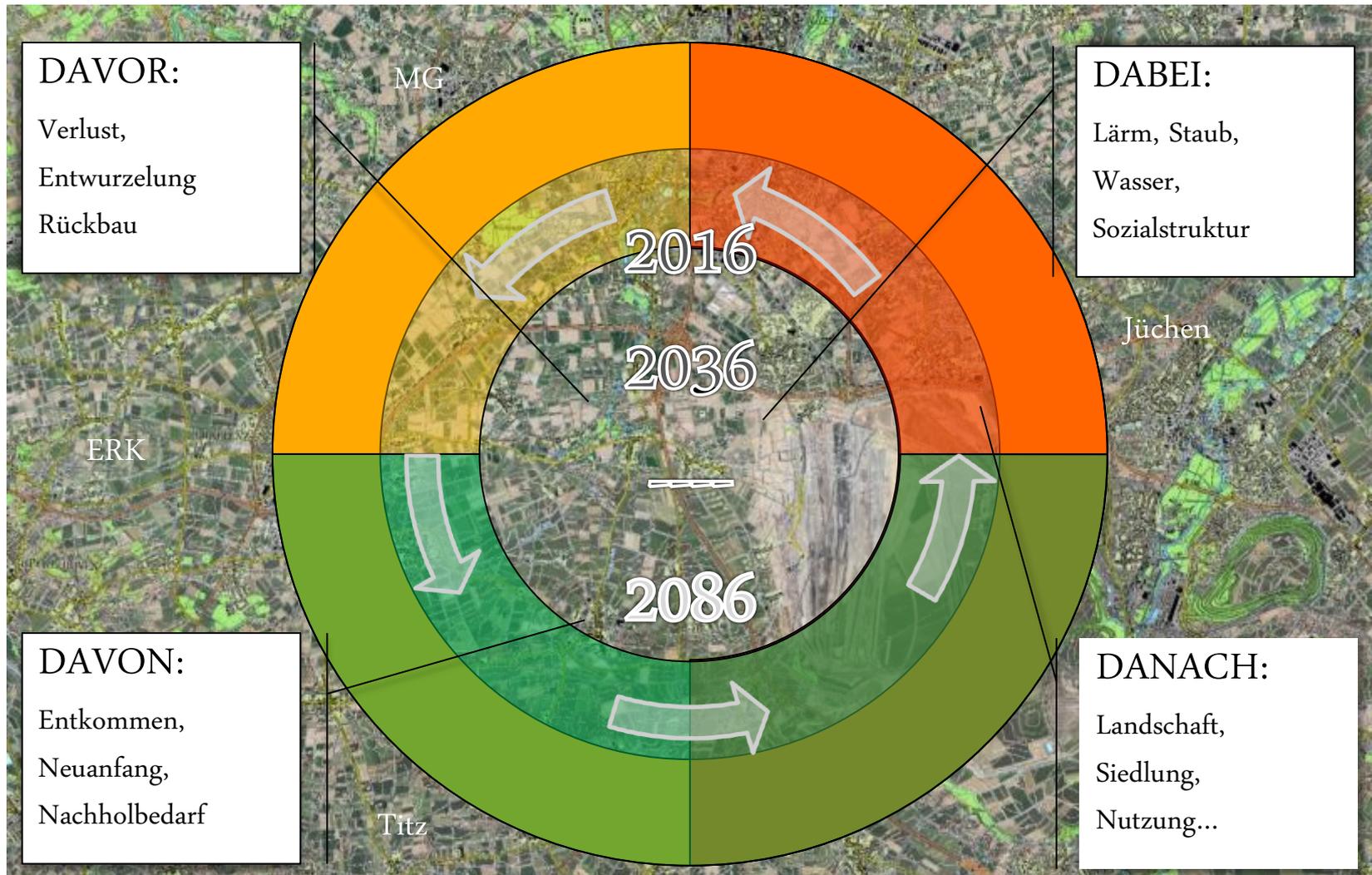




"Ich denke, dass es weltweit einen Markt für vielleicht fünf Computer gibt".
Thomas Watson, Chairman von IBM, 1943







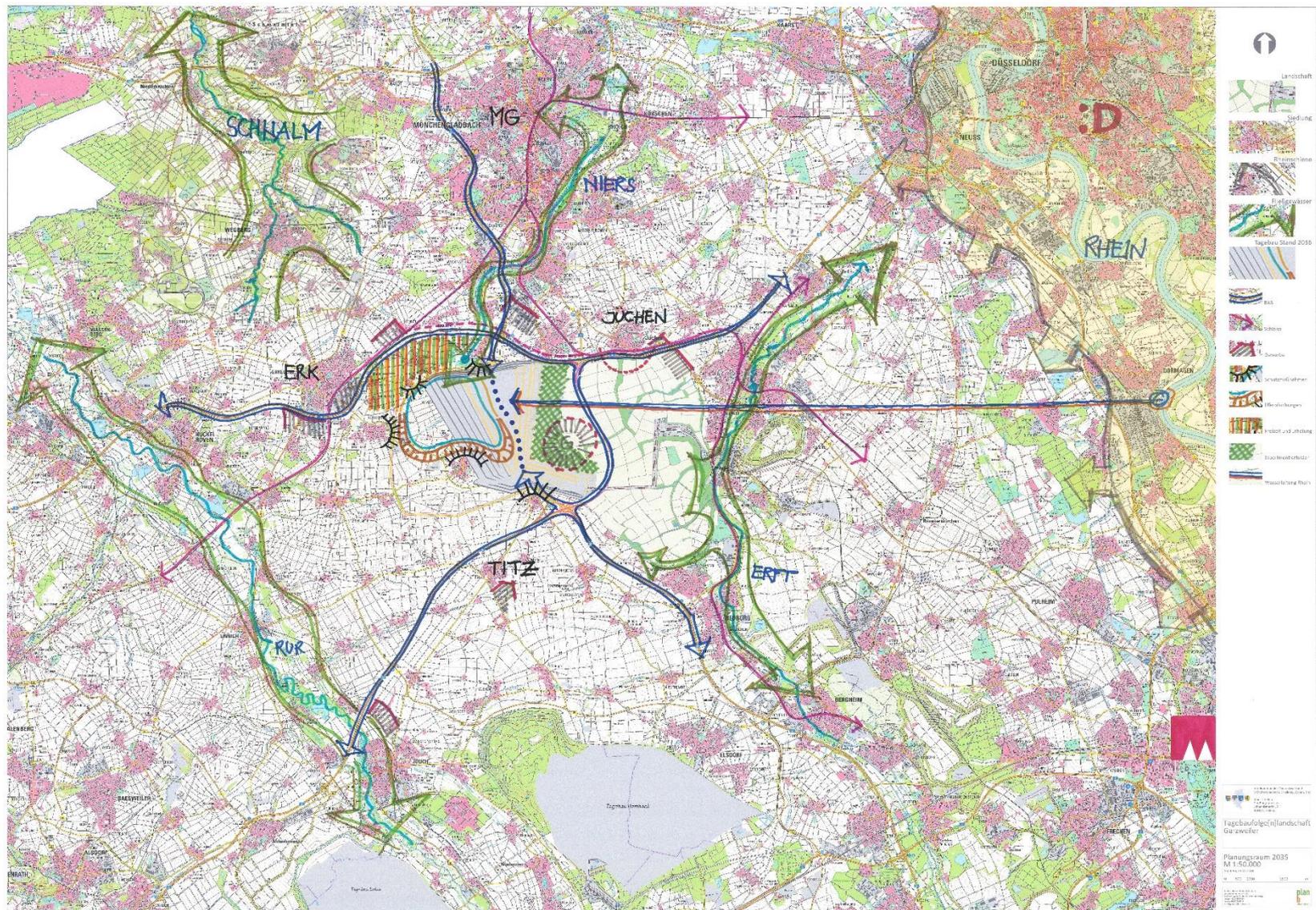
Das Raum- und Zeitenrad.



Handlungsfelder.

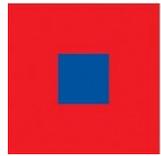


Tagebaufolge[n]landschaft Garzweiler – Dokumentation der Planungswerkstatt





Kumulierend statt konkurrierend



KuiperCompagnons

Ruimtelijke Ordening, Stedenbouw, Architectuur, Landschap
City & Regional Planning, Urban Design, Architecture, Landscape



Neuland aus den Niederlanden:

Rob Kanbier

Wouter Vos

Thomas van den Berg



cityförster

architecture + urbanism



Raumplaner aus Hannover:

Dr. Verena Brehm

Tim Mohr



LAND

Landscape
Architecture
Nature
Development

Landschaftsarchitektur aus Mailand und Duisburg

Dr. Andreas Kipar

Martin Thoma

Andrea Balestrini





Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Sozialräumliches aus Hamburg:

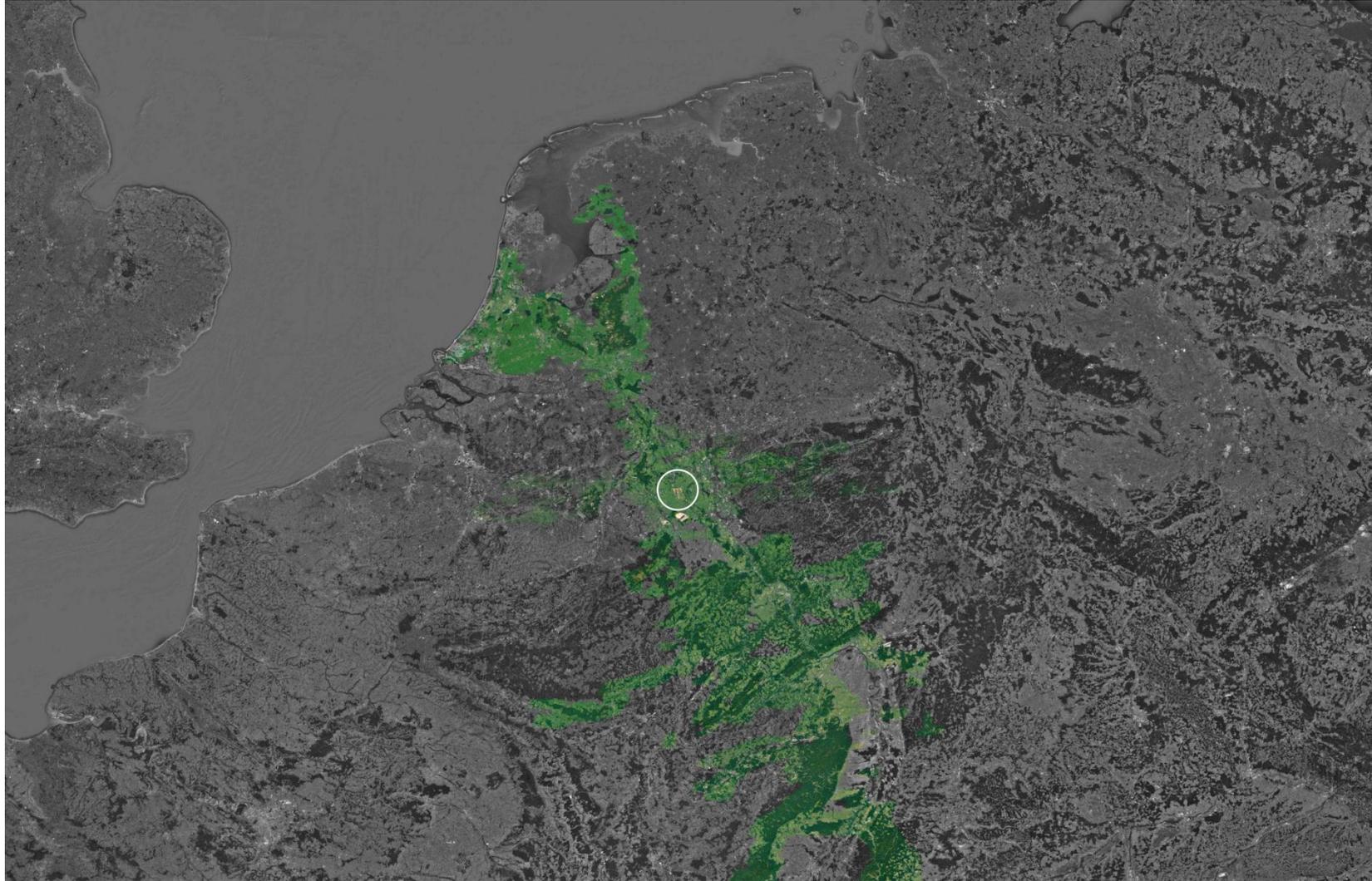
Dr. Susanne Kost

Martin Döring

Tanja Wehr







Europäische Dimensionen



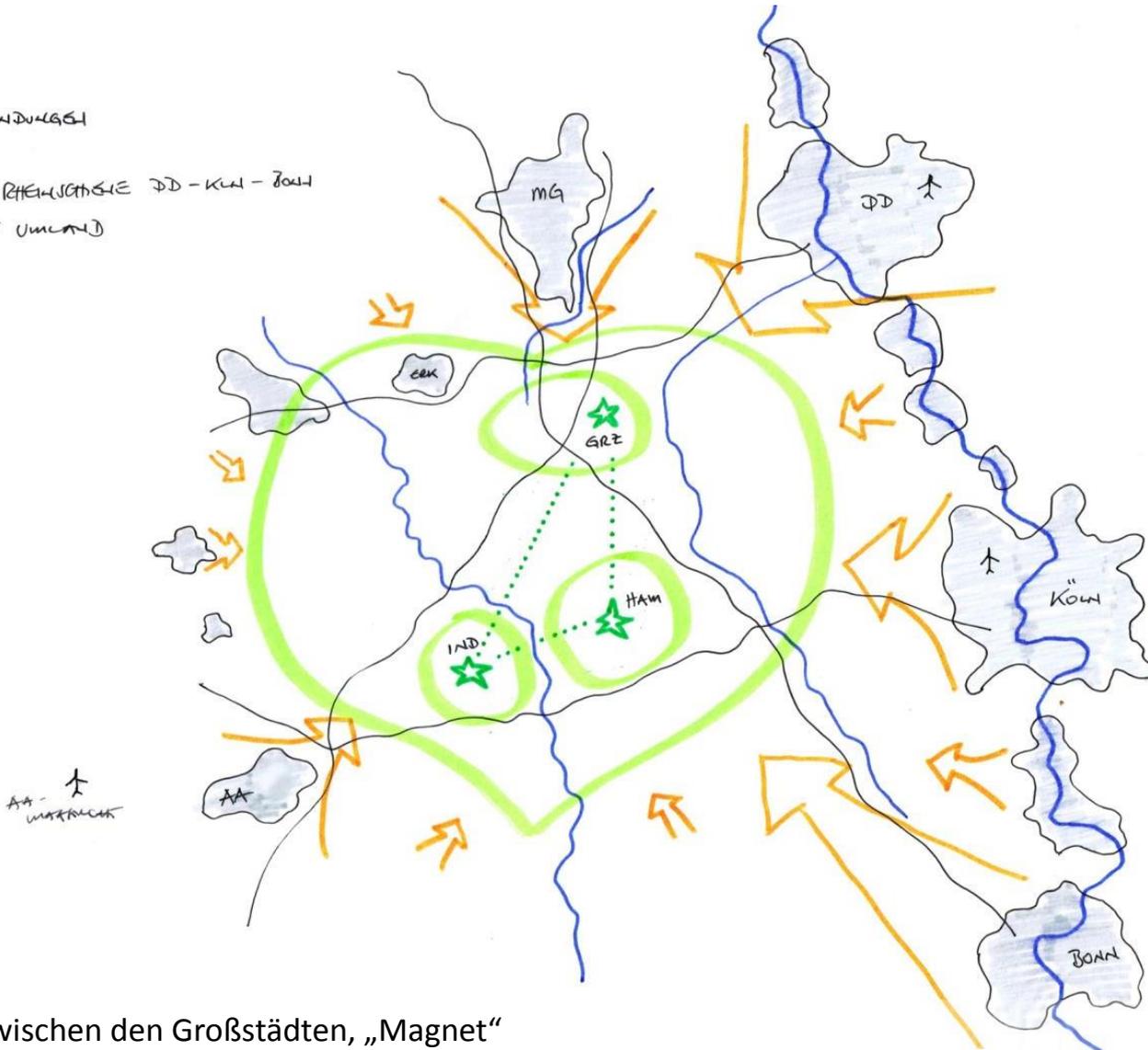
GRÜNES HERZ

STERNE + VERBINDUNGEN

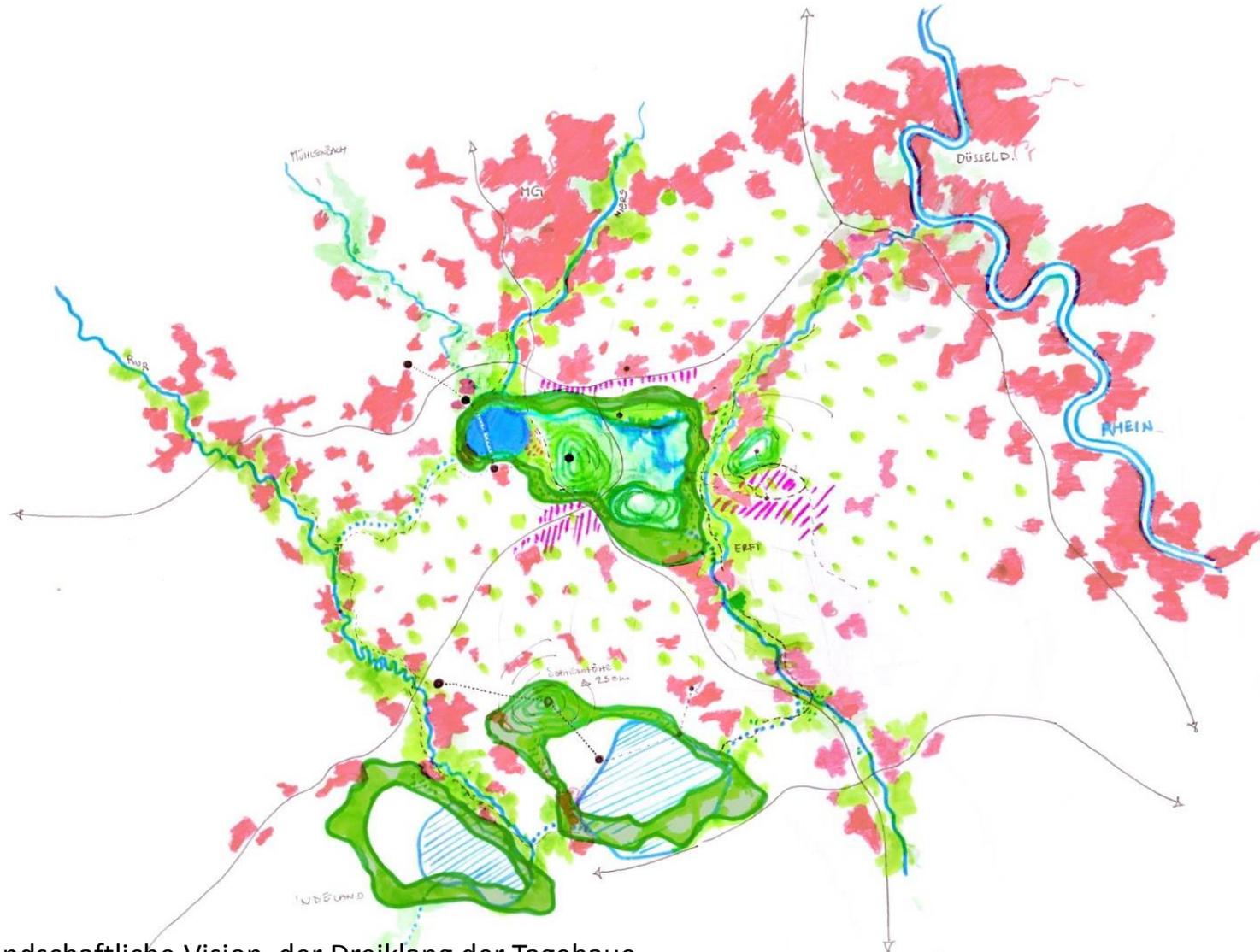
"STERNENBILD"

"MAGNET" FÜR RHEINISCHE DD - KM - BOH

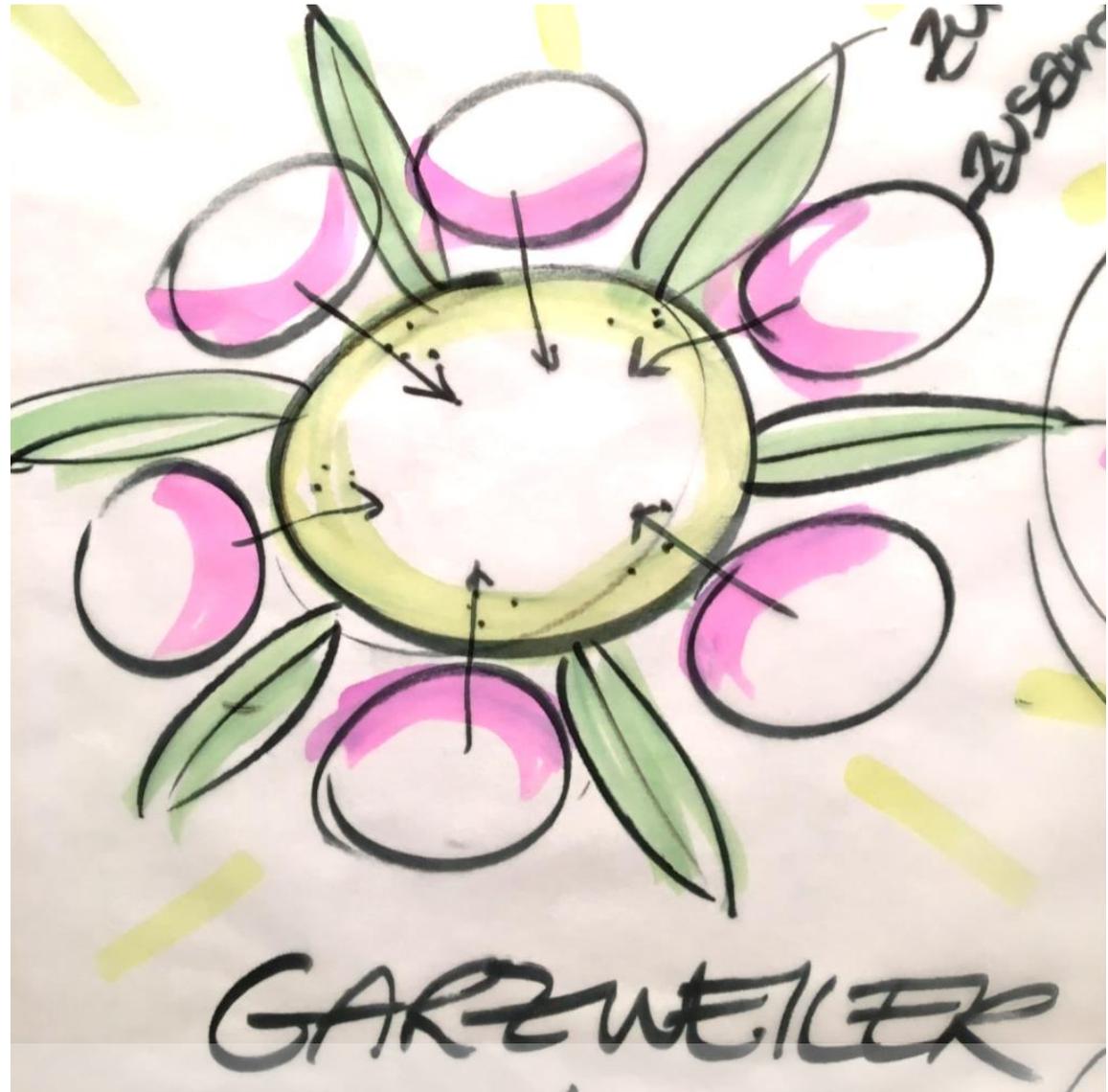
AUSSTRahlung AUF UMLAND



Grünes Herz zwischen den Großstädten, „Magnet“



Landschaftliche Vision, der Dreiklang der Tagebaue



Weg vom Loch hin zum Ring



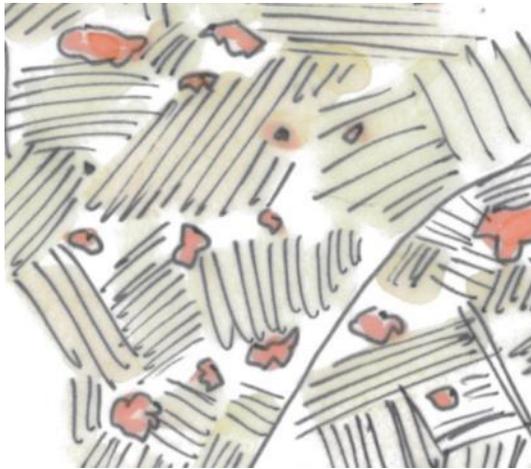
Dörfer verbinden mit Sichtpunkten



Einrichten

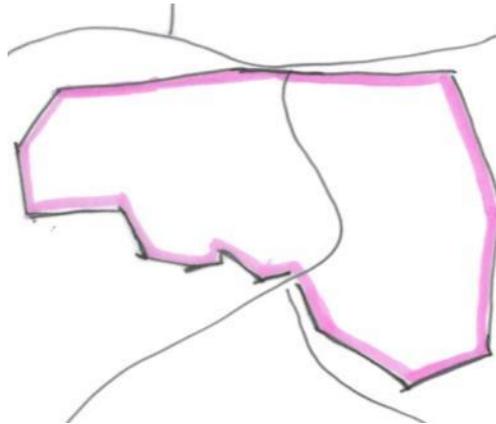
STATT

AU" SRÄU ME" Z"



Tradition würdigen

+



Vergangenheit annehmen

=



Zukunft gestalten





Identität stiften, einzigartig sein.

Geschichte(n) erzählen, Zugänge schaffen.

Das Loch kapern.

Die Region erobern.

Wirtschaftsstandorte befördern.

Siedlungen anreichern, neue Siedlungstypen erfinden.

Landschaft formen, Landschaft anreichern.

Ressourcen generieren, Energien freisetzen.

Räume vernetzen, Barrieren überwinden.









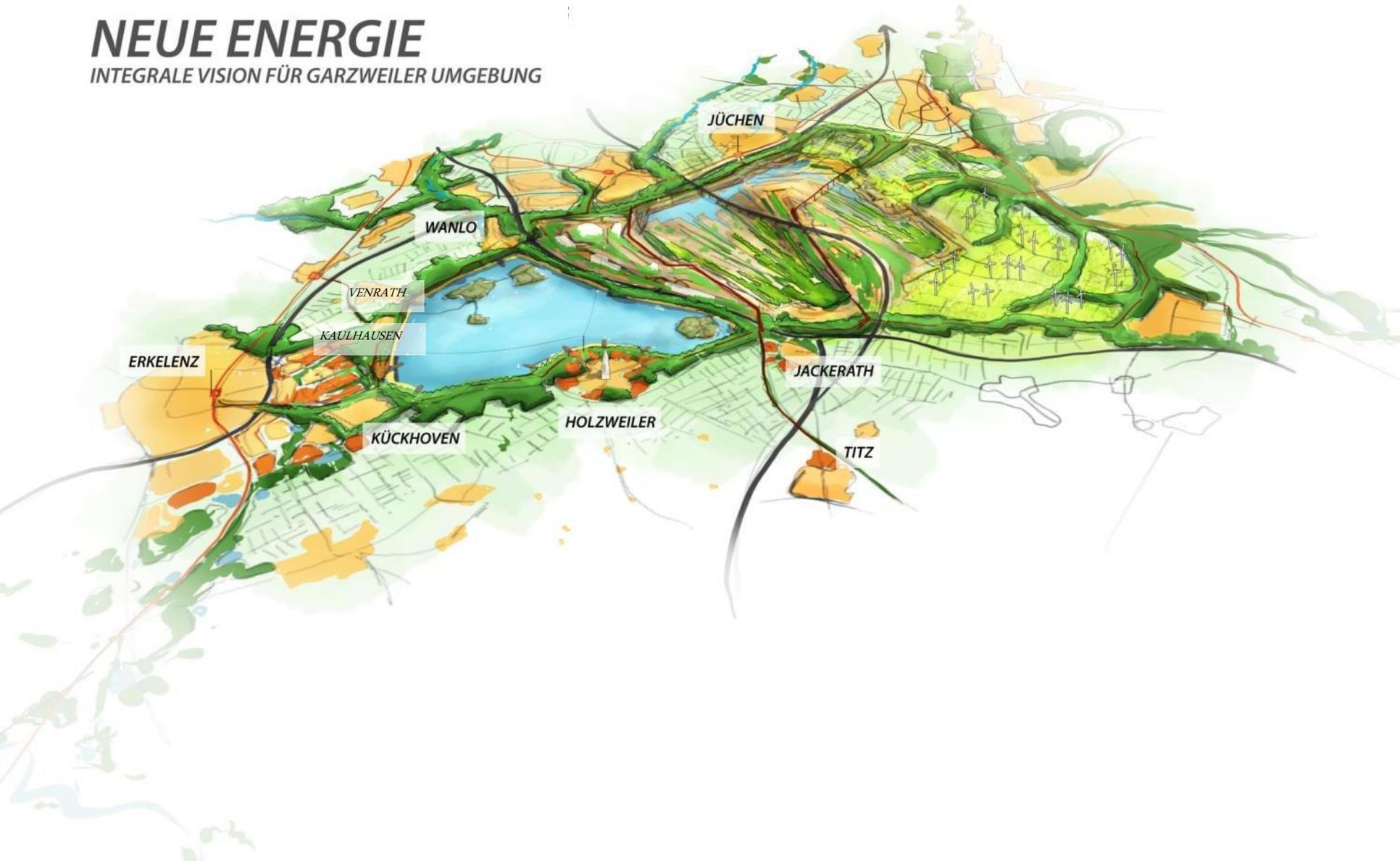


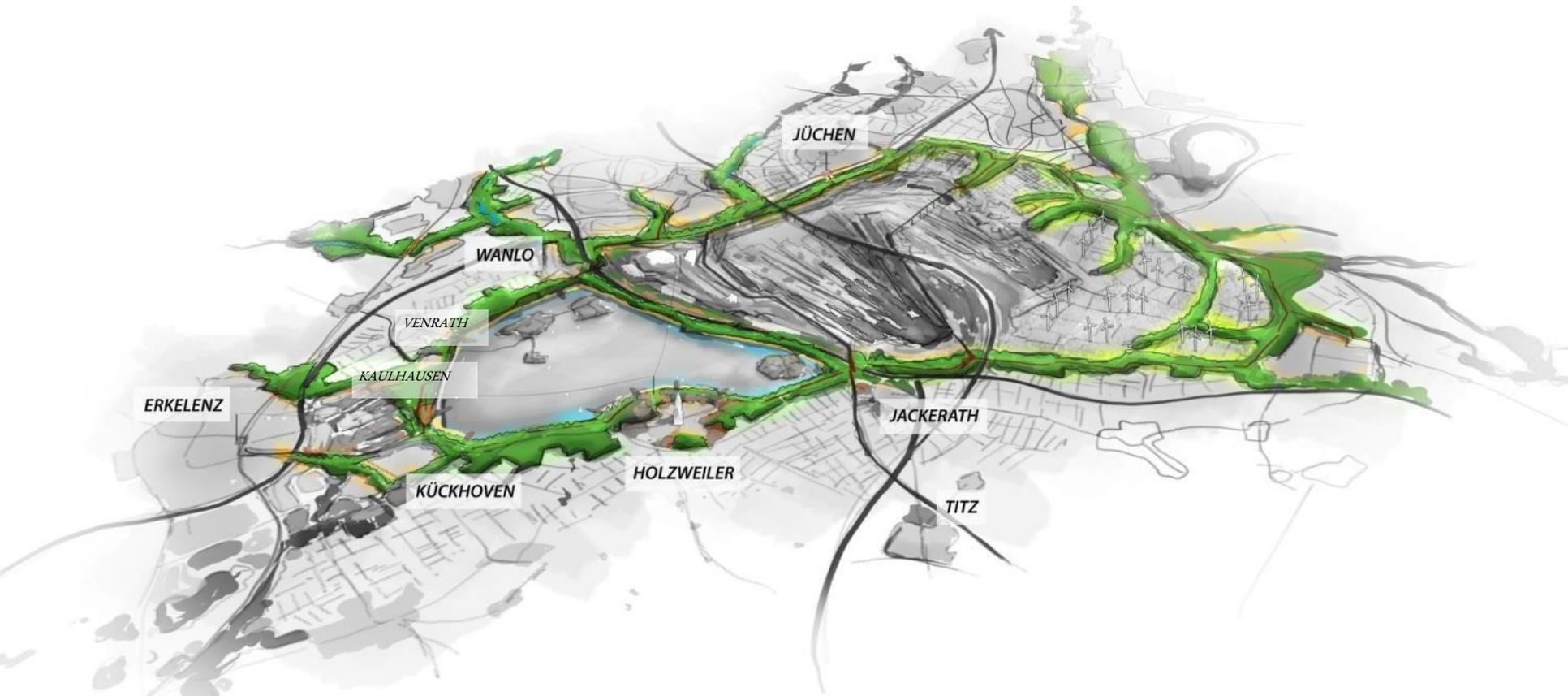




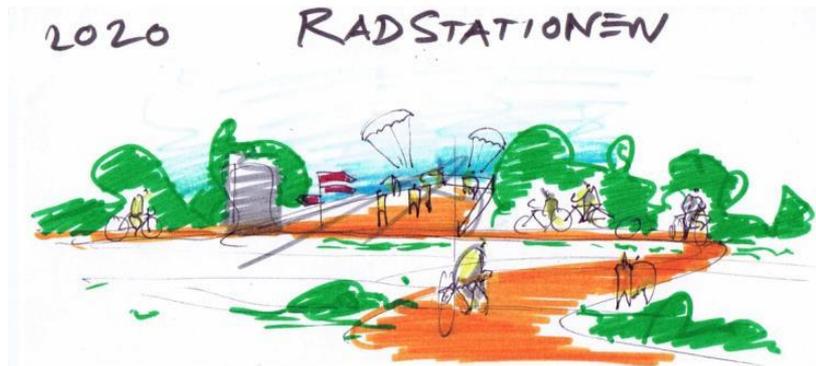
NEUE ENERGIE

INTEGRALE VISION FÜR GARZWEILER UMGEBUNG





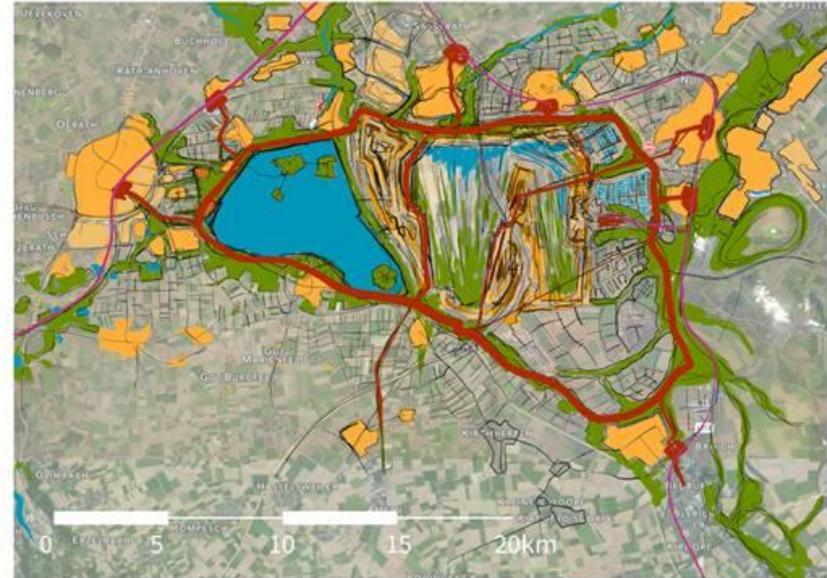
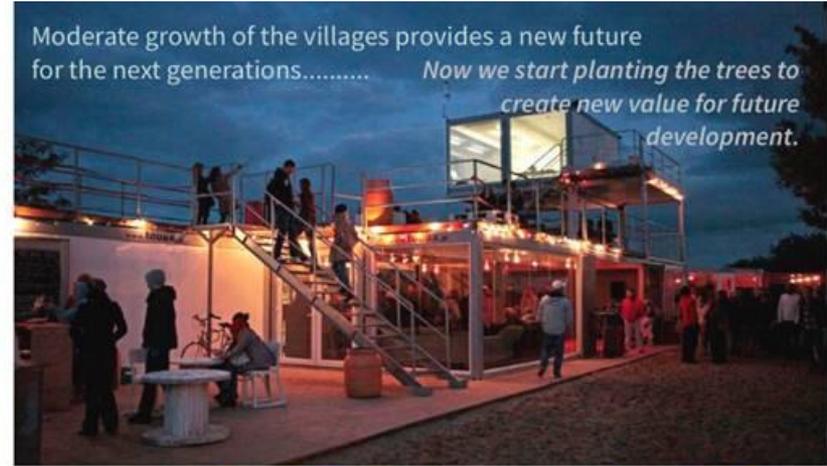
Der grüne Ring



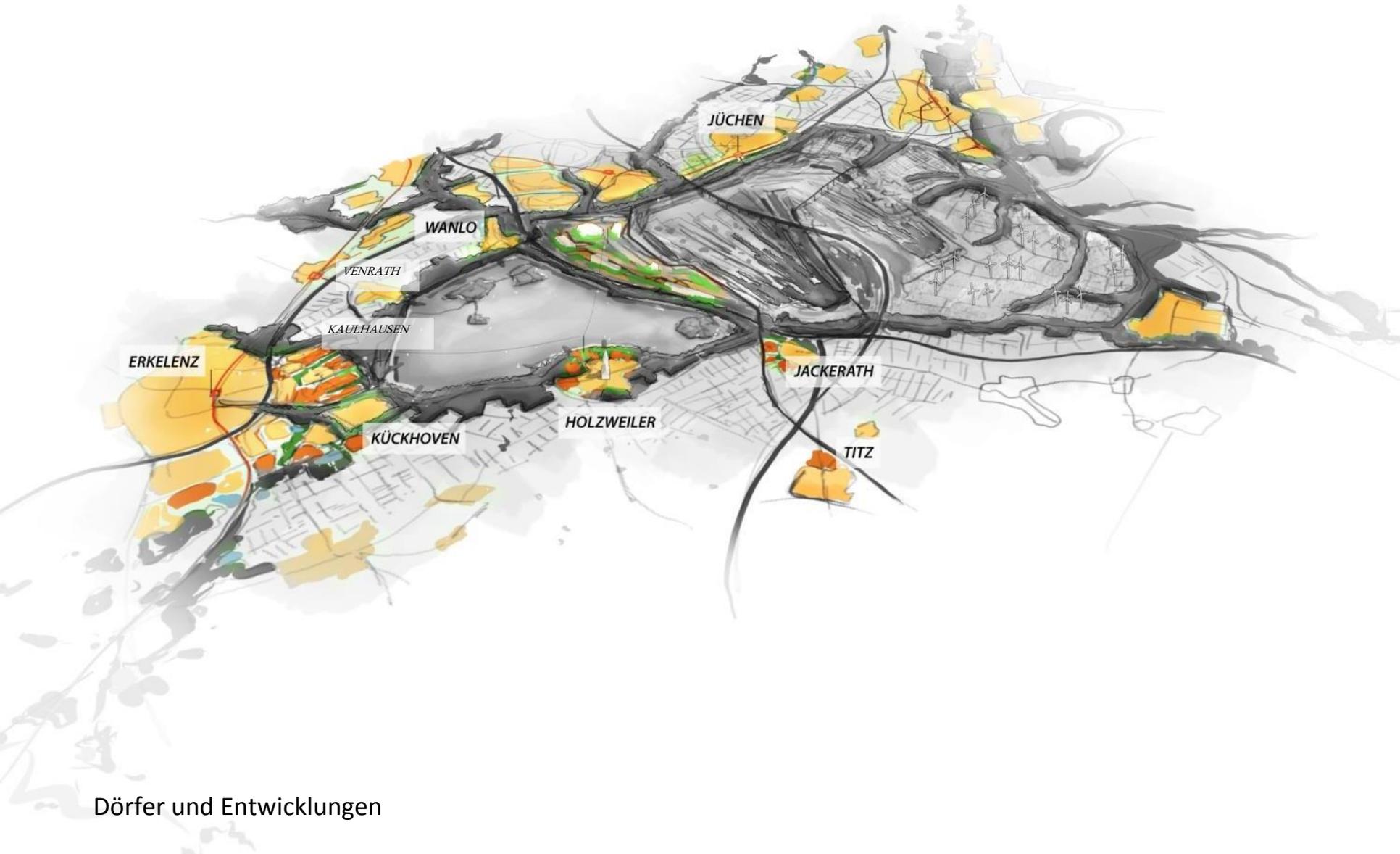
E-Bikes, Kites, Roller, Segway...



Grüner Ring mit Radschnellweg für Initiative und Entwicklungsmöglichkeiten



Bicycle Highway Loop | catalyst for new energy - development

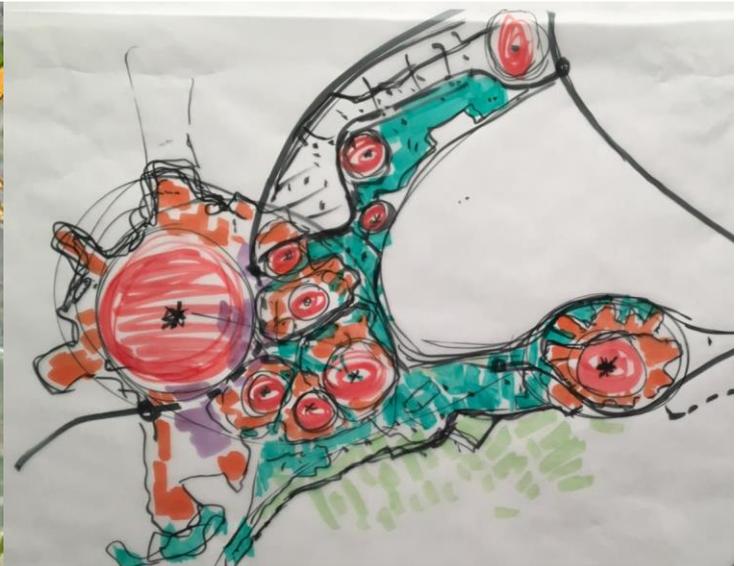


Dörfer und Entwicklungen





Tagebaufolge[n]landschaft Garzweiler – Dokumentation der Planungswerkstatt

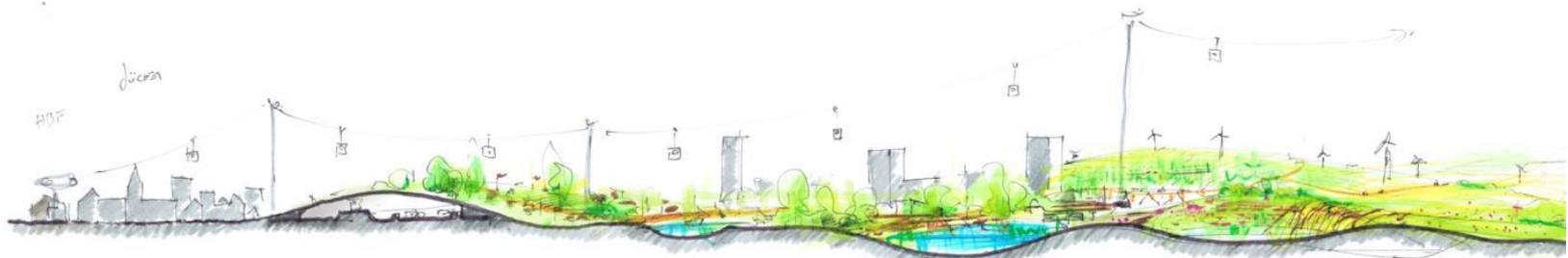




Drei Landschaften innerhalb des grünen Ringes



Reallaborlandschaft.



Jüchen
Bahnhof
Seilbahnstation

„Grüne Brücke“
Gleise, Autobahn
Freizeit, Sport,
Veranstaltungen

Radschnellweg

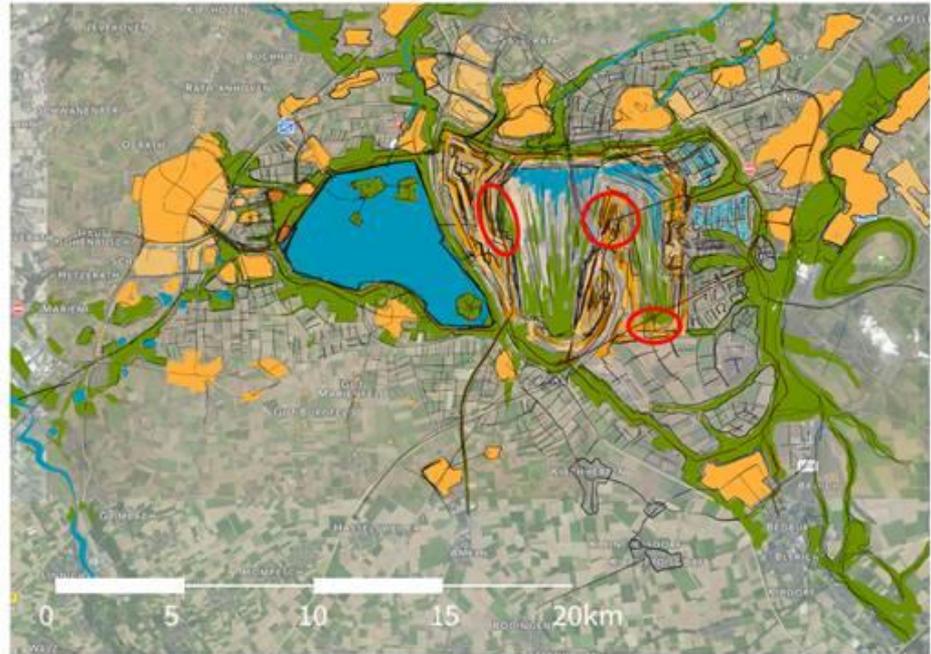
Gewässer
Wassersport

Garzweiler
Gärten

Produktions-/
Energiewirtschaft



Innovation Valley.



New communities | residential typologies | terrace estates



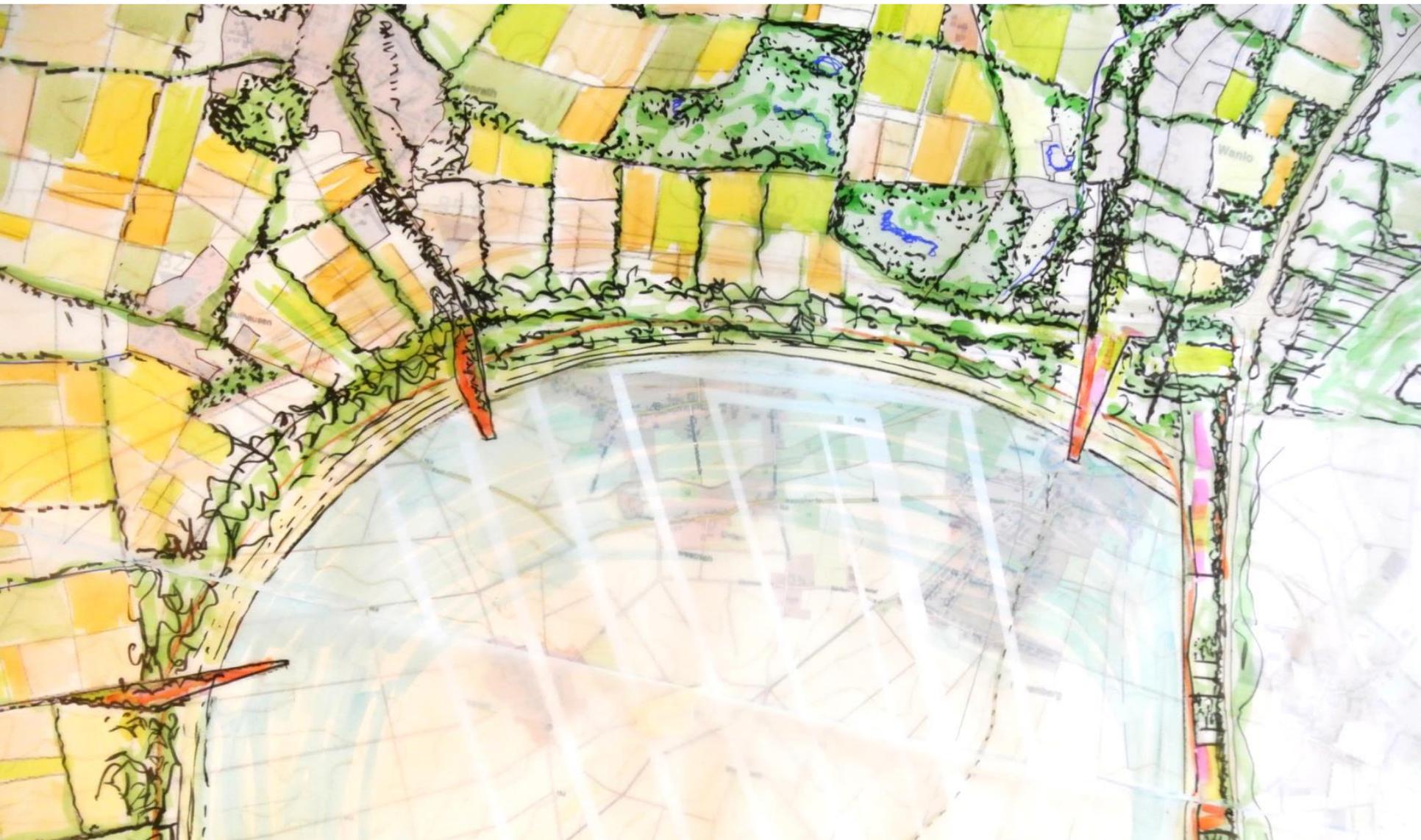
Nachnutzung Bahnhof Forschungs- und Innovationszentrum

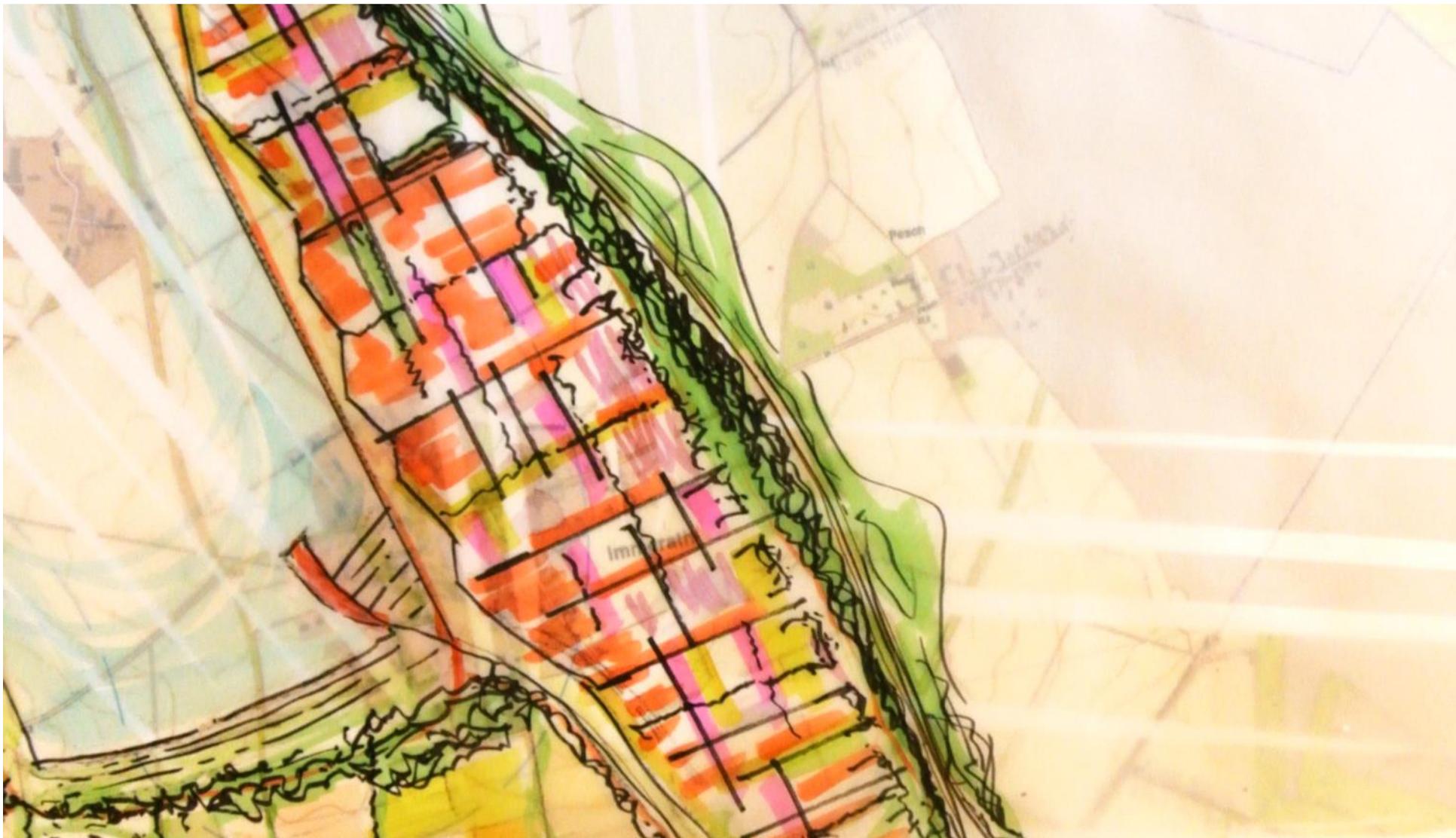


Der Garzweiler See













Stage 1 'Morgen anfangen'
>2016

Enhance the existing fabric

Fleeting villages

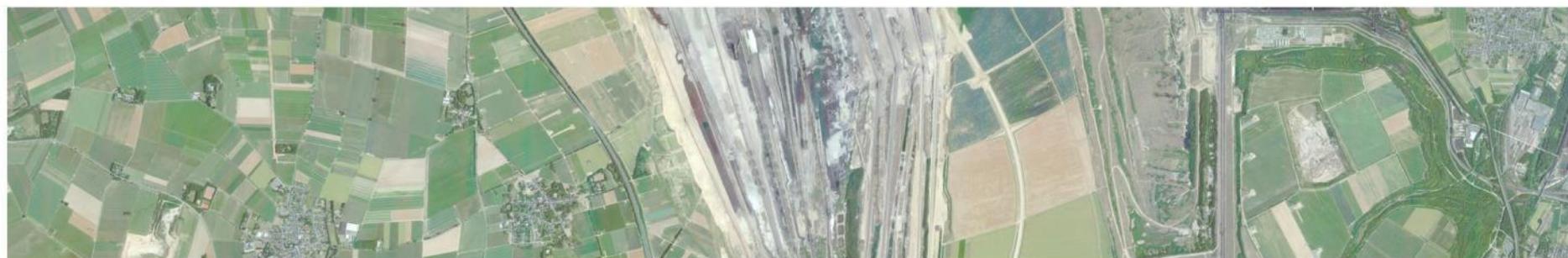
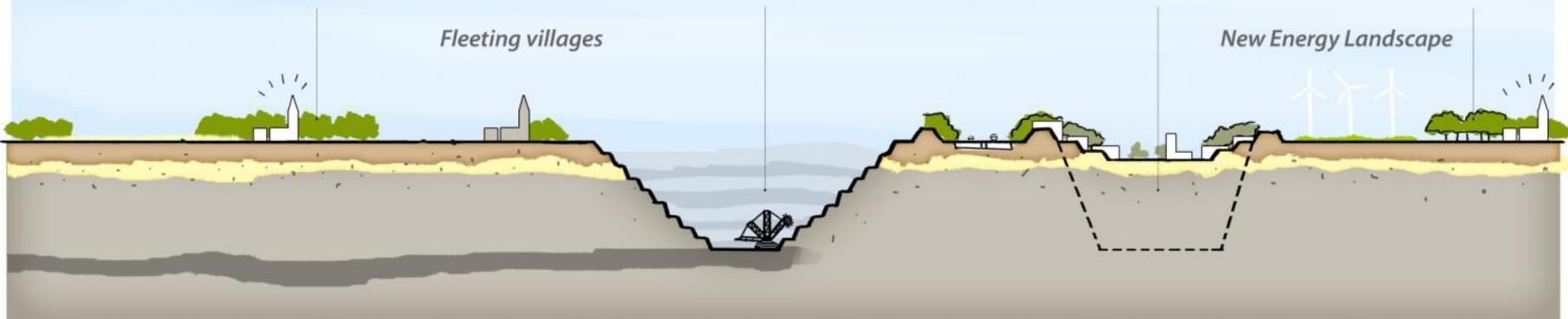
Garzweiler II Tagebau

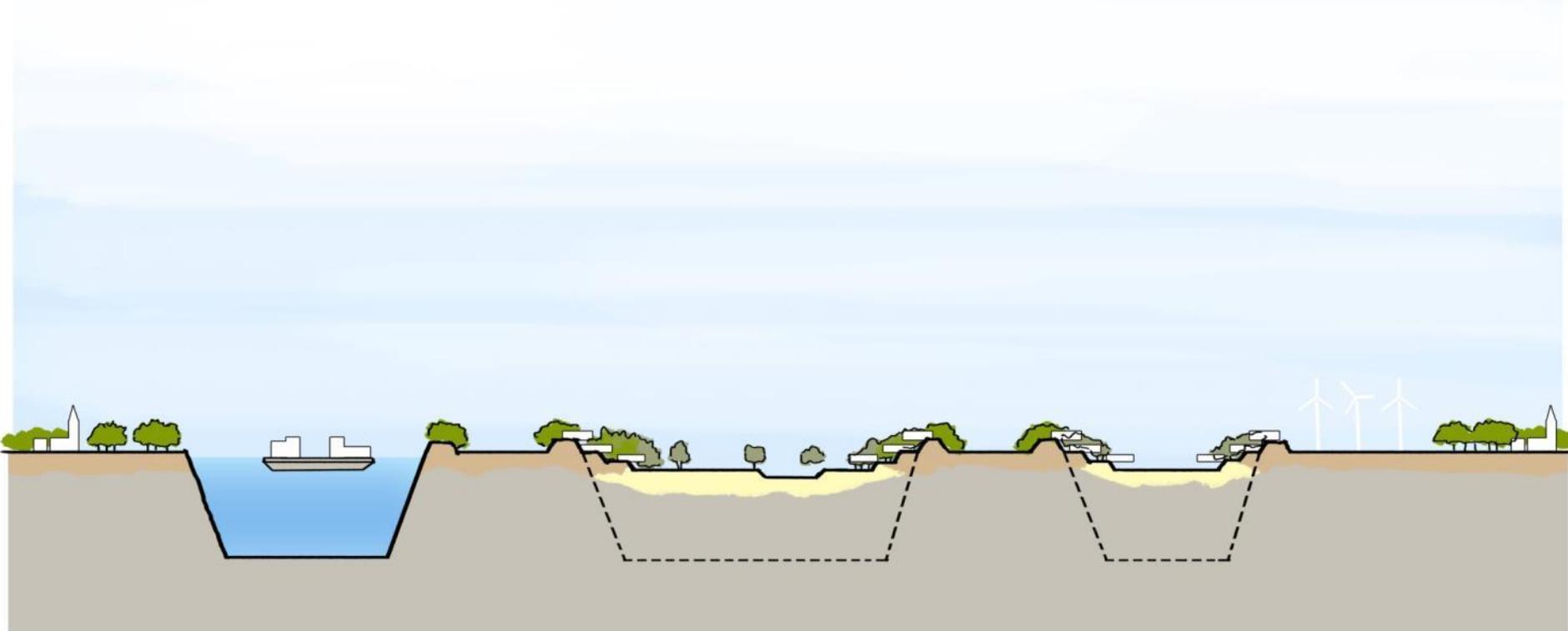
Innovation Valley 1

*Sustainable Energy & Innovation companies
Sandy nature in contrast with Löss soil*

Enhance the existing fabric

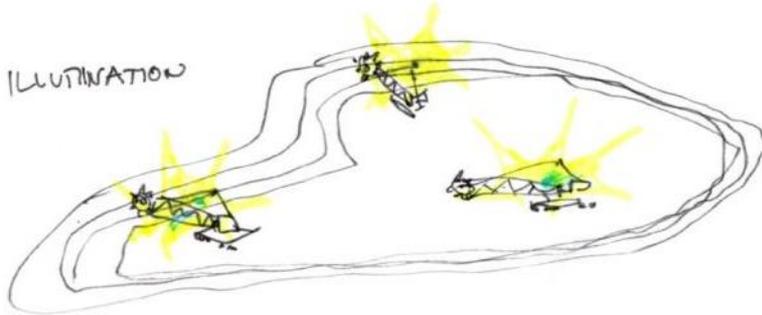
New Energy Landscape



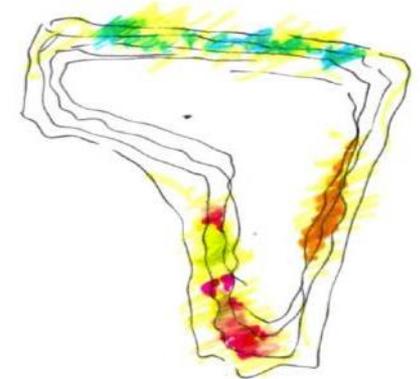




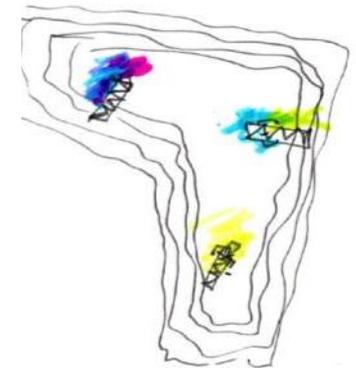
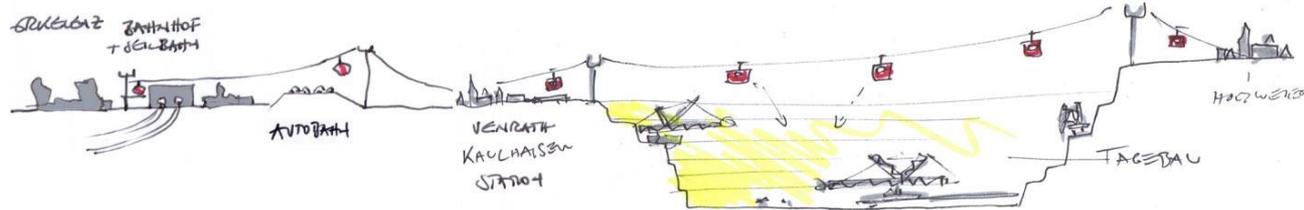
ILLUMINATION



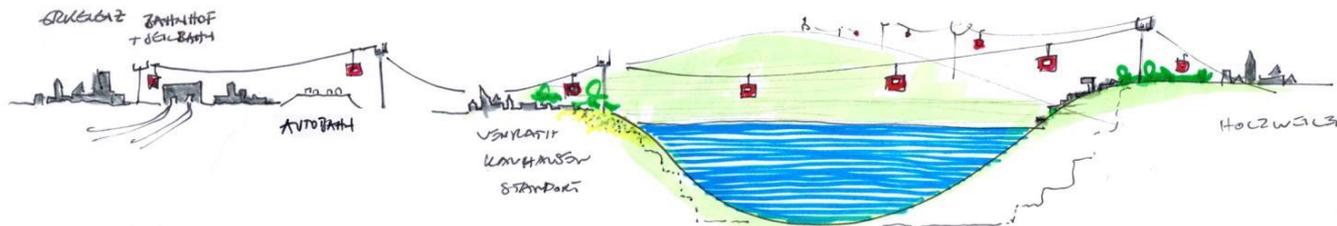
INSZENIERTE HÄNGE



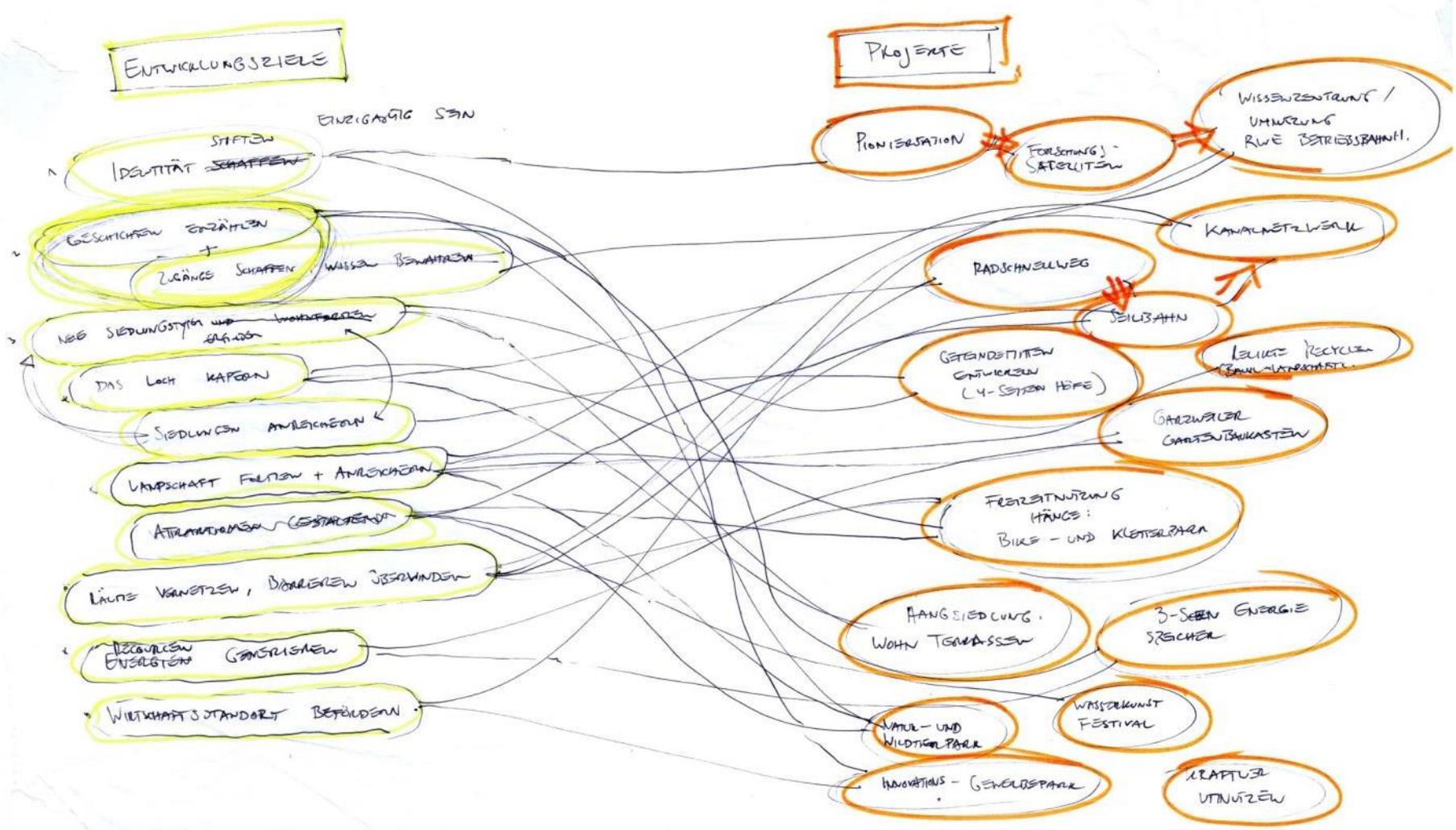
2020



2060



Das Loch kapern

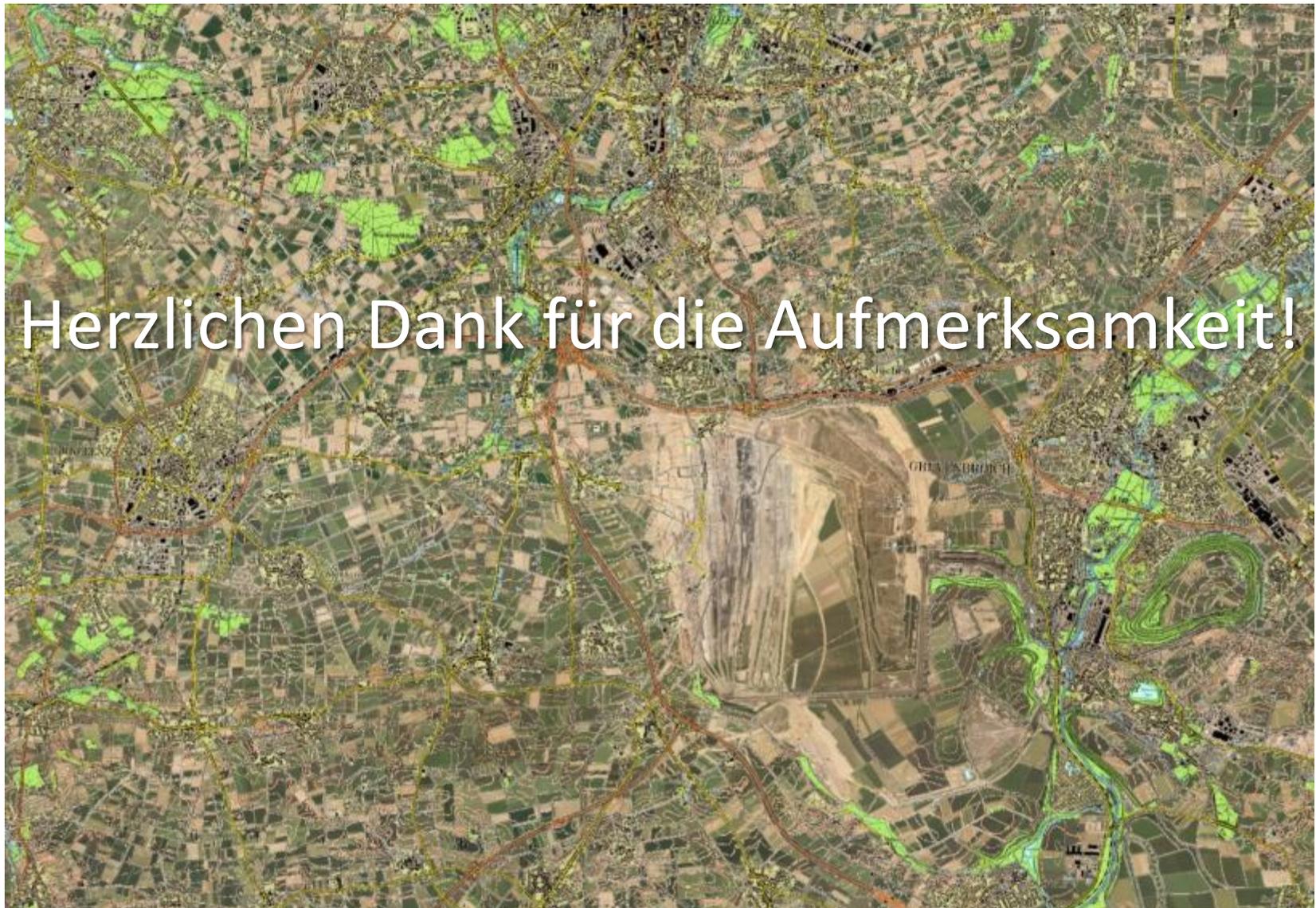


Projektpfade



Tagebaufolge[n]landschaft Garzweiler – Dokumentation der Planungswerkstatt

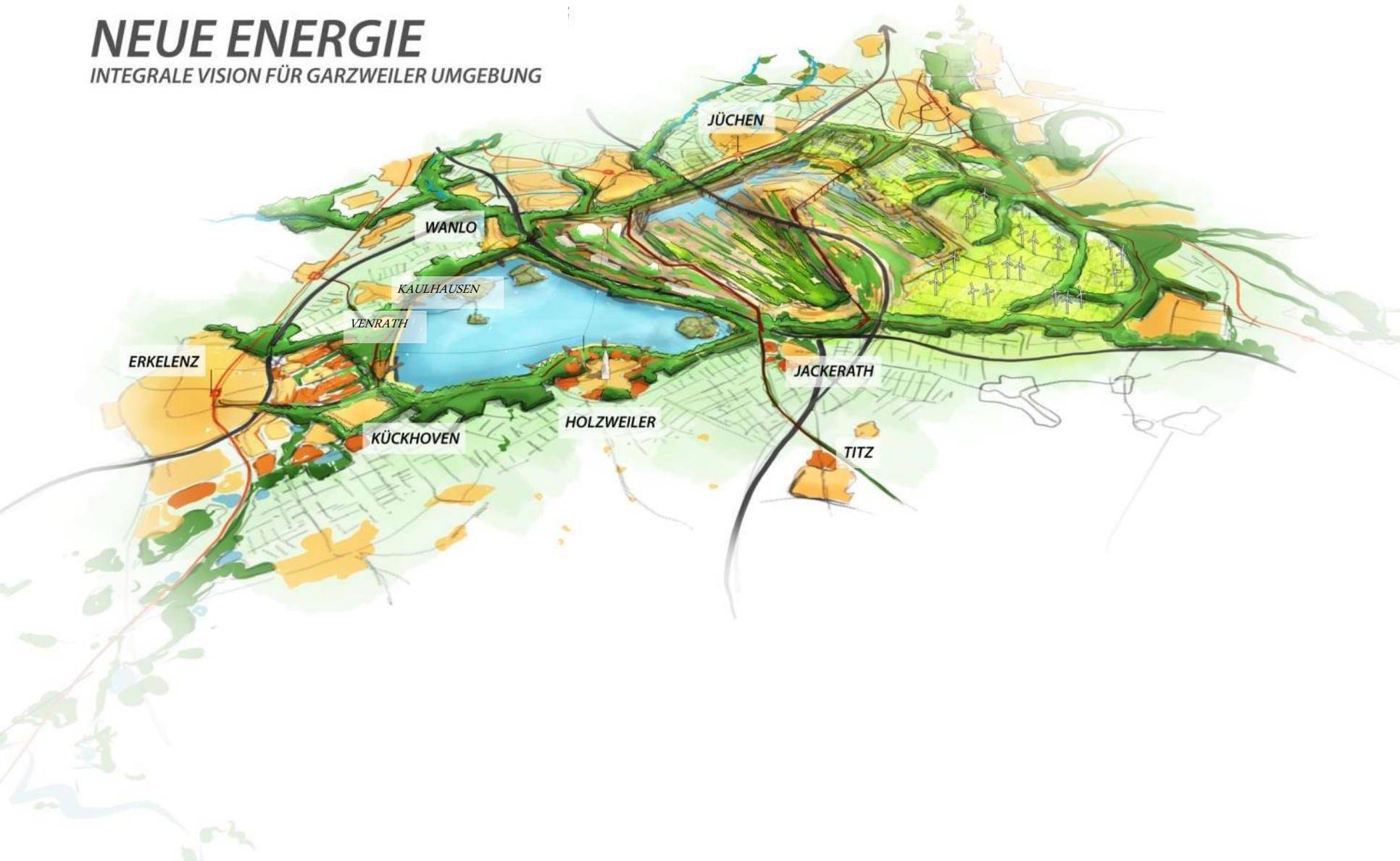


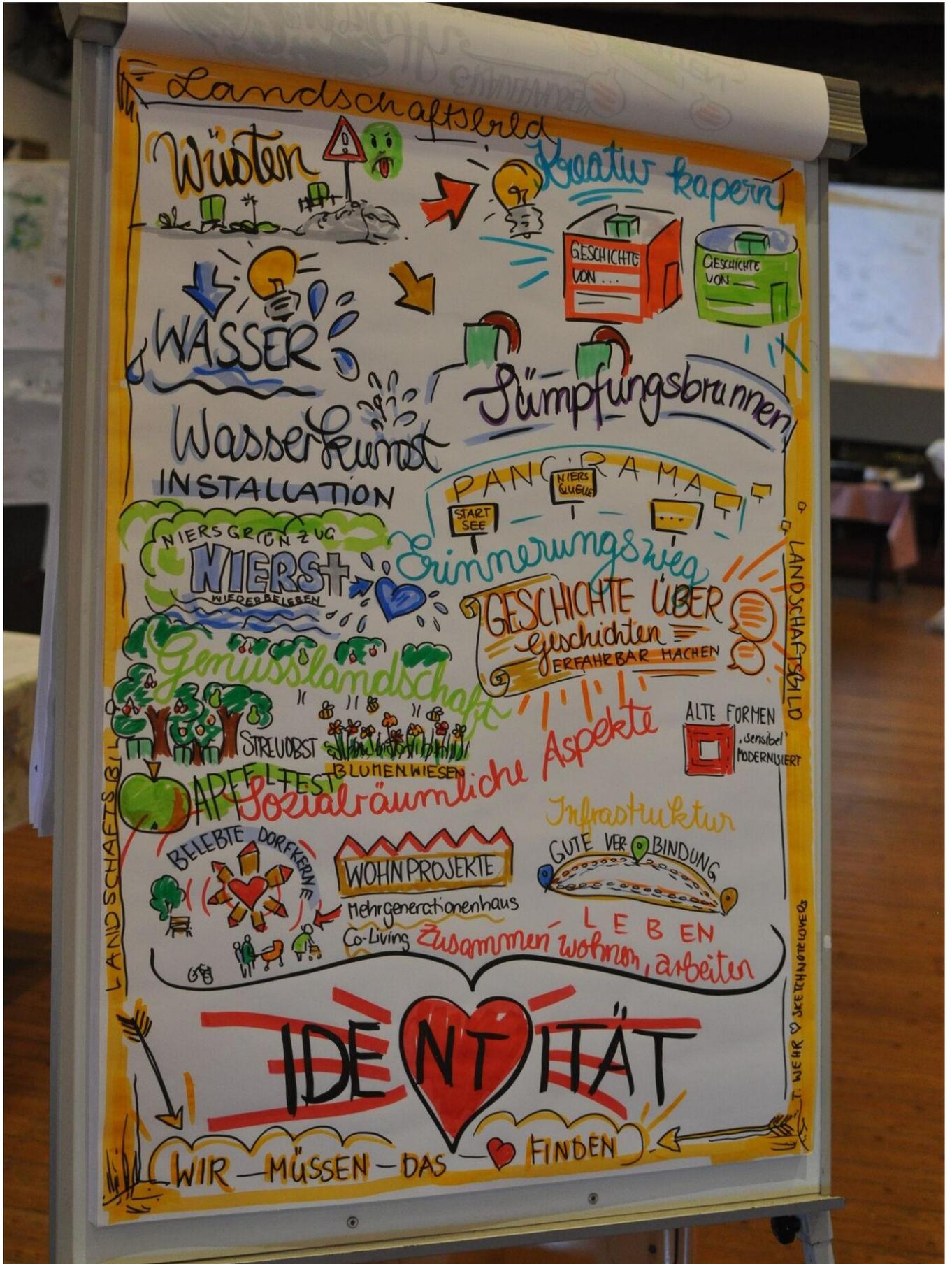




NEUE ENERGIE

INTEGRALE VISION FÜR GARZWEILER UMGEBUNG









Auftraggeber:

Stadt Erkelenz

Der Bürgermeister

Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

Als Mitglied des Informellen Planungsverbands Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen und Titz



gefördert mit Mitteln des Landes NRW

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen



Organisation und Betreuung:

plan
b
alternativen

jürgensmann landers gbr

landschaftsarchitekten bdla aknw



friedrich-wilhelm-str. 89, 47051 duisburg

telefon 0203-2981929

telefax 0203-2981919

info@planb-alternativen.de



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Vorgeschichte.....6	5.2. Projektidee.....18
1.1. Der informelle Planungsverband.....6	5.3. Der Raum.....19
1.2. Die Leitentscheidungen der Landesregierung.....6	5.4. Das Loch kapern.....20
2. Planungsraum und Erwartungen.....7	5.5. Das Loch einpacken.....21
3. Aufgabenstellung.....7	5.6. Das Grüne Band.....22
4. Die Werkstatt.....11	5.7. Drei Landschaften.....23
4.1. Format.....11	5.8. Sechs Phasen.....27
4.2. Akteure.....11	5.9. Siedlungsentwicklung.....28
4.3. Ablauf.....13	5.10. Der Mensch.....29
4.4. Atmosphäre.....14	6. Fazit.....30
5. Ergebnisse.....14	7. Ausblick.....32
5.1. Neue Energie.....14	8. Noch'n Gedicht.....33

Gender - Hinweis

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von Personen bezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten der Auslobung gleichermaßen angesprochen fühlen.

Wir danken für Ihr Verständnis.



1. Anlass und Vorgeschichte

1.1. Der informelle Planungsverband

Im Braunkohlenplan Garzweiler II schlagen sich die Zielsetzungen der Landesregierung zum Abbau der Braunkohle nieder. Dabei fehlt eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Tagebaurandgemeinden; die zukünftige Lage am Tagebaurand bedeutet vor allem für die dort liegenden Ortschaften eine neue Herausforderung. Die Nähe zur Abbaugrenze birgt Ungewissheiten hinsichtlich möglicher Belastungen durch die Tagebautätigkeit in naher Zukunft. Erst in ferner Zukunft bieten sich dagegen Entwicklungsoptionen in Abhängigkeit der Tagebaufolgelandschaft.

Anlass zur Gründung des informellen Planungsverbandes bestehend aus den Kommunen Erkelenz, Mönchengladbach, Jüchen und Titz im November 2014 ist daher das Ziel, die Auswirkungen des Tagebaus Garzweiler II zu erfassen und ihnen planerisch zu begegnen, mögliche negative Folgen mindern oder verhindern und sich mit raumentwickelnden Perspektiven auseinanderzusetzen.

Die Geschäftsstelle des informellen Planungsverbandes liegt bei der Stadt Erkelenz. Ständig beraten wird der informelle Planungsverband von der Region Köln/ Bonn e.V. Der Verein berät Kommunen bei Themen wie der regionalen Zusammenarbeit und Strukturentwicklung.

1.2. Die Leitentscheidungen der Landesregierung

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen legt über Leitentscheidungen (1987, 1991 und 2016) Vorgaben für den Braunkohlenabbau im Rheinischen Revier fest. Gemäß § 29 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Leitentscheidungen landesplanerische Vorgaben für die Braunkohlenplanung. Der Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln, der Träger der Braunkohlenplanung, erarbeitet auf der Grundlage der Leitentscheidungen die Braunkohlenpläne für die Tagebaue und die Umsiedlungen, so auch den für das Gebiet des Planungsverbandes relevanten Braunkohlenplan Garzweiler II.

Bedingt durch geänderte energiepolitische und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen in Deutschland war seit 2014 erkennbar, dass eine neue Leitentscheidung anstand. Am 06.05.2016 hat die Landesregierung die neue Leitentscheidung beschlossen.

In vier Entscheidungssätzen werden Vorgaben für die Verkleinerung von Garzweiler II sowie für die zukünftige Entwicklung des Rheinischen Reviers gemacht.

Langfristige Energieversorgung Nordrhein-Westfalens

Umwelt: Wasserwirtschaft (Restsee), Naturschutz, Geologie, Boden

Holzweiler lebenswert erhalten

Strukturwandel im Rheinischen Revier in örtlicher und regionaler Zusammenarbeit

Durch diese Leitentscheidung wird eine Überarbeitung des Braunkohleplans, des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne erforderlich, schlussendlich sind die Flächennutzungspläne auf die neuen Entwicklungsziele anzupassen. Hierzu kann der Planungsverband seine Interessen im Sinne der Vermeidung negativer Auswirkungen,



aber auch zukunftsfähiger Neuausrichtung der Region in den Planungsprozess einbringen.

2. Planungsraum und Erwartungen

Das Gebiet des informellen Planungsverbandes umfasst 430 km² und überschreitet in vielerlei Hinsicht Grenzen. Zunächst liegt es in zwei Regierungsbezirken – Erkelenz und Titz im Regierungsbezirk Köln, Mönchengladbach und Jüchen im Regierungsbezirk Düsseldorf. Daneben sind mehrere Kreise betroffen – Erkelenz im Kreis Heinsberg, Titz im Kreis Düren, Jüchen im Rhein - Kreis Neuss sowie die kreisfreie Stadt Mönchengladbach. Insgesamt wohnen hier 330.000 Menschen.

Das Rheinische Revier gehört zu den leistungsstärksten Regionen Nordrhein-Westfalens und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Bereich der Energiewirtschaft. Gleichzeitig ist es eine Region mit großen Aufgaben und Herausforderungen für die Zukunft (Energiewende, Klimaschutz,...). Im Rahmen des Landesprogramms „Innovationsregion Rheinisches Revier“ (IRR), soll das regionale Entwicklungspotential mit seinen vorhandenen Aktivitäten und Akteuren identifiziert, gebündelt und vernetzt werden, um daraus einen Mehrwert abzuleiten und bereits heute auf zukünftige Strukturveränderungen reagieren zu können. Die Arbeit begann 2011 und führte schließlich zu einem regionalen Leitbild im Jahre 2015.

Ziel ist die Weiterentwicklung des Rheinischen Reviers zu einer Modellregion für die Energiewende auf Basis der gegebenen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Stärken im Sinne einer modernen und nachhaltigen Industrie- und Strukturpolitik. Wurden in den letzten Jahren im Rahmen von vorbereitenden Studien und Konzepten inhaltliche Alleinstellungsmerkmale entwickelt (z.B. Themenfelder einer intelligenten Spezialisierung der IRR: Energiewirtschaft, Logistik, Technologie), gilt diese nun anhand von Modellprojekten aufzugreifen und in den konkreten Raum zu übersetzen.

Für den **Innovationsraum Garzweiler**, gelegen im nord-westlichen Bereich des Tagebaus Garzweiler sowie dessen Umfeld gehören zu den wesentlichen Herausforderungen und Aufgaben die Vorbereitung auf den heranrückenden Tagebau, die präventive Gestaltung des Raumes zur Organisation notwendiger Umsiedlungen sowie die Stärkung der Tagebauranddörfer. Vor diesem Hintergrund ergeben sich als mögliche Schwerpunkte einer zukünftigen Perspektive mit innovativen Modellprojekten die Entwicklung eines dynamischen Landschaftsparks (Tagebaurand als Gestaltungsaufgabe), das innovative Dorf der Zukunft im Kontext von Energiewende und demographischem Wandel, die Stärkung der Dorfgemeinschaft durch nachbarschaftliche Energienetze sowie die Erprobung beispielhafter Zwischennutzungen.

3. Aufgabenstellung

Die Tagebauregion Garzweiler ist von eindrucksvoller Größe und erzeugt nachhaltige Auswirkungen über Generationen. Da gibt es ein zeitliches Abbauvorfeld, für die Bergbau-Ingenieure der herbeigesehnte Auftakt, für die Bewohner eher der Abschied. Orte, Weiler, Höfe, Schlösser, verschwinden, soziale und infrastrukturelle Netze zerbrechen, Heimat löst sich auf, über Jahrtausende vom Wind herbeigeschaffter Lößboden wird abgeschält und für eine Generation irgendwo konserviert.

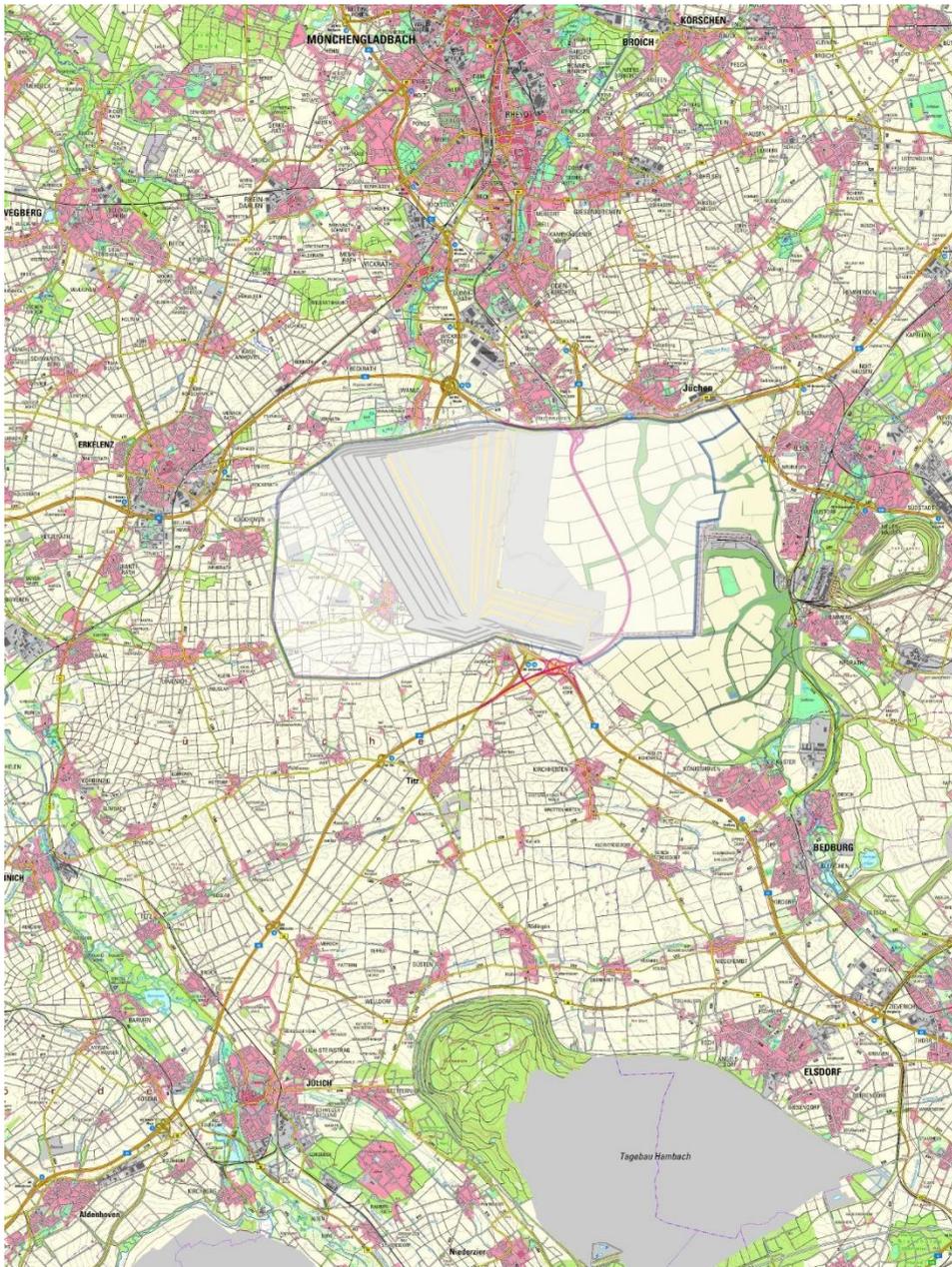


Danach beginnt – grob gerechnet – für eine Generation der Tagebau mit Staub, Setzungen durch abgesenktes Grundwasser, Erschütterungen, Lärm, aber auch Arbeit und Brot.

Während in dem riesigen Areal „vorn“ gegraben wird, beginnt am anderen Ende bereits die „Rekultivierung“, Karten zeigen ein blaues Meer hinter Waldkulissen, unterbrochene Straßen und Autobahnen werden wieder miteinander vernäht, neu hergestellte Ackerflächen über Zwischenanbau wiederbelebt.

Allein die Füllung des „Restsees“ dauert mindestens 35 Jahre, wir schreiben dann das Jahr 2085. Gibt es dafür heute belastbare Daten über die Zukunft, die sich zu einem Masterplan entwickeln lassen? Vor 30 Jahren haben wir noch nicht an die Wiedervereinigung gedacht, Wissenschaftler diskutierten, ob uns eine neue Eis- oder Warmzeit bevorsteht.

Wir können eben nicht in die Zukunft schauen, jedenfalls nicht derart, dass wir heute die richtigen Antworten für die zweite Hälfte des 21. Jahrhunderts geben. Deutschland, Europa, das Abendland, die Welt ist in einem rasanten Veränderungsprozess. Vor diesem Hintergrund muss ein Masterplan vor allem wandelbar sein. Er muss sich neuen Bedingungen und Gegebenheiten anpassen durch regelmäßige Zusammen- und Übereinkünfte der Akteure mit den Menschen in der Region. Die Menschen tragen die Last – viele bis zum Ende ihrer Tage, ohne die Chance, 2086 am Restseeufer die neue Natur zu genießen.



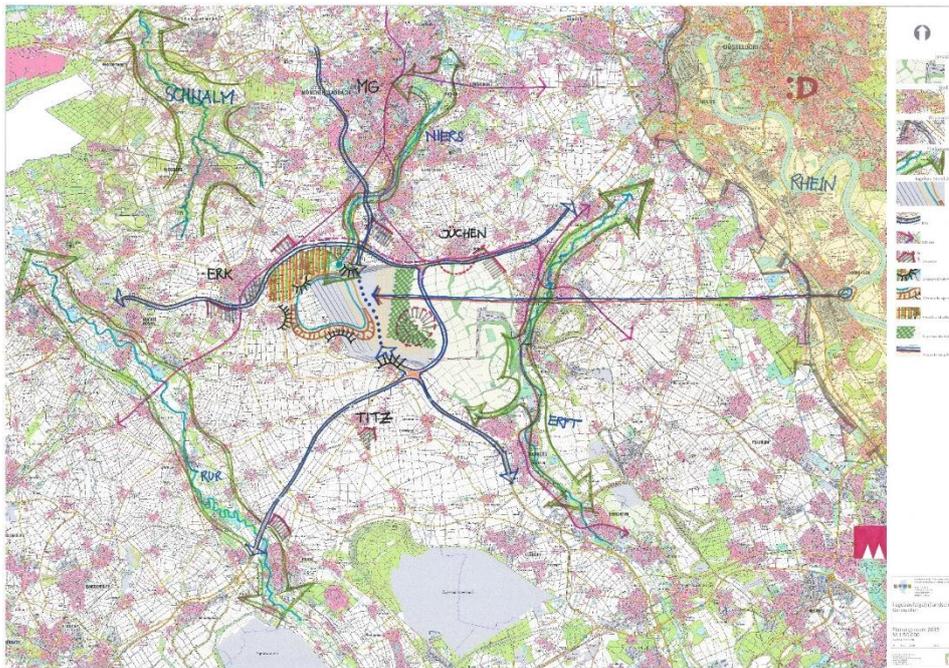
Der Betrachtungsraum, Quelle geoserver.nrw.de

Aus diesen Erkenntnissen – durchaus im Einklang mit dem Braunkohlenplan, der die Problematik einer Festlegung über Jahrzehnte aus dem heutigen Erkenntnisstand thematisierte – ist die Idee eines zukunftsfähigen, dem Erkenntnisstand in Duodekaden anzupassendes „Drehbuchs“ entwickelt worden. Die vor uns liegende Planungswerkstatt wird sich mit einem Zeitraum bis 2035 befassen, in Kenntnis des Endstadiums für die nächsten 20 Jahre ein Szenario annehmen, mit dem es umzugehen gilt. Aus diesem überschaubaren Zeitfenster ergeben sich Handlungs- und Entscheidungsstränge für Maßnahmen, die auch bereits kurzfristig umzusetzen sind.

Neben den in Dekaden zählenden, ineinandergreifenden Phasen von Vorbereitung, Abbau, Rekultivierung und Befüllung gilt es auch, Raum und Zeit miteinander in Beziehung zu setzen. Südlich von Jüchen sind Ackerflächen „fertig“ und warten „DANACH“ auf kundige Landwirte, die die wieder funktionierenden Böden unter ihren Pflug nehmen.



men. Landvermesser stecken die neue Autobahn 44 ab, die auf mehr als 10 km die neue Börde durchmisst. In Borschemich am westlichen Rand des Tagebaus werden zeitgleich die letzten Bande zerschnitten, Häuser geräumt und abgerissen – die Phase des „DAVOR“ ist sicherlich besonders schmerzlich. Es gibt aber auch noch das „DABEI“, hier finden sich die Siedlungen, die für eine Generation Bagger, Lärm, Staub, Risse im Haus und im Feld neben sich haben, und – kurios – das „DAVON“, davongekommene Orte, die erstmal wieder zu sich kommen müssen. Der Eine freute sich schon auf sein neues Heim in Neu-Holzweiler, der andere baute noch um in der Hoffnung auf eine vermögensbildende Entschädigung, die Kirche entweicht... jetzt ist man „gerettet“.



Karte „Aufgabenstellung“, Quelle plan b

Die langfristige Vision soll bei allem nicht zu kurz kommen. Die kreativen Kräfte der Werkstatt können über die Zeithorizonte bzw. die aktuell zu betrachtende Epoche hinaus Ideen befördern, die Hinweise für eine spätere Profilierung des Raums, aber auch auf die spannenden Möglichkeiten von Zwischennutzungen, Projekten und Events liefern, die während der Abbau- bzw. der Verkipphungsphase und der vollständigen Wiederherstellung der Flächen liegen.

Neben den Zeithorizonten sind auch die Wirkpfade des Tagebaus unterschiedlich.

Der **Mensch** ist zunächst betroffen durch die Störung der sozialräumlichen Netzwerke und Bezüge; der Tagebau zerschneidet Straßen und Nachbarschaften, Gemeinschaften und Vereinsleben. Landwirten geht die Existenz verloren. Diese Phase beginnt im Vorfeld des Abbaus und endet mit der Verkipphung und Rekultivierung; bei den Seearainern folgt eine weitere Generation, die sich mit dem langsam steigenden Wasserspiegel im Restsee auseinandersetzen kann, bis dann die Urenkel der heute Vertriebenen ihren Bootsverleih eröffnen dürfen.

Zu den sozialen Auswirkungen kommen Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen, die die Bewohner des „DABEI“ zu ertragen haben. Auch das erheblich gestörte Landschaftsbild, der robuste Umgang mit der Landschaft und ihren Wunden tragen nicht unbedingt zu gesunden Umwelt- und Lebensbedingungen bei.



Neben all den Lasten verbindet sich mit dem Tagebau aber auch die Vision einer Landschaft der Zukunft, die attraktiv gestaltet, zukunftsorientiert, lebenswert und wirtschaftliche Grundlage für die hier lebenden Menschen ist.

Nicht zu vergessen sind auch die „Zwischenlandschaften“, die Verkippungsbereiche, die Uferböschungen während der Füllung des Sees, die „Enklaven“ rekultivierter Teilbereiche entlang der neuen A 44. Hier können sich – „temporär“ über eine Generation – Kreativität, Experiment und Forschergeist beweisen.

Die **Umweltauswirkungen** sind vielfältig, trotz aller Versickerungsanlagen ist das Grundwasser nachhaltig betroffen, bei ungewissem Ausgang der chemischen Reaktionen bei der Befüllung des Restlochs drohen nachhaltige Schäden, wertvolle gewachsene Böden gehen trotz aller Bemühungen verloren, wie der Rückgang der Bodenwertzahlen zeigt, die Braunkohleverstromung ist wegen der Klimaanpassungsbemühungen nicht mehr Stand der Technik.

Kultur und Sachgüter, Vierkanthöfe, Herrensitze, Kirchen, Friedhöfe, Mühlen gehen verloren. Boden als Archiv der Kulturgeschichte wird vernichtet.

Wirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich aus dem zunächst über Generationen zu konstatierenden Wertverlust von Immobilien und der den Landwirten auferlegten Flächenverlust. Es ist aber auch zu beachten, dass die Menschen in der Region im Tagebau und den Kraftwerken Arbeit finden, es gilt, frühzeitig Strategien zu entwickeln, wie und wo die Ansiedlung neuer Unternehmen erfolgen kann und soll. Hier gibt es großes Interesse der Lebensmittelproduzenten an der regionalen Produktion und Veredlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Dreieck der Ballungsräume.

4. Die Werkstatt

4.1. Format

Gemeinsam.

Mit der Werkstatt sollen die unterschiedlichen Vorstellungen, Visionen, Wünsche, Forderungen und Hoffnungen in einem Handlungsrahmen miteinander in Beziehung gesetzt werden und in eine Art Drehbuch münden, welches Grundlage für die planerischen Schritte der „1. Staffel“ bis 2035 sein soll.

Die Kraft der Ideen verstärkt sich durch den interkommunalen Ansatz, der die Grenzen von Kommunen, Kreisen und Regierungsbezirken überwindet.

Die Akteure sind im Dialog. Eine Woche.

Während der Werkstatt werden die Positionen und Ideen diskutiert, weiterentwickelt und konkretisiert. Entscheidungen fallen gemeinsam und bauen aufeinander auf - nicht konkurrierend, sondern kumulierend.

Experten und Fachverwaltung begleiten den Prozess.

Der Öffentlichkeit wird ein Schulterblick gewährt.

4.2. Akteure

Das Verfahren bezieht das Wissen und den Input von Landschaftsarchitekten, Stadtplanern, und Soziologen mit ein. Mit dem informellen Planungsverband und dem Verein Region Köln/Bonn e.V. wurden geeignete Planungsbüros gefunden und beauftragt:



- KuiperCompagnons
Rob Kanbier
Wouter Vos
Thomas van den Berg
Van Nelle Fabriek, Postbus 13042
3004 HA Rotterdam Niederlande
- Cityförster Partnerschaft mbB
Dr. Verena Brehm
Tim Mohr
Escherstraße 22, 30159 Hannover
- KLA kiparlandschaftsarchitekten GmbH
Dr. Andreas Kipar
Martin Thoma
Andrea Balestrini
Philosophenweg 61, 47051 Duisburg
- Dr. Susanne Kost
Martin Döring
Universität Hamburg
Institut für Geographie
Bundesstraße 55, 22146 Hamburg
Tanja Wehr – Sketchnotelovers

Den „Bearbeitern“ werden externe Experten zur Seite gestellt, die sich über Statements und Diskussionsbeiträge in den Planungsprozess aktiv einbringen:

- Prof. Ulrike Beuter, Landschaftsarchitektin, Oberhausen
- Prof. Dr. Beate Niemann, Architektin und Stadtplanerin, Düsseldorf
- Prof. Heinz W. Hallmann, Landschaftsarchitekt, Aachen
- Prof. Frank Lohrberg, Landschaftsarchitekt, Stuttgart
- Dr. Reimar Molitor, Geograph, Köln
- Axel Carl Springsfeld, BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung, Aachen
- Prof. Rolf Westerheide, Stadtplaner, Aachen
- Hans Wilhelm Reiners, Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach
- Peter Jansen, Bürgermeister der Stadt Erkelenz
- Harald Zillikens, Bürgermeister der Gemeinde Jüchen
- Jürgen Frantzen, Bürgermeister der Gemeinde Titz
- Michael Eyll-Vetter, RWE Power AG, Köln
- Bez.-Reg. Köln
- Bez.-Reg. Düsseldorf
- Kreis Düren
- Kreis Heinsberg
- Volker Große, Rheinkreis Neuss
- Geschäftsstelle Braunkohlenausschuss



4.3. Ablauf

Im Frühjahr 2016 wurden in enger Abstimmung mit der Arbeitsebene des informellen Planungsverbandes die Aufgabenstellung erarbeitet und Planungsgrundlagen zusammengestellt.

Am 1. Juni fand in Jüchen, Haus Katz, die Auftaktveranstaltung mit einer Bereisung des Gebietes und der Erläuterung der Aufgabe statt, es bestand ferner Gelegenheit zum Meinungsaustausch zwischen Planern und Experten, ergänzt durch eine Abendveranstaltung, wo die Politik Gelegenheit hatte, mit den Akteuren ins Gespräch zu kommen.

Danach hatten die Büros Gelegenheit, an der Struktur und Organisation der Werkstatt mitzuwirken, hierzu fand am 12. Juli eine Telefonkonferenz zwischen dem betreuenden Büro und den Planern statt.

Der Sommerurlaub bot die Chance, die Eindrücke zu reflektieren und erste Ideen zu ventilieren, alle Beteiligten konstatierten zum Beginn der Werkstatt, dass sie der Tagebau nicht mehr losgelassen hat.

Am Montag, den 5. September begann die einwöchige Werkstatt mit einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung, wo die Planer die Möglichkeit zu einem ersten Input hatten, der im Rahmen einer gemeinsamen Diskussionsrunde vertieft wurde.

Im Laufe des Nachmittags hatten sich die vier Planungsbüros bereits auf eine gemeinsame Struktur und Arbeitsteilung für die nächsten Tage vereinbart.

Der Dienstag war gefüllt mit konzeptioneller Arbeit; begleitet und unterstützt von der interkommunalen Arbeitsebene und mit der Möglichkeit, mit Experten ins Gespräch zu kommen.

Am Mittwoch wurde weiter gearbeitet, nachmittags entstand sogar eine kleine Werkschau an den Pinnwänden, so dass der „Schulterblick“ für Bürger und Politik mit ca. 80 Besuchern ein Erfolg wurde – auch die kritischen Stimmen haben sich sehr engagiert eingebracht und Anregungen für den weiteren Ablauf gegeben. Auch die Bürgermeister und Beigeordneten der 4 Kommunen waren anwesend.



Schulterblick – volles Haus, Foto plan b

Der Donnerstag war wiederum ein Arbeitstag und Freitag sahen alle Anwesenden den Ergebnissen mit Spannung entgegen. Alle 4 beteiligten Büros haben sich die 1 ¾ stündige Schlusspräsentation geteilt und anhand des umfangreichen Materials aus Skizzen und Plänen das Ergebnis dargelegt.

Die Experten waren sich anschließend einig, dass das Ziel erreicht war – ein Drehbuch für die nächsten Jahre war in seinen Grundzügen dargelegt worden.

4.4. Atmosphäre

Als Tagungsort wurde wegen der Nähe zum Plangebiet das Rittergut Wanlo gewählt, hier gab es beste Arbeitsbedingungen für die Planer in einer entspannten, der Sommerhitze trotzendem angenehmen Atmosphäre. Die Stimmung war offen, kommunikativ und konstruktiv – man arbeitete kumulierend statt konkurrierend. Teilweise wurde noch abends im Hotel weitergezeichnet und diskutiert.

5. Ergebnisse

5.1. Neue Energie

Das Konzept der vier Büros baut auf dem Thema ‚Neue Energie‘ auf und spricht damit die verschiedenen Ebenen an:

- die vier Kommunen Jüchen, Mönchengladbach, Erkelenz und Titz, die sich gemeinsam auf den Weg in die Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler begeben,
- die Bewohner der Kommunen, die ein solches Konzept mitgestalten, mittragen und mit umsetzen sollen,
- den Prozess, der eine zukünftige Landschaft als Vision und Bild aus dem Heute heraus beschreibt, aber in fassbaren und machbaren Schritten gedacht, entwickelt und umgesetzt wird,



- die Vielschichtigkeit der Bedarfe und Zugänge zum Planungsraum / Tagebauloch / See und ‚Hinterland‘ berücksichtigt und Gemeinde- und kommunale Bedarfe in den verschiedenen Beteiligungsebenen adäquat abbildet
- und nicht zuletzt die vier Teams, die sich in der Planungswerkstatt zusammen gefunden haben und mit gemeinsamer Energie, Austausch und Arbeit dieses kooperative Konzept entwickelt haben.

‚Neue Energie‘ ist Landschaft in Bewegung und setzt ganz bewusst auf einen Entwicklungsprozess, der im Hier und Jetzt beginnt und eine Landschaftsvision beschreibt. Der Prozess steht dabei im Mittelpunkt. Der fortschreitende Tagebau soll nicht länger monofunktional den Raum besetzen, sondern durch räumlich vorgelagerte, temporäre, ‚kapernde‘ und die Vision verfolgende Projekte die Landschaft zu jeder Zeit attraktiv entwickeln und besetzen.



Räumliche Vision der Planer



Marco Jonas Jahn hat sich anhand von Ausschnitten der von Kost / Döring (Universität Hamburg) im Vorfeld der Planungswerkstatt geführten Interviews künstlerisch-poetisch mit dem Tagebauloch und den persönlichen Schilderungen der Bewohner auseinandergesetzt und sein ‚Gedicht‘ am 05.09.16 zum Auftakt der Planungswerkstatt vorgetragen.

Loch im Herzen

Du wirst geboren und wächst auf
du gehst zur Schule, machst ein’ drauf
du findest Freunde, du knüpfst Bande
intensiv und außer Stande
mit Worten das Gefühl zu fassen
ihm gar ne Definition verpassen:

Heimat: das Land oder die Gegend, wo man geboren und aufgewachsen ist oder wo man sich zu Hause fühlt, weil man schon lange dort wohnt

Richtig! und jetzt bitte löschen – Alles!
Nein, ist nicht wahr oder? – Doch!
Und im Herzen bleibt ein Loch
denn das Loch im Land
ist das Loch im Herzen
ist das Loch im Land
ist das Loch
im Herzen bleibt ein Loch
lieben wirken - leben eben
Identität Bedeutung geben
Wurzeln haben und vertrauen
auf dörfliche Gemeinschaft bauen
kennt Buslinien und Eigenheiten
Gerüchte kann man schnell verbreiten
laufen lernen, Wohlfühlzone
im eignen Garten oben ohne
Familie, Friedhof, Nachbarschaft
und heute dort ein Krater klafft
Nicht nur die Chinesische Mauer kann man vom Weltraum aus sehen!

Nein, ist nicht wahr oder? – Doch!

Und im Herzen bleibt ein Loch
denn das Loch im Land
ist das Loch im Herzen
ist das Loch im Land
ist das Loch
im Herzen bleibt ein Loch
Haus gebaut und Baum gepflanzt
und Kinder, in den Mai getanzt
das Leben lernen, alles kennen
die Bäckerin beim Namen nennen
vertraute Kirchenglocken läuten
DIR wird das ewig was bedeuten
und heimgekehrt von wo auch immer
nach Hause in vertrautes Zimmer
hinsetzen und Kaffee trinken
durchs Fenster schnell dem Nachbarn winken
und glücklich spüren: angekommen
und schleichend wird dir das genommen
Ja, wer baggert da so spät noch
und immer noch
und ewig noch

Nein, ist nicht wahr oder? – Doch!

Und im Herzen bleibt ein Loch
denn das Loch im Land
ist das Loch im Herzen
ist das Loch im Land
ist das Loch
im Herzen bleibt ein Loch
Wo machen wir Urlaub in Spee? Am Neu-Otzenrather-See!

Doch das tröstet nicht so richtig wichtig ist es schon nach vorne zu schauen, weil woanders nicht mehr hinzuschauen ist.
Gestern Fenster auf und Vögel zwitschern
heute Autobahn
und morgen Bagger.



Gestern um die Ecke
heute fahren die Busse nicht
und morgen könnt ihr zu Aldi in die nächste
Stadt.
Gestern war Heimat
heute ist kein Tante Emma-Laden
und morgen ist Loch.
Und das Loch im Herzen kann man nicht
einfach mit Wasser volllaufen lassen und hassen
hilft
auch niemandem weiter.
Helfen können da nur Menschen
Zuhause bist immer nur Du
Doch du kämpfst hart im Kampf um ein neues
Gefühl
nach 10 Jahren Dreck bleibts immer noch kühl

hier am neuen Ort, wo ein kalter Wind durch die
Straßen zieht,
die noch ohne Erinnerungen keine Geschichten
zu erzählen wissen
doch ohne Geschichten vergessen Menschen
und werden Menschen vergessen
Nein, ist nicht wahr oder? – Doch!
Und im Herzen bleibt ein Loch
denn das Loch im Land
ist das Loch im Herzen
ist das Loch im Land
ist das Loch
im Herzen bleibt ein Loch
©2016 Marco Jonas Jahn



Er kommt, der Tagebau. Diese in den Augen der Bewohner der zukünftigen Tagebaurandgemeinden bedrohliche Tatsache ist Verantwortung und Herausforderung gleichermaßen.

Verantwortung, weil den Bewohner der Gemeinden ein größtmöglicher Schutz vor den alltäglichen Beeinträchtigungen (Verkehr Lärm, Schmutz, Licht und andere Emissionen) durch den Tagebau zuteilwerden muss. Herausforderung, weil der Weg lang ist und das Bild einer zukünftigen Landschaft nach dem Tagebau schrittweise und mit steter Weiterentwicklung in den vier Kommunen umgesetzt werden muss.

Für die ‚Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler‘ müssen Lösungen auf unterschiedlichen Ebenen und in fassbaren Zeitabschnitten gesucht werden. ‚Neue Energie‘ kann dabei der Motor sein, der auf unterschiedlichen Maßstabsebenen – von temporären Kleinprojekten über Konzepte auf Gemeindeebene bis hin zur regionalen Entwicklungsperspektive 2086 – vielfältige Projekte anstößt und realisiert.

5.2. Projektidee

Die Projektidee formuliert entlang der vier Dimensionen

- landschaftliche Strategien (Landschaftsbild, Orientierungspunkte, Neuland entdecken, Heimat-/Landschafts- und Naturbezug, Wassererlebnis, Orte der Identität, Genusslandschaften, ...),
- städtebauliche Strategien (Siedlungsbild Umsiedlungsstandorte, Stadterweiterungen, Seerand, Revitalisierung alter Ortskerne – sensible Rekonstruktion und moderne Formensprache, ...),
- wirtschaftliche Strategien (Infrastrukturverbesserungen, Dorfinfrastrukturen fördern/beleben, Genusslandschaften, Gewerbe, Start-Ups, Innovationszentren, erneuerbare Energien, ...),
- soziale Strategien (aktiver und kreativer Umgang mit ‚Abschied und Erinnerung‘ verlorener Orte und Landschaft, Kommunikationszentren, Stärkung des Zusammenhalts von Dorf-Bewohner-Familie-Vereinen, ...)

Die konzeptionellen Ansätze, (räumliche) Ankerpunkte und adressieren unterschiedliche Umsetzungsebenen. Diese müssen natürlich im weiteren Planungsprozess vertieft und weiter ausgearbeitet werden.



Handlungsfelder, Quelle plan b

5.3. Der Raum

Um die eigene Region, ihre Bedeutung und mögliche Zukunft wirklich begreifen zu können, ist es wichtig, aus dem definierten Projektraum einmal herauszuzoomen. Denn der Projektraum Garzweiler, wenn wir uns darin bewegen, suggeriert uns zunächst eine eher offene Landschaft mit Dörfern und Städten, wie Mönchengladbach und Erkelenz. Erst beim bewussten Herauszoomen wird deutlich, in welchem stark urbanisiertem Großraum diese ‚grüne Insel‘ bzw. dieses ‚grüne Herz‘ liegt. Und das zeichnet den Projektraum im Besonderen aus.

Wenn die Gesamtregion um Garzweiler zu einem attraktiven Ort werden soll, ist es sinnvoll, die drei Tagebaugelände Garzweiler, Inden und Hambach zusammen – synergetisch - zu entwickeln. Dann kann hier ein Dreieck aus drei Orten entstehen, das eine hohe Anziehungskraft für die dicht besiedelte Region hat: Für die angrenzende Rhein-schiene mit Düsseldorf, Köln, Bonn, aber auch für das nördlich, südlich und westlich gelegene Umland werden hier in Zukunft Flächen frei für Landschaft und Landwirtschaft, für Freizeit und Erholung, aber auch für gewerbliche und Siedlungsentwicklungen.

Die drei „Tagebaufolgeorte“ Garzweiler, Inden und Hambach können sich gegenseitig stärken, wenn sie vielfältig verbunden sind. Es gibt bereits räumliche Verbindungen, wie die Wassersysteme von Erft und Ruhr, die das Gesamtgebiet flankieren. In der Zukunft wird es weitere Wassersysteme geben, wie die Auenlandschaft, die durch die großen Seen, aber auch durch kleinere Gewässer entsteht. Diese Systeme sollen durch Kanäle miteinander verbunden werden. So entsteht ein blaues Netzwerk aus Wasserstraßen.

Des Weiteren gibt es bestehende Rad- und Wanderwege, die vervollständigt werden können: Dann gibt es nicht nur den äußeren Weg, sondern auch die Verbindung durch die Mitte, durch das „Herz“. Ein weiteres nutzbares Verkehrsmittel ist die Bergbaubahn, die heute den Tagebau Hambach und den Tagebau Garzweiler verbindet - ein Schienensystem, das man mit dem Personenfördersystem verknüpfen kann. Schließlich gibt es ein weiteres Verbindungssystem, das der Charakteristik des Ortes vielleicht am besten entspricht: Eine Luftseilbahn kann die einzelnen Tagebaugelände bereits in naher Zu-



kunft „überfliegen“ und langfristig alle drei miteinander verbinden. Im Gebiet Garzweiler könnte die Seilbahn zunächst Erkelenz über die Autobahn hinweg mit dem Tagebau- rand verbinden und über das Tagebauloch hinweg Holzweiler anbinden, wodurch dessen Insellage während des Tagebaus etwas abgemildert würde. In einer späteren Phase kann die Seilbahn von hier aus auch über die Folgelandschaft geführt werden und die Gemeinde Jüchen über die Autobahn hinweg anknüpfen. Durch die Verbindung von Jüchen und Erkelenz ist die Seilbahn wieder an die Bahnschienen angebunden. Weitere Verbindungen sind in Richtung Vollrather Höhe sowie für die beiden südlichen Tagebaugebiete vorstellbar.

Die Rheinschiene mit den Städten Düsseldorf und Neuss sowie die Stadt Mönchengladbach umschließen das Gebiet Garzweiler und sorgen für einen erhöhten Siedlungsdruck im Norden. Das Tagebaufolgegebiet kann somit nicht nur als Landschaftsraum für Landwirtschaft, Erholung, Freizeit und Sport gesehen werden, sondern muss auch weitere Bedarfe aus den umliegenden Ballungszentren aufnehmen.

Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie Bildung, Kultur, Forschung und vielleicht auch universitäre Einrichtungen können hier Platz finden. Somit ist dies ein Raum, in dem vieles stattfinden kann, was in den nächstgelegenen Gebieten aufgrund von Flächenknappheit nicht mehr möglich ist – unterstützt durch attraktive landschaftliche Verbindungsräume. Wichtig ist, dass die verschiedenen Nutzungen so ihren Platz finden und gestaltet werden, dass Garzweiler als Einheit erkennbar bleibt.

5.4. Das Loch kapern

Der Raum für den Tagebau folgt heute ausschließlich seiner eigenen Logik: der Bodenschatz Braunkohle wird gefördert, dafür Ortschaften umgesiedelt und zerstört, die Landschaft ausgeräumt. Mit unserem Konzept wollen wir ab jetzt vom AUSRÄUMEN hin zum EINRICHTEN der Landschaft kommen – ein Paradigmenwechsel im Umgang mit dem Tagebau, der auf die Ausräumung wartenden Landschaft und Ortschaften. Gerade hier brauchen wir Konzepte, kleine Interventionen und Projekte, die temporär, aber auch zukunftsweisend wirken. Nur so können die Region und ihre Bewohner den langen Weg bis 2086 meistern.

Schon jetzt wird die Landschaft für den herannahenden Tagebau bspw. durch Pumpenfelder, Tagebaurandstraßen und Wälle vorbereitet. Der Tagebau ist wie eine Krake – er nimmt sich den Raum, überformt ihn mit seinen funktionalen Strukturen, gibt aber nichts zurück. Die Landschaft verliert ihre Schönheit und Attraktivität, nicht zuletzt, weil sie zunehmend verwahrlost.

Hier gilt es räumliche und gestalterische Interventionen zu entwickeln, die der Landschaft und ihren Bewohner etwas davon zurückgibt. D.h. die lange Dauer bis der Tagebau ‚kommt‘ muss kreativ genutzt, der Tagebau (-rand) gekapert, Geschichte und Geschichten der Dörfer, der besonderen Orte in der Landschaft, der vielen Quellen etc. kann so erzählt werden.

Für Touristen stellt der Tagebau dann eine potentielle Attraktion dar. Solche Dimensionen sind landschaftlich kaum noch zu sehen. Für die Anwohner steht er verständlicherweise nur für Belastungen und Beeinträchtigungen. Deshalb ist es wichtig, jedem, der am Tagebaurand sich aufhält, die Möglichkeit zu geben, hineinzuschauen oder nicht. Dies wird möglich, wenn wir rund um den Tagebau ein grünes Band ziehen, das



Durchblicke und Einblicke ermöglicht, wenn man es will und sonst die Funktion des Sicht- und Emissionsschutzes übernimmt. Wichtig ist dabei, dass wir rund um den Tagebau keine Gleichförmigkeit des grünen Bandes erzeugen, sondern eine Vielfalt an Zugängen und Abschottungen durch naturnahe Strukturen und Elemente. Dies schafft gleichermaßen eine Spannung, eine Neugier für den Entwicklungsprozess.

5.5. Das Loch einpacken

Die traditionsträchtige Kulturlandschaft in dieser Region wurde stark anthropogen überformt und verändert. Die Varianz der Landschaftsnutzung - ursprünglich als Grundlage des Lebensmittelbaus, in der jüngere Vergangenheit und Gegenwart als Energielieferant durch den Tagebau - erschuf eine neue Landschaft. Diese, ob der Größe beeindruckende, Überformung der Landschaft stellt momentan einen negativen Fokus dar.

Die Betrachtung auf einer Metaebene, welche sich nicht im großmaßstäblichen verliert und dennoch nicht zu kleinteilig ist, ist Grundlage für einen Perspektivwechsel. Bei der Entwicklung eines Zukunftskonzepts darf nicht nur der Tagebau im Fokus stehen. Dieses Konzept muss von der Umgebung auf die Ursache hin entwickelt werden.

Das Gesicht des Tagebaus und die Geschichte der Landschaft bleiben dabei das Zentrum der Entwicklungsstrategie. Die Strategie entsteht jedoch aus der Dezentralität der Umgebung, den Dörfern der traditionellen Landschaft.

Der zentrale Leitgedanke ist dabei, das Loch ‚einzupacken‘. Einpacken auf eine schöne Art und Weise! D.h. für die Zeit des aktiven Tagebaus muss die ‚Verpackung‘ mit einer hohen Qualität hergestellt werden. Für uns ist es ein grünes, vielgestaltiges Band, das in dieser Zeit den Rahmen und ein Zeichen für weitere Entwicklungen in den angrenzenden Gemeinden setzt und gleichzeitig für die Zeit nach dem Tagebau die Voraussetzungen für die Entwicklung der Seeseite schafft.



Der grüne Ring

Das ‚eingepackte‘ Loch ermöglicht vielgestaltige, fokussierte Einblicke und an verschiedenen Standorten darüber-hinweg-Blicke (Aussichtstürme/-plattformen). Gerade der fokussierte Blick lässt den Betrachter die Besonderheiten der Landschaften und Or-



te pointiert erleben. Der Grundgedanke der Blickachsen des englischen Landschaftsgartens kann dabei beispielgebend sein.

5.6. Das Grüne Band

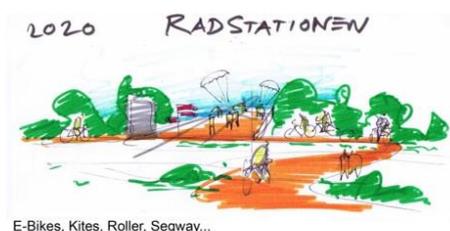
Die Landschaft am Tagebau bleibt in Bewegung. In einem ersten Schritt wird der Tagebau mit einem grünen, vielgestaltigen Band ‚eingepackt‘. Das ermöglicht Entwicklungen in den Dörfern. Die Landschaft und Orte sollen im Wesentlichen in ihrer Struktur gestärkt werden. Die Infrastruktur in und zwischen den Orten muss wiederhergestellt und modernisiert werden. Der Ring bzw. das grüne Band schafft somit auf vielen Ebenen Verbindungen und schützt die nächsten Entwicklungen in den Dörfern. Wenn der See kommt, können Teile des Randes wieder ‚ausgepackt‘ werden, um Zugänge zu schaffen und Entwicklungen zum See hin zu ermöglichen. Das grüne Band bleibt die erkennbare und verbindende Struktur dieses Raumes.

Der Ansatz bestand daher nicht in einer genauen Betrachtung des Tagebaus selbst, sondern in der Analyse der intakten regionalen Landschaft. Die Vielfalt der Elemente und die daraus resultierende Kleinteiligkeit prägen das charakteristische Landschaftsbild, welches durch Transformation der einzelnen Bausteine bis an den Tagebaurand weiterentwickelt werden kann. Entlang des ehemaligen, des aktuellen und des zukünftigen Tagebaurands entsteht ein grünes Band als Membran zwischen Alt und Neu, zwischen Innen und Außen.

Den Übergang zwischen der großmaßstäblichen Weite des Tagebaus und der Kleinteiligkeit der Umgebung bilden Schwellen, welche auf gekappten Straßen und Wegen basieren.

Dieses Band umgibt das gesamte Gebiet und schafft mit bekannten Elementen und Strukturen eine Grüne Infrastruktur. Der Tagebau wird an seinen Schwellen als Attraktion

inszeniert und bildet durch landwirtschaftlich genutzte Felder, Freizeitnutzungen und Parkschaften eine Attraktion in der Region: Den Garzweiler Gärten.



Die Garzweiler Gärten



Das grüne Band ist von Beginn an eine Art Hauptschlagader der Region. Von ihr sind der Erfolg des Konzeptes und die Akzeptanz der Veränderungen wesentlich abhängig. Die Grüne Infrastruktur in Form eines Grünen Bandes, welches sich aus den Ortschaften entwickelt, diese miteinander verknüpft und irgendwann die gesamte Tagebaufläche umschließt, wird zu der Generationenaufgabe, den Wandel der Landschaft aktiv mitzugestalten und den Raum während und nach dem Tagebau neu zu besetzen.

Die Garzweiler Gärten bieten eine neue Art von Freiräumen. Die kleinteilige Struktur erlaubt ein Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen, welche mit den nahe gelegenen Siedlungen in Beziehung stehen. Durch die Betonung bestehender Strukturen werden Flächen für Siedlungsentwicklung, neben Lebensmittelproduktion und Parkschaften mit großem Freizeitangebot, in einer Grünen Infrastruktur integriert.

Es ist wichtig, dass neben der räumlichen Kleinteiligkeit der Garzweiler Gärten der große Maßstab immer wieder am grünen Ring erfahrbar ist. Ein Element des Ringes ist der Radschnellweg, der als ca. 70 km langer „Orbit“ das gesamte ehemalige Tagebaugelände einschließt: Mit dem Fahrrad wäre das ein schöner Tagesausflug. Entlang dieser Route können Mobilitätsstationen entstehen, an denen unterschiedliche Verkehrsmittel ausgeliehen und ausprobiert werden können, an denen man vielleicht auch Pause macht, an denen ein gastronomisches Angebot vorhanden ist. Entlang des Weges, inmitten der Garzweiler Gärten, können „Lichtungen“, „Haine“, „Portale“ oder „Refugien“ gestaltet werden, die den grünen Ring bespielen - Orte für Freizeit, Sport, Erholung, Feste.

Der Radschnellweg entlang des grünen Bandes und rund um den Tagebau muss als Initial für weitere Entwicklungen begriffen werden. Beispiele, wie hier in Polen, belegen dies. Eine vielgestaltige Mobilität ist Grundvoraussetzung, um in die Orte zu kommen und den Raum als Ganzes erlebbar zu machen. Dabei sollten alternative, nachhaltige Mobilitätskonzepte den Vorrang erhalten. Die Region kann hier Vorreiter sein.

5.7. Drei Landschaften

Innerhalb des Grünen Rings entstehen drei unterschiedliche Räume.

Die erste Landschaft ist die **Reallabor-Landschaft**. Sie stellt ab jetzt einen vielfältigen Experimentierraum dar: für Gewerbe, neue Energieformen, temporäre Nutzungen, Landschaftsprojekte.

Die neu entstehende Landschaft soll ebenfalls über den grünen Ring mit den umliegenden Siedlungsstrukturen (insbesondere Jüchen) verbunden sein. Um die Barrierewirkung der Verkehrswege aufzuheben, könnte hier eine „grüne Brücke“ gebaut werden, die zukünftig Jüchen mit dem grünen Ring und dem sich entwickelnden Landschaftsraum verbindet. So würden Gemeinde und Grünraum wieder dichter zusammenrücken. Abhängig vom Siedlungsdruck ist auch eine Siedlungserweiterung Jüchens über die Barriere hinweg vorstellbar. Die grüne Brücke führt in das neue Landschaftsgebiet hinein: Entlang des Rings gibt es hier Flächen für Freizeit, Sport und Veranstaltungen. Ein sekundäres Gewässersystem kann neben den großen Seen das Gebiet weiter beleben.



Die Reallaborlandschaft

Die zweite Landschaft – das **Innovation Valley** - ist eine vielgestaltige, offene Landschaft mit besonderen Atmosphären, Terrassen, unterschiedlichen Feucht- und Trocken-zonen, Wasser, unterschiedlichen Topographien. Sie stellt innerhalb der drei Landschaften das grüne Herz dar. Zum zukünftigen See hin bietet sie Raum für neue Wirtschafts- und Wohnstandorte. Auch Einrichtungen für Forschung, das Gesundheitswesen, Dienstleistungen können in dieser attraktiven Landschaft Platz finden. Die Topographie der Hügellandschaft ermöglicht vielfältige Aussichten in diesen abwechslungsreichen Raum.

In diese ungewöhnliche, neu geformte Landschaft können Ortschaften eingebettet werden, in denen innovative Wohnformen angeboten werden. Durch einen starken Bezug auf die besondere Umgebung können diese Ortslagen eine Einzigartigkeit entwickeln und so auch für Menschen attraktiv sein, die sich vorher nicht vorstellen konnten, außerhalb der großen Städte zu wohnen. Diese Menschen könnten die Region Garzweiler als Ort zum Leben, zum Wohnen und zum Arbeiteten entdecken und die bestehende Bevölkerungsstruktur anreichern. Eine Strategie sollte also sein, zunächst die Landschaft neu zu formulieren, zu modellieren und einzigartige landschaftliche Situationen zu schaffen: Die Senke, das Tal, die Anhöhe, den See. Aus dieser Ausgangssituation heraus können dann neue Siedlungsmodelle, Bebauungsstrukturen und Architekturtypologien entwickelt werden. So kann hier ein Experimentierfeld für innovative Lebens- und Arbeitsmodelle entstehen, das eine große wirtschaftliche Antriebskraft hätte.



Die Reallaborlandschaft

Um den Charakter der offenen Landschaft zu erhalten, können unterschiedliche Raumnutzungen überlagert werden (bspw. Infrastrukturen und Wohnen). Dies ist zudem ein Beitrag zu einem nachhaltigen, reduzierten Flächenverbrauch.

Die Hangsituationen der modellierten Landschaft haben ein großes architektonisches Potenzial: Sie können kräftige, markante Bebauungsstrukturen integrieren, die urbane Qualitäten in der Landschaft erzeugen. Neben einer hohen Dichte können sie eine vielschichtige Programmatik aufweisen, die unterschiedliche Funktionen zusammenbringt.

Über Pionierstationen, „Wissens-Hubs“ könnte man Punkte besetzen, an denen sich einzelne Ortschaften oder Wegebeziehungen miteinander vernetzen und an denen Wissen und Informationen der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Auch könnten es Begegnungsorte von Anwohnern und jenen Menschen sein, die sich einen Zuzug in das Gebiet Garzweiler in Zukunft vorstellen können. Die Pionierstationen können sich mit der Zeit weiterentwickeln und vernetzen, sodass eine aktive Wissenskultur am Ort entstehen könnte.

Aus dieser Anfangssituation heraus könnte sich letztlich ein permanenter Wissenscampus etablieren. Ein Innovations- und Forschungszentrum, in dem alle Themen rund um den Tagebau und seinen Folgen erforscht werden, wo das bereits vorhandene Wissen weiterentwickelt und ergänzt wird. Solch ein Wissenscampus wäre ein starker Motor für die gewerbliche und wirtschaftliche Entwicklung der ganzen Region.

Als Ort für das beschriebene Forschungs- und Innovationszentrum bietet sich der Bahnhof der Bergbaubahn im Osten des Tagebaugesbietes an, weil er eine gute Infrastruktur und Anbindung bietet, die für den Campus besonders wichtig ist.

Die dritte Landschaft: das nahende Tagebauloch und der zukünftige **Garzweiler See**. Gerade die Zwischenphase ermöglicht viel Raum für temporäre Nutzungen und ‚Kaperungen‘, ob das Illuminationen der Großgeräte und des Tagebaulochs oder schwimmende, sich langsam hebende Inseln sind. Vielfältig können Aktivitäten und Aktionen



unter Einbeziehung der Bewohner erfolgen. Dies ermöglicht zudem eine aktive und steile Auseinandersetzung mit der Zukunft des Raums in und für die Region.



Der Garzweiler See

Ehemalige Verbindungen, welche durch den Tagebau gekappt wurden, werden zu Stegen in den zukünftigen See entwickelt. Diese Stege erinnern an die Verbindungen der Orte zueinander und schaffen neue Qualitäten in der Landschaft. Der Grüne Ring verbindet diese Orte miteinander und wandelt die Ungunstzone direkt am Tagebau in eine Lebensader der Dorf- und Landschaftsentwicklung. Das Ufer des Sees lässt in der Großform erkennen, dass es von Menschenhand gestaltet ist, Landschaftsbrücken greifen wie Finger in den Tagebau und zukünftigen See. Sie sind die Symbole und Zugänge zur sich transformierenden Landschaft.

Am südöstlichen Ufer des Sees kann in ferner Zukunft eine neuartige „Landschaftsstadt“ entstehen. Hier können bestehende Typologien der Region in neue Konzepte übersetzt werden.

Der lange Prozess der Flutung des Sees kann zur Energiegewinnung und -speicherung im Zusammenwirken mit den anderen beiden Standorten Inden und Hambach genutzt werden. Die Sichtbarmachung der gewonnenen und gespeicherten Energie kann eine räumliche Verknüpfung betonen und gleichzeitig die gemeinsame Geschichte der Energiegewinnung in diesem Raum fortschreiben.

Die abwechslungsreiche Landschaft in ihren Strukturen und Topographien bietet viel Raum für die Schaffung besonderer Orte. Orte für Forschung, Erholung, Gesundheit, neue Energie ...

Der See hat am Ende eine enorme Größe. Um auch die Orte und Landschaften neu zu erfahren, können Inseln im See eine Bereicherung darstellen. Sie ermöglichen einen Perspektivwechsel und eine bewusste Wahrnehmung des Grünen Bandes mit den Landschaftsbrücken rund um den See.



5.8. Sechs Phasen

In der zeitlichen Abfolge betrachtet, ergeben sich sechs Hauptphasen:

1. Der Tagebau wird ‚eingepackt‘. Das grüne Band mit all seinen Strukturen wird als erstes entwickelt – quasi als Voraussetzung für die Entwicklung der Orte. Der Tagebau wandert über die Autobahn 61 hinweg in seine endgültige Position.
2. Auf dieser Qualität aufbauend werden die Entwicklungen in den Dörfern werden vorangetrieben, die Dörfer in ihrer Struktur gestärkt. Das jetzige Tagebauloch bzw. die Kippenseite im Osten wird entwickelt bzw. qualifiziert, die Orte werden verstärkt und setzen neue Entwicklungslinien
3. Die unterbrochenen Infrastrukturen werden entlang des entwickelten Konzepts (wieder-) hergestellt. Bestehende Infrastrukturen verbessert, so dass keine Mobilitätsgrenzen mehr bestehen.
4. Das Gebiet des heutigen Tagebaus zwischen neuer A 44 und A 61 wird von Ost nach West dem Tagebau folgend als abwechslungsreiche Landschaft entwickelt. Sie bietet sowohl einer landwirtschaftlichen Nutzung als auch einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt Platz. Die historischen, naturräumlichen Gegebenheiten dieses Raums (Quellen-/Feuchtgebiet, leicht hügelige Landschaft, Kleinteiligkeit, Ausblicke) sollen aufgenommen und an den Lebensraum der Menschen angepasst werden.
5. Im Gebiet des heutigen Tagebaus entstehen regenerative Energiequellen, entlang der Infrastrukturen neue Gewerbestandorte. Die Orte am zukünftigen Tagebaurand verstärken ihre grüne Infrastruktur, entwickeln neues Wohnen und schaffen damit die Voraussetzungen für ihre Attraktivität am zukünftigen Seerand.
6. Der See ist da. Teile der ‚Verpackung‘ werden aufgebrochen, so dass neue Erlebnisse der Landschaft möglich werden. Eine vielgestaltige, abwechslungsreiche und vielfältig erlebbare Landschaft ist entstanden. Gemeinsam mit den ehemaligen Tagebaulöchern Inden und Hambach ist ein grünes Herz der Region entstanden mit hohem Freizeit- und Erholungswert.

Wir können morgen bereits anfangen: mit der Entwicklung des grünen Bandes, temporären Nutzungen, ‚kapernden‘ Interventionen, der Verstärkung der Dorfkerne durch Innenentwicklung.

Der Prozess des Wandels der negativen Aura des Tagebaulochs in etwas Positives muss jetzt begonnen werden – am besten mit schnell umsetzbaren Projekten und Initiativen. Es muss ein Bewusstseinswandel bei allen Beteiligten stattfinden. Die positive Zukunft von Garzweiler ist etwas, das in den Köpfen der Menschen entstehen muss, insbesondere der Anwohner. Dieser Bewusstseinswandel muss sich natürlich auch auf einem größeren Maßstab vollziehen, also bezogen auf das regionale Image. Die Impulse zum Umdenken können unmittelbar gesetzt werden, indem man beispielsweise das Loch und seine Ränder als einzigartige, aber eben auch vergängliche Situation begreift, die man sichtbar und erfahrbar machen kann für alle, die das wollen. Das Loch lässt sich ‚kapern‘ - durch Inszenierung, Beispielung oder Interpretation. Das kann eine künstlerische Inszenierung der Ränder und Hänge sein, Land-Art, Start-Up-Projekte am und im Loch, größere Veranstaltungen oder die Gestaltung der Infrastruktur, die es ohnehin



gibt - wie die zahlreichen Pumpen, Bewässerungsanlagen usw. Das alles könnte in naher Zukunft den Tagebaustandorten einen neuen Nutzen geben, die Gesamtregion aufwerten und neue Menschen an diesen Ort ziehen.

Der temporäre Rand ist das Element des Tagebaus, mit dem ein direkter Kontakt möglich ist. Man kann in ihn hineinschauen, an ihm entlang gehen oder ihn aus der Luft erleben. Das sind eindruckliche Erlebnisse, die bereits während des Tagebaubetriebes das Bild des bestehenden und des zukünftigen Ortes positiv prägen.

Bereits 2020 könnte das Loch durch die Erlebbarkeit mit der Seilbahn inszeniert werden. Diese hätte gleichzeitig eine wichtige Erschließungs- und Verbindungsfunktion für Orte wie Venrath-Kaulhausen oder Holzweiler, die sich durch den Tagebau zukünftig in einer prekären Rand- oder Inselfituation befinden werden. Sie könnten dann durch einen Seilbahnanschluss an Erkelenz auch mit dem regionalen Bahnhof verbunden werden.

Auch das Gemeindeleben könnte sich neu vernetzen und den Zusammenhalt der Bewohner fördern. Die Seilbahn birgt unterschiedliche Potenziale der Anbindung, der Erlebbarkeit des Ortes und der Verknüpfung jener Ortschaften, die sich in einer „abgehängten“ Situation befinden. Sie kann schrittweise und abgestimmt auf die jeweils akute Phase des Tagebaus weiter ausgebaut werden und neue Funktionen erfüllen. So würde sie in fernerer Zukunft, wenn sich Venrath und Kaulhausen bereits in direkter Seelage befinden, auch die Anbindung Holzweilers und damit der Bebauung des Hangs zum See begünstigen. Schließlich können auch die umliegenden Anhöhen der Tagebaufolgelandschaft durch die Seilbahn erschlossen werden. Sie können zu regionalen Bezugspunkten werden, da man von dort aus die anderen Tagebaugebiete, die Vollrather Höhe oder die Sophienhöhe sehen kann.

5.9. Siedlungsentwicklung

Die beiden Städte Erkelenz und Mönchengladbach müssen langfristig ihre Entwicklungsperspektive zum See planen, vorbereiten und erste Akzente setzen. Dies ist auch ein wichtiges Signal für die Orte am zukünftigen Tagebaurand.

Erkelenz kann sich beispielsweise als städtisches Tor zum See begreifen und entwickeln. Die baulich-räumliche Struktur kann sich vielfältig entwickeln, ggf. unterstützt durch eine Überdeckelung der A 46. Gleichzeitig bedingt die Entwicklung des grünen Bands auch die Entwicklung der in und an ihm gelegenen. Holzweiler als „Dorf über dem See“ wird dabei großes Potential für eine städtebauliche Entwicklung attestiert.

Mönchengladbach, die wachsende Stadt, erhält die Chance, entlang der Niers einen grünen Finger zu entwickeln, der aus der Innenstadt bis an den Grünen Ring und die spätere Seelage anbindet, ein entscheidender weicher Standortfaktor kann so nachhaltig gestärkt werden.

Jüchen hat die Chance, über die A 46 hinweg zu springen und in der Reallaborlandschaft neue Siedlungsansätze zu formulieren, wobei durchaus Wohn- und Gewerbestandorte möglich erscheinen – insbesondere auch im „Innovation Valley“ mit seinen wohl einmaligen Standortqualitäten.



Sprung über die Autobahn

Auch **Titz** profitiert nachhaltig von dem Grünen Ring, aber insbesondere auch von der Standortgunst im Dreieck der drei Tagebaue. Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Nachfrage nach Wohnbauflächen in dem Maße steigt, wie der Raum positive Signale hinsichtlich seiner Zukunft zu senden in der Lage ist.

5.10. Der Mensch

Die große Herausforderung liegt in der zeitlichen Dimension und der damit verbundenen Frage – wie wollen wir in Zukunft leben? Dass diese Region heute den Grundstein für eine bewusste Entwicklung in den nächsten 60 Jahren legt, bedeutet die Einbeziehung unterschiedlicher Generationen. Mit diesem Wissen muss der Weg dorthin als Prozess gedacht werden, der immer wieder Anpassungen und Weiterentwicklungen erfährt, ohne die umspannende Grundkonzeption des ‚grünen Herzens‘ bzw. des ‚grünen Rings‘ um den Tagebau-Großraum zu verlassen. Denn dies ist das Bindeglied für alle Entwicklungen.

Wichtig erscheint dabei, die Entwicklungen in der nahen, mittelbaren und fernen Zukunft sichtbar und für Jeden erfahrbar zu machen. Damit bleibt der Prozess im kollektiven Gedächtnis präsent. Die Geschichte und Geschichten des Tagebaus, der umgesiedelten Dörfer und Menschen, der verlorenen Orte und Erinnerungspunkte müssen aktiv mit dem Umbau der Landschaft gedacht werden. Denn sie bedeuten Identität und Verbundenheit mit dem Raum, der Region, dem Dorf, den Nachbarschaften. Nur so kann sich eine positive Zukunft (-svorstellung) im regionalen Bewusstsein entwickeln und verankern.

Für Touristen stellt der Tagebau eine gewisse Attraktion dar. Solche Dimensionen sind landschaftlich kaum noch zu sehen. Für die Anwohner steht er verständlicherweise nur für Belastungen und Beeinträchtigungen. Deshalb ist es wichtig, jedem, der am Tagebaurand sich aufhält, die Möglichkeit zu geben, hineinzuschauen oder nicht. Dies wird möglich, wenn wir rund um den Tagebau ein grünes Band ziehen, das Durchblicke und Einblicke ermöglicht, wenn man es will und sonst die Funktion des Sicht- und Emissions-schutzes übernimmt. Wichtig ist dabei, dass wir rund um den Tagebau keine Gleichförmigkeit des grünen Bandes erzeugen, sondern eine Vielfalt an Zugängen und Abschottungen durch naturnahe Strukturen und Elemente. Dies schafft gleichermaßen eine Spannung, eine Neugier für den Entwicklungsprozess.

Neben der großen Vision für die Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler brauchen die Menschen vor Ort vor allem die kleinen Gesten und Entwicklungen, die den Prozess des Wandels hin zu einer ‚schönen Landschaft‘ sichtbar machen. Denn für die Region sind zwei Dinge ganz wichtig:



1. Die Entwicklung eines neuen Images, das durch eine Vielzahl von Projekten sichtbar und erlebbar wird. Ein Image, das NACH AUSSEN wirkt, neue Bewohner und Investoren anzieht.

2. Die Entwicklung der Dörfer und einzelnen Standorte muss sich in einer Vielzahl unterschiedlicher Projekte sichtbar NACH INNEN abbilden. Nur so kann das große Projekt leben und nimmt die Bewohnerschaft mit.

Für den einzelnen Ort bedeutet dies, sich aus dem Kern, dem Zentrum heraus zu entwickeln und die gegebenen Potenziale auszubauen. Unser Modell sieht für die Entwicklung der Dörfer eine Art Baukastensystem vor.

Der Vier-Seiten-Hof, den wir in vielen Orten antreffen, ist Symbol und Potenzial für neue Entwicklungen gleichermaßen. Er steht für den Dorfkern, der sowohl baulich als auch in der sozialen Gemeinschaft verstärkt werden muss. Es bietet Potenziale für neue (alternative) Wohnprojekte oder auch für die Verbindung von Arbeiten und Wohnen generell. Die Dörfer stehen für eine starke regionale Identität, für einen schönen Raum, eine attraktive Landschaft, für modernes Wohnen und Arbeiten, für eine gemeinsame interkommunale Zukunft.

6. Fazit

Die Region braucht eine große Vision, im Grunde ein neues Raumbild, was die Region von anderen unterscheidet. Gleichzeitig braucht es die Projektebene, die an vielen Stellen an diesem Raumbild arbeitet, Bewohnerschaft einbindet, Entrepreneurs anzieht.

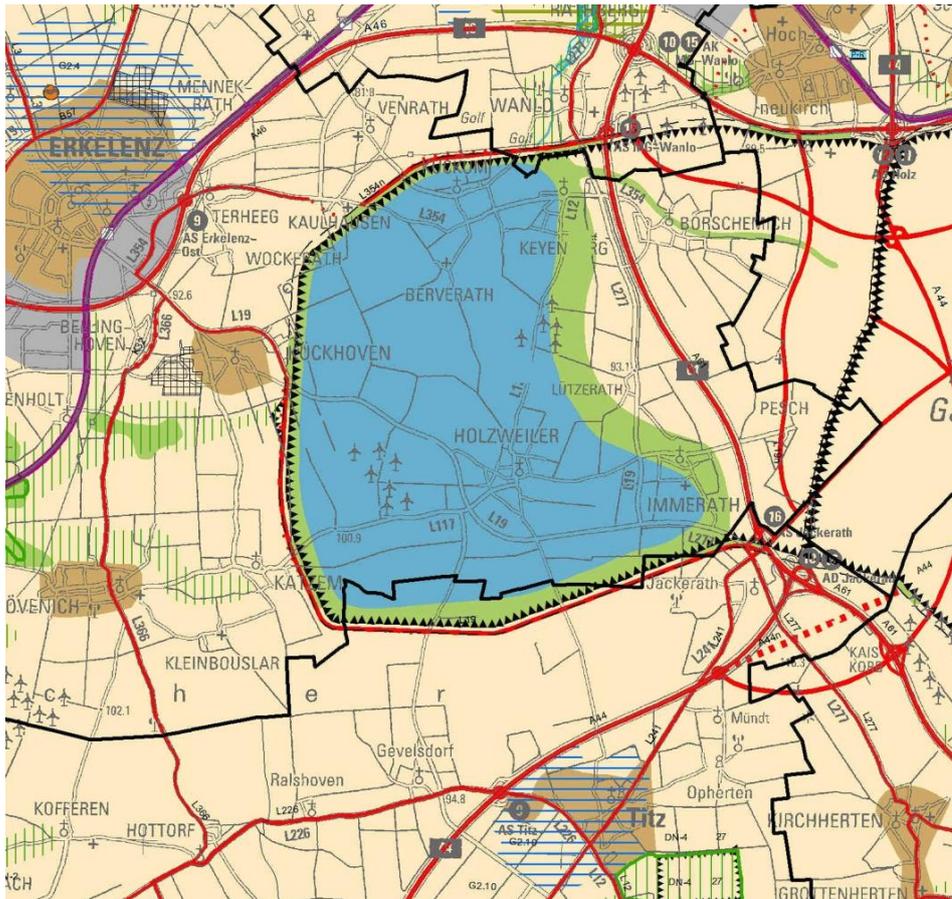
Mit dem Konzept „Neue Energie“ liegt ein Drehbuch, ein Rahmen vor, den es weiter zu konkretisieren und zu überprüfen gilt.

Er ist ein großer Schritt weg von der nüchternen Wiederherstellung hin zu einer neuen Identität in der Region.

Das Konzept ist von überregionaler Bedeutung und Strahlkraft; es wird Einfluss nehmen auf die weitere Landes- und Regionalplanung und wird zunächst konkret Bewertungsmaßstab für die Erstellung des Braunkohlenplans.

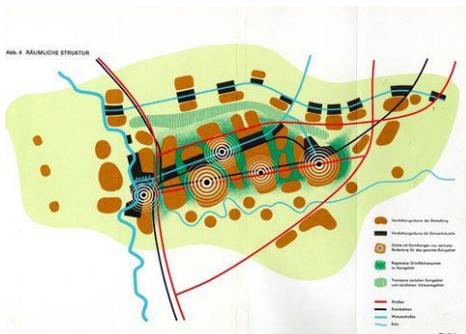
Aus dem Konzept lassen sich erste Schritte für die kommenden Jahre ableiten, die in Angriff genommen werden können.

Maßstab für alle Maßnahmen ist der Mensch, für die Beteiligung der Bevölkerung und einer aktiven Mitwirkung am Bewusstseinswandel liegen Konzepte vor.



Lage des Restsees – „Alter“ Braunkohlenplan

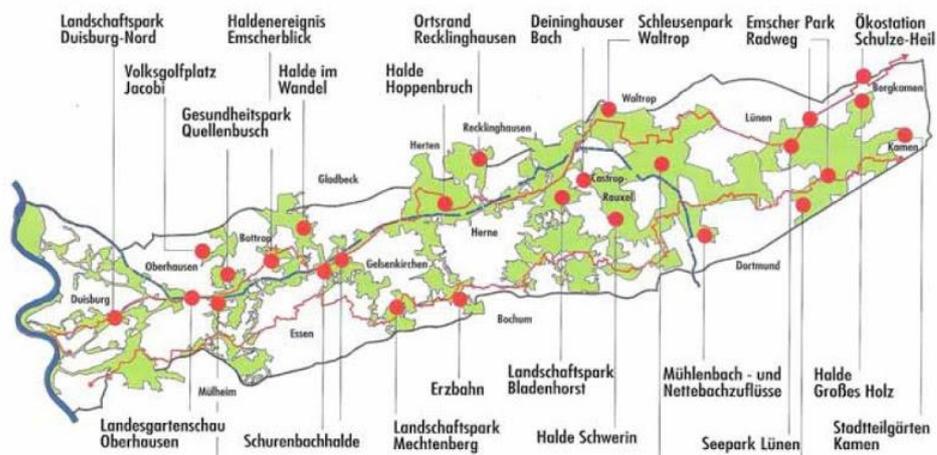
Ein Vergleichsmaßstab für die zeitliche Dimension und die Entwicklungsschritte mag der Emscher Landschaftspark im Ruhrgebiet sein. Bereits in den 1920er Jahren des letzten Jahrhunderts begann der damalige Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk damit, Freiraumstrukturen in Form „Regionaler Grünzüge“ zu sichern. Ziel war die Erhaltung und Entwicklung der zusammenhängenden Grünflächen und die Verhinderung des Zusammenwachsens der einzelnen Städte. Eine rechtliche Absicherung der Grünzüge wurde 1966 im GEP66 des damaligen SVR erreicht.



Die Grünzüge im Ruhrgebiet

Links „Grundelemente der räumlichen Struktur“ aus: Gebietsentwicklungsplan 1966, Hg. v. Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Unten: Karte des Emscher Landschaftsparks 1999, RVR



Mit dem Projekt Emscher Landschaftspark und der Internationalen Bauausstellung Emscher Park nahm die Idee ab 1989 konkrete Formen an und 2027 wird voraussichtlich eine Internationale Gartenschau den krönenden Abschluss bringen.

Der Raum um Garzweiler hat ähnliche Zeitläufe vor sich und muss sich am Anfang – wir im Ruhgebiet – bewusst visionär und zukunftsgerichtet aufstellen.

7. Ausblick

Zunächst sind die Inhalte des Drehbuchs mit der kommunalen Politik abzustimmen und der Öffentlichkeit zu erläutern. Dabei sind die Ergebnisse der Werkstatt als kreative Ideen und Anregungen „ohne Scheuklappen“ weiter zu diskutieren und fortzuentwickeln.

Anfang 2017 sollte die Chance genutzt werden, den Planungsverband zu institutionalisieren, angestrebt wird ein Zweckverband, der den interkommunalen Ansatz bündelt und überregional wahrgenommen wird.

Die Machbarkeit bestimmter Maßnahmen ist gutachterlich zu überprüfen, etwa die Frage, wie eine Gestaltung weiterer Wasserflächen im östlichen Bereich möglich und sinnvoll ist.

Schließlich sind Förderzugänge zu erschließen und Mittel zu akquirieren, um die Projekte umsetzen zu können.



8. Noch'n Gedicht

Marco Jonas Jahn hat die Planungswerkstatt und die Arbeitsprozesse in den vier Teams die Woche über begleitet und beobachtet. Am Ende ist dieses ‚Gedicht‘ entstanden, das er am Tag der Abschlusspräsentation als sein Resümee vorgetragen hat.

ACT NOW

Also, machen, dass was geht! – Für Seele Herz und Identität!

Die Tische mit Landschaft gedeckt

viele Hirne voller Ideen

Karten in jedem Format

Betroffene treffen, verstehn

Papier durchpausen und schöpfen

von Straßen bis zum Baumbewuchs

Visionen in allen Köpfen

und Pläne und Rudi der Fuchs

Wie RISIKO, das Strategiespiel

auf Feldern gemalt like van Gogh

verfolgen sie folgenden Auftrag:

„Befreien Sie alle vom Loch!“

Und draußen krähen die Hähne

als hätten sie traumlos verpennt

und wollten nun alle erwecken

für immer und diesen Moment

Aufbruch in jede Zukunft

ob nahe, ob mittel, ob fern

aus schwarzem Loch, da entsteht nun

leuchtend ein blau-grüner Stern

Also, machen, dass was geht! – Für Seele Herz und Identität!

(Fußball-Song-Melodie)

2026 – 36 – oder eighty-six

sei schlau – Act Now

sonst ändert sich nix

Alle Mann an die Sternenstaub-Kanonen

das Loch wird gekapert

Bungee-Jumping, Mountain-Biking

Kletterpark für großes Hiking

Fahrrad-Schnell-Weg, Gondelbahn

Roadmap bis zum Masterplan

Energie regenerativ

neuer Wohnraum, hoch und tief

Anbindungen, ÖPNV

neue Jobs, Büroflächen-Bau

Schöner Raum mit richtig Weite

Streuobstwiesen, richtig breite

schöne Bauten, jetzt wird's krasser

denn wie Phönix aus dem Wasser

werden sich manche erheben,

denn die Asche ist passé genau wie der Staub aus dem Tagebau-Beben,

der nicht das einzige ist, das vom Wall gestoppt oder vom Wasser gefiltert

das vom Verlust getoppt und die Seele gekillt hat.

Also, machen, dass was geht! – Für Seele Herz und Identität!

Die Gedanken sind frei

hört nicht auf, sie euch zu machen

und lasst sie uns trotz der Liebe zur Freiheit ganz pathetisch in Gefangenschaft nehmen

und bei zukünftigen Themen

zu Positivem zwingen.

Denn das Kind ist ja nun einmal in den Brunnen gefallen und da muss man nun schauen,

künftige Kinder zu schützen.

Okay, ohne Fragen

etwas dick aufgetragen!

Aber ohne Pathos geht die Welt zugrunde,



und in Abgründe sollte niemand bli-
cken müssen,
wenn er hinter sich schaut,
denn weder Sodom noch Gomorra
bleiben aufgebaut
und Salzsäulen-Starre kann man sich
hier ohnehin nicht leisten
Also leisten wir uns lieber einen
Ausblick und...
machen aus dem hässlichen Mons-
ter-Entlein
einen schönen Schwan
treten unermüdlich wie Don Qui-
chotte
nur nicht gegen, sondern für die
Windmühlen an
denken groß
doch mit Liebe zum Detail
sachlich-fachlich gut
und den Menschen stets dabei
heilen den Patienten
in allen Größeneinheiten
setzten überall Duft-Landmarken
um Lebensqualität zu verbreiten
Und irgendwann wird der Bagger ir-
gendwo in China zu seiner Vergan-
genheit interviewt
und sagt: „Schade, es wurde immer
schöner dort. Ich wäre gerne länger
geblieben“
doch er wird vertrieben
mit samt dem Schatten, den er zu
lange warf
stattdessen wird ein neues Licht
geworfen auf die RWEnergie-Krake,
die ihre
Pumpenfeld-Tentakel gierig immer
weiter in die Landschaft treibt
Doch wenn wir der Krake die Ärm-
chen schon nicht abschlagen oder
daran nagen dürfen,

so können wir ihr doch die Finger-
nägel lackieren und zelebrieren das
Dekorieren

Und die Geschichte mit ihren Ge-
schichten wird nicht vergessen

und so kann man sich ohne zu stres-
sen

auf seinen Wegen jene erzählen las-
sen

und die Vergangenheit hörend erle-
ben, erfassen

Und dann haben wir wieder Seele
plus Herz gleich Identität

Also: Machen, dass was geht!!!

Machen, dass was geht!!!

© 2016 Marco Jonas Jahn

www.buennenpoet.de/

jonas@volxbegehren.de



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/380/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.11.2016 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B 57), Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B 57), Erkelenz-Mitte, und Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
15.12.2016	Hauptausschuss
21.12.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Ziel und Zweck der 19. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung Gewerbliche Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO am südwestlichen Ortsrand Erkelenz-Mitte.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt zwei Teilbereiche. In einem ersten Teilbereich die Darstellung Gewerbliche Bauflächen mit einer Flächengröße von ca. 32 ha im Bereich westlich der B57 und südlich der A46. In einem weiteren Änderungsbereich südlich der Ortslage Commerden sollen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte ca. 8,6 ha Gewerbliche Bauflächen entfallen und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Vorbereitung der Gewerbeflächenentwicklung und Versorgung in einem mittelfristigen Planungszeitraum. Hierzu soll im Bereich für gewerbliche- und industrielle Nutzungen (GIB) Erkelenz-Mitte, südlich der A46, westlich der B57 ein Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt werden.

Der Gewerbeflächenbedarf wurde ermittelt unter Berücksichtigung der Bauflächenreserveerhebung Bezirksregierung Köln festgestellten Gewerbeflächenreserve sowie dem prognostiziertem Bedarf auf Basis der Inanspruchnahme städtischer Gewerbegrundstücksflächen vorangegangener Jahre.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Festsetzung eines Gewerbe- und Industriegebietes gemäß §§ 8 und 9 BauNVO geschaffen werden.

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Das Plangebiet mit der geplanten Darstellung Gewerbliche Bauflächen ist unmittelbar über die B57 und Kreisverkehrsplatz B57 / Luxemburger Straße an das überörtliche und örtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Flächen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen innerhalb des im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen dargestellten Bereiches für gewerbliche- und industrielle Nutzungen (GIB) Erkelenz-Mitte und grenzen an den östlich der B57 gelegenen Gewerbe- und Industriepark Commerden.

Die Anfrage an die Bezirksregierung Köln gemäß §34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung wurde gestellt, mit Verfügung vom 24.02.2010 der Bezirksregierung Köln wurden landesplanerische Bedenken nicht erhoben.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan soll erfolgen sobald die Verfügbarkeit der Flächen für eine gewerbliche Entwicklung abschließend gesichert ist.

Für die Entwicklung des Gewerbe- und Industriepark Commerden (GIPCO IV) westlich der B57 wurde im Jahre 2015 zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG eine Projektvereinbarung abgeschlossen, die eine Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen in einer partnerschaftlichen und konstruktiven Zusammenarbeit vorsieht. Vereinbart ist in einem arbeitsteiligen Prozess der Erwerb der für die Entwicklung notwendiger Flächen, die Schaffung des Baurechtes und die Vermarktung der Gewerbeflächen.

Über die Erschließung des Gewerbe- und Industriepark soll ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG abgeschlossen werden.

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt. In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu hören.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine

nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.“
2. Über den Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57) Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz- Mitte ist zu beteiligen.“

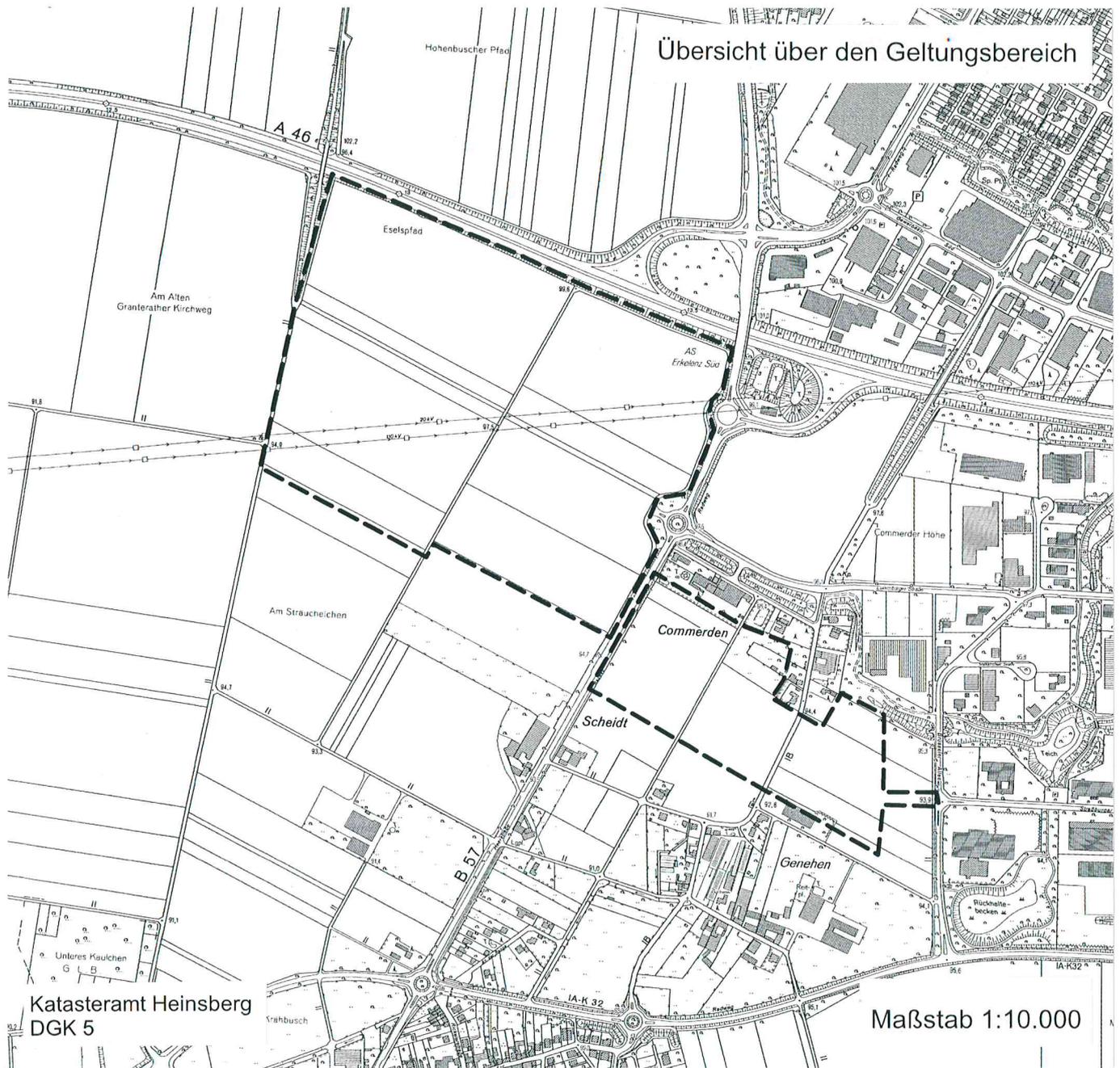
Finanzielle Auswirkungen:

Über die Erschließung des Plangebietes soll nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG abgeschlossen werden.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte

Übersicht über die 19. Änderung des Fächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/381/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.11.2016 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath, sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge: Datum Gremium 13.12.2016 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	

Tatbestand:

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“ im Ortsteil Erkelenz-Hetzerath liegt am nordöstlichen Ortsrand, zwischen der Kreisstraße 29, der Straße Am Kummerbusch, Leinröste/Im Peschfeld und der Hatzurodestraße.

Bauplanungsrechtlich liegt das rd. 2,2 ha umfassende Plangebiet derzeit im Außenbereich n. § 35 BauGB und wird überwiegend als landwirtschaftliche Flächen genutzt.

Westlich grenzen an das Plangebiet das Wohngebiet „Auf der Heide“ an, südlich Wohnbebauung und ein landwirtschaftlicher Betrieb an der Hatzurodestraße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und Eigenentwicklung des Ortes Hetzerath beabsichtigt.

Das Angebot an Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Hetzerath erfolgte letztmalig nach Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0600.3 „In der Hütte“ im Jahre 2002 bzw. dessen Änderung und Erweiterung im Jahre 2010 am westlichen Ortsrand, im Bereich westlich der Straße Am Kammerbusch.

Zur mittel-/ bis langfristigen Wohnraumversorgung im Ortsteil Hetzerath und aufgrund des auch aktuell feststellbaren Bedarfes an Wohnbaugrundstücken soll zur Wohnraumversorgung der Ortslage nördlich der Hatzurodestraße eine östliche Erweiterung des Wohngebietes „Auf der Heide“ / „Im Kammerbusch“ erfolgen. Hierzu ist im aufzustellenden Bebauungsplan ein Wohngebiet festzusetzen.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen dar. Mit der Festsetzung eines Wohngebietes im Bebauungsplan ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

Die städtebauliche Konzeption sieht eine offene max. 1 bis 2 geschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern auf rd. 30 Baugrundstücken vor, die an die bestehende Bebauung der angrenzenden Wohngebiete anknüpft.

Die immissionsschutzrechtliche Situation des Plangebietes mit im Umfeld befindlichen landwirtschaftlichen Betrieben wurde im Vorfeld geprüft, hiernach bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Entwicklung eines Wohngebietes im vorgesehenen Umfang.

Die Erschließung erfolgt mit einer Anbindung an die Straßen Leinröste / Am Kammerbusch durch in Nordsüdrichtung verlaufende zwei Stichstraßen. Die Erschließung berücksichtigt auch zukünftige Erweiterungsoptionen. Für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers ist eine Regenwasserversickerungsanlage geplant. Die Baugrundstücke sollen mit Erschließung voraussichtlich ab 2018 zur Verfügung stehen.

Die Grundstücke des Plangebietes hat die Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GEE erworben bzw. vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen.

In der Sitzung soll der städtebauliche Vorentwurf vorgestellt, der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens für den zu erarbeitenden Bebauungsplanentwurf beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild bau-

kulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Granterath/Hetzerath ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/ Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/382/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.11.2016 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Zustimmung zum Änderungsentwurf des Bebauungsplanes sowie Beschluss zur Einleitung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte liegt im Norden der Stadt Erkelenz, nordöstlich des Umsiedlungsstandortes Borschemich (neu), südlich von Rath-Anhoven (Stadt Wegberg) und westlich von Mennekrath. Im Westen verläuft die Bundesstraße 57 in ca. 250m, im Osten die Bahnlinie Aachen-Mönchengladbach in ca. 450m bzw. die Autobahn A46 in ca. 550m Entfernung. Zwischen dem Plangebiet und Borschemich (neu) liegt das Wasserwerk Mennekrath.

Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte umfasst einen Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte erlangte seine Rechtskraft am 22.01.2016.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte wird das Ziel verfolgt, den Bebauungsplan an den Grundstücksbedarf der Umsiedlung anzupassen.

Ein zentraler Prozess im Jahr 2016 ist die Grundstücksvormerkung für die Umsiedler aus Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath. Die Grundstücksvormerkung zur Umsiedlung richtet sich an alle Eigentümer von bebauten Wohnbau-

grundstücken in einem der fünf Orte und ermöglicht vor Umsiedlungsbeginn die Auswahl eines Ersatzgrundstückes für selbstgenutzte Anwesen oder für Mietobjekte zur Versorgung von Umsiedler-Mietern. Im Quartier Kuckum, im Bereich des Plangebietes der vorgesehenen 1. Änderung, wurden gemäß der von der Stadt Erkelenz im Jahre 2013 durchgeführten Planungsabfrage Grundstücke vorgesehen, die zum Teil deutlich über der ermittelten Durchschnittsgröße von Kuckum (750m² Durchschnittsgröße gemäß Ortsspezifischer Regelung zur Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath) lagen. Im laufenden Prozess der Grundstücksvormerkung stellte sich heraus, dass diese Grundstücke von den Umsiedlern in der vorhandenen Zahl nicht mehr gewünscht wurden und es stattdessen an anderen Stellen zu Mehrfachbelegungen gekommen ist.

Durch die Verbindung der beiden geplanten Stichstraßen, im Bereich des Plangebietes der vorgesehenen 1. Änderung, mit Hilfe einer Verbindungsstraße soll in diesem Bereich ein zusätzliches Grundstücksangebot mit bedarfsgerechten Grundstücksgrößen geschaffen werden. Für die neu entstehenden Grundstücke wurde bereits eine hohe Nachfrage festgestellt, durch die eine Vielzahl der Mehrfachbelegungen bei der Grundstücksvormerkung im Quartier Kuckum (neu) gelöst werden können.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte wird in der Sitzung vorgestellt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes nicht berührt. Zum einen bewegt sich die zusätzliche Verkehrsfläche von ca. 1.700 m² in einer Größenordnung von unter 2 % der Gesamterschließungsfläche von ca. 10 ha des Ursprungsbebauungsplanes und zum anderen ist die neue Stichstraße in Anordnung und Breite ein Standard-Element der Erschließung innerhalb des ursprünglichen Bebauungsplanes. Die Festsetzungen für das jeweilige Baugebiet, den Baugebietstyp, werden nicht verändert. Die Änderung kann daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Umweltprüfung:

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, abgesehen wird.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung,

zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Es wird festgestellt, dass die vorgesehene 1. Änderung gemäß § 13 Absatz 1 BauGB nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, berührt.
2. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.“
3. Dem in der Sitzung vorgestellten und erläuterten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, wird zugestimmt.
4. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, ist gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg/Venrath/Borschemich und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und RWE Power sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter- / Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/383/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.11.2016 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
15.12.2016	Hauptausschuss
21.12.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 16.09.2015 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Aufstellungsbeschluss der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte gefasst und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg/Venrath/Borschemich zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 20 vom 14.10.2016 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.10.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.09.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg/Venrath/Borschemich wurde mit Schreiben vom 30.09.2016 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde bisher keine Stellungnahme eingereicht.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Niersverband, Postfach 10 08 64, 41708 Viersen Schreiben vom 19.10.2016		
	Gegen den o. g. Vorgang bestehen seitens des Niersverbandes keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch bitten wir folgenden Hinweis zu beachten:	Das Auftreten von Leckagen wird in der Risikoanalyse des Umweltberichts zum Bebauungsplan angeführt. Für die Änderung des Flächennutzungsplans	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die parallel durchgeführte Aufstellung des Bebauungs-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Planbereich liegt im Kläranlageneinzugsgebiet des Niersverbandes (Kläranlage Mönchengladbach Neuwerk). Sollte es in der Bauphase der Photovoltaikanlagen zu Verunreinigungen durch die im Bebauungsplan erwähnten Leckagen kommen und diese ein Abwasser erzeugen (z. B. durch Reinigungsarbeiten oder Sonstiges), ist die Art und Menge der Abwasser dem Niersverband mitzuteilen und eine eventuelle Einleitung in die Kanalisation mit dem Niersverband abzustimmen, da die Kläranlage für die Behandlung bestimmter kontaminierter Abwässer nicht ausgerüstet ist.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.</p>	<p>sind Auswirkungen auf dieser kleinräumigen Ebene nicht relevant.</p>	<p>plans verwiesen.</p>
2	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 24.10.2016</p>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise und Anregungen: Der Änderungsbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Lage im Einwirkungsbereich des Braunkohlentagebaus, verbunden mit den Einwirkungen auf das Grundwasser, ist bereits im parallel aufgestellten Bebauungsplan enthalten. Die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu</p>	<p>BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung seitens RWE Power AG ist nicht erfolgt, durch den Erftverband wurden keine Bedenken geäußert.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich sowie zu bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Paffendorfer Weg 42 in 50216 Bergheim zu stellen.</p>		
3	<p>Landesbetrieb Straßen NRW Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 101352, 47713 Krefeld Schreiben vom 04.11.2016</p>		
	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der östlich unmittelbar an das Plangebiet grenzenden Autobahn 46, Abschnitt 6 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zulässig.</p> <p>Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage.</p> <p>Die o.a. Bauleitplanung liegt innerhalb der gem. §</p>	<p>Die Anbauverbotszone sowie die Baubeschränkungszone sind nachrichtlich in den parallel aufgestellten Bebauungsplan übernommen worden. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Landesbetrieb in spätere Genehmigungsverfahren eingebunden wird. Einwirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Vorhaben sowie die Bewertung von Eingriff und Ausgleich erfolgen im Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die parallel durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplans verwiesen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>9 (1 + 2) Bundesfernstraßengesetz zu beachtenden 40 m Anbauverbotszone / 100 m Anbaubeschränkungszone der Autobahn 46. Die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen“ sind grundsätzlich bei der Planung zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.</p> <p>Unter Pkt. 8 „Nachrichtliche Übernahme“ der Begründung wird auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der Autobahn 46 hingewiesen.</p> <p>Gemäß der Begründung wird die Anbauverbotszone (40 m zum äußersten befestigten Fahrbahnrand der A 46) für die Freiflächenphotovoltaikanlage und deren Infrastruktureinrichtungen nicht in Anspruch genommen (vgl. Pkt 4.2).</p> <p>Es ist auszuschließen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn durch die in der Anlage 1 „Übersicht möglicher Wirkfaktoren von PVFA“ aufgeführten anlagebedingten Projektwirkungen wie „Licht“ (Lichtreflexe, Spiegelungen, Polarisation des reflektierten Lichtes) und „Visuelle Wirkung“ (optische Störung, Silhouetteneffekt) etc. gefährdet wird.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Eine abschließende Eingriffsbewertung und die Festlegung der daraus evtl. resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt noch nicht vor, wird aber im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p><u>Anlage Allgemeine Forderungen</u></p> <p>1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche und gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.</p> <p>Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen,</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</p>		
4	<p>Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 03.11.2016</p>		
	<p>Aufgrund der Vorzüglichkeit des Standorts für die geplante Nutzung sowie aufgrund der Einschränkungen für eine landwirtschaftliche Nutzung des Areals, werden agrarstrukturelle Bedenken zurückgestellt.</p> <p>Die durch die Extensivierung der Fläche generierte ökologische Aufwertung i.H.v. ca. 60.000 Wertpunkten sollten im Hinblick auf die schonende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 15 (3) BNatSchG) in ein Ökokonto aufgenommen werden. Dies entspräche sinngemäß sogar dem im bisherigen FNP vorgesehenen Zweck der Ausgleichsflächenkulisse.</p>	<p>Der Hinweis auf die Zurückstellung der Bedenken wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung von Eingriff und Ausgleich erfolgt im Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die parallel durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplans verwiesen.</p>
5	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Mülheimer Straße 22 – 24, 50679 Köln Schreiben vom 07.11.2016</p>		
	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Bezüglich der o. g. Bauleitplanung bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erreichbarkeit der Eisenbahnstrecke darf sich durch die zu treffenden Maßnahmen nicht verschlechtern. Sollte der Aufgabenträger einen Wartungsweg entlang der Eisenbahnstrecke planen, so wünscht die DB Netz AG, diesen zum Zwecke des Rettungswegekonzeptes, zur Inspektion, zur Instandhaltung und –setzung sowie bei Baumaßnahmen mitnutzen zu dürfen. • Bauliche Anlagen müssen einen Mindestabstand von fünf Metern zur Eisenbahnstrecke einhalten. • Das Brückenbauwerk der Eisenbahnüber- 	<p>Die Belange des Bahnverkehrs werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Erreichbarkeit von Flächen sowie der Umgang mit Anforderungen durch angrenzende Infrastruktur wird auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans behandelt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die parallel durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplans verwiesen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>führung Düsseldorfer Straße im Bahnkilometer ca. 48,68 der Strecke 2550 muss erreichbar sein. Dabei ist auch eine in Zukunft liegende Erneuerung zu berücksichtigen, so dass im Bereich deren Widerlager ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Eisenbahnstrecke 2550 Aachen – Kassel ist keine Hochgeschwindigkeitsstrecke wie beispielhaft im Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes unter Punkt 2.3 erwähnt, sondern im betrachteten Abschnitt eine Mischverkehrsstrecke mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h, auf der auch Personenfernverkehr abgewickelt wird. <p>Durch das Plangebiet verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 486 Wickrath – Stolberg (Mastfeld 1169-1170). Der Entwicklungsbereich liegt teilweise im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung. Die Freileitung ist planfestgestellt und durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten privatrechtlich gesichert.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung sind mit der DB Energie rechtzeitig abzustimmen. Wir bitten Sie, uns diesbezüglich weiterhin im Rahmen der Bauleitplanung bzw. mit den zu stellenden Bauanträgen entsprechend zu beteiligen.</p> <p><u>Bitte beachten Sie vorab folgende Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben. Werden später Änderungen oder Erweiterungen der Bahnstromleitung notwendig, wird dieses vom Bauherren/Betreiber gebildet. Dabei wird davon ausgegangen, dass dem Bauherren/Betreiber keine finanziellen Kosten entstehen. 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>2. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.</p> <p>3. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z. B. vom Stromseil herunterfallendes Eis) auftreten.</p> <p>4. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen, eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu den ausschwingenden Leiterseilen).</p> <p>5. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 10 – 15 m zu den jeweiligen Masten darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie anzuzeigen. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

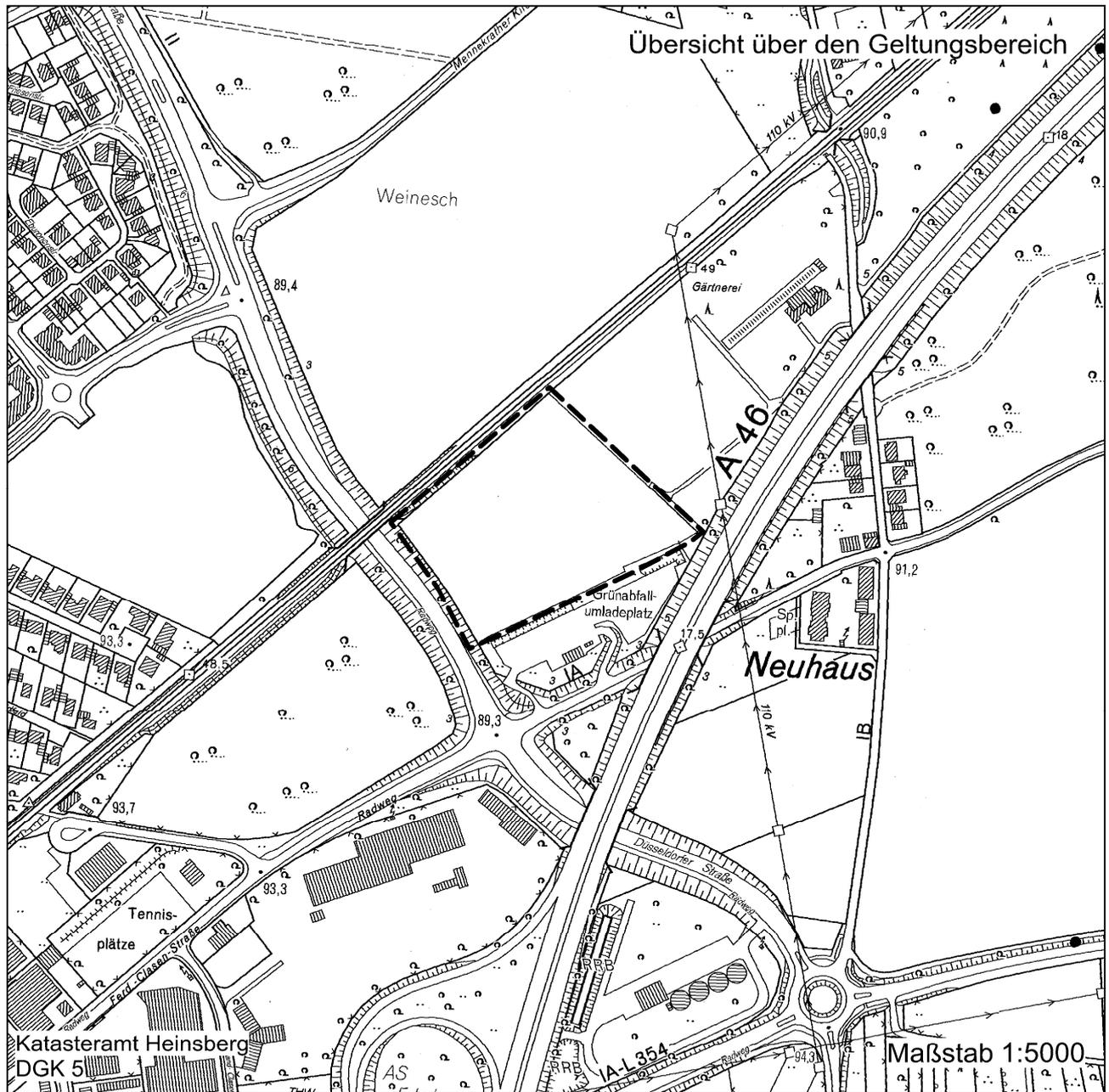
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller/in oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.</p> <p>6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 4 m zwischen Baugeräten oder Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann (ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen) ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 12 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.</p> <p>Vor Beginn von Bauarbeiten ist die DB Energie rechtzeitig (mindestens 14 Tage) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen (Ansprechpartner Herr Manfred Wahlen, Tel.: 0221/1414700).</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 24. Änderung des FNP (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			

Übersicht über den Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/392/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.11.2026 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. IX/G "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
15.12.2016	Hauptausschuss
21.12.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 16.09.2016 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg/Venrath/Borschemich zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 20 vom 14.10.2016 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.10.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.09.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg, Venrath, Borschemich wurde mit Schreiben vom 30.09.2016 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurden bisher keine Stellungnahme eingereicht.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung sowie Anlagenrückbau wird durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erkelenz und dem Anlagenbetreiber sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Niersverband, Postfach 10 08 64, 41708 Viersen Schreiben vom 19.10.2016		
	Gegen den o. g. Vorgang bestehen seitens des Niersverbandes keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch bitten wir folgenden Hinweis zu beachten:	Das Auftreten von Leckagen wird in der Risikoanalyse des Umweltberichts angeführt. Ein solches Szenario in der Bauphase ist sehr unwahrscheinlich. Da	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Planbereich liegt im Kläranlageneinzugsgebiet des Niersverbandes (Kläranlage Mönchengladbach Neuwerk). Sollte es in der Bauphase der Photovoltaikanlagen zu Verunreinigungen durch die im Bebauungsplan erwähnten Leckagen kommen und diese ein Abwasser erzeugen (z. B. durch Reinigungsarbeiten oder Sonstiges), ist die Art und Menge der Abwasser dem Niersverband mitzuteilen und eine eventuelle Einleitung in die Kanalisation mit dem Niersverband abzustimmen, da die Kläranlage für die Behandlung bestimmter kontaminierter Abwässer nicht ausgerüstet ist.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.</p>	<p>ein Anschluss an öffentliche Abwasserleitungen nicht erforderlich ist, ist mit einer Einleitung von durch Leckagen verschmutzten Abwässern in das Kanalsystem nicht zu rechnen.</p>	
2	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 24. Oktober 2016</p>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise und Anregungen: Der Änderungsbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Lage im Einwirkungsbereich des Braunkohlentagebaus, verbunden mit den Einwirkungen auf das Grundwasser, ist bereits im Bebauungsplan-Vorentwurf enthalten. Die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu</p>	<p>BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung seitens RWE Power AG ist nicht erfolgt, durch den Erftverband wurden keine Bedenken geäußert.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich sowie zu bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertftverband, Paffendorfer Weg 52 in 50126 Bergheim zu stellen.</p>		
3	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Postfach 101352, 47113 Krefeld Schreiben vom 04.11.2016</p>		
	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der östlich unmittelbar an das Plangebiet grenzenden Autobahn 46, Abschnitt 6 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.</p> <p>Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage.</p> <p>Die o.a. Bauleitplanung liegt innerhalb der gem. § 9 (1 + 2) Bundesfernstraßengesetz zu beachten-</p>	<p>Die Anbauverbotszone sowie die Baubeschränkungszone sind nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Durch Punkt 1.2 (Baubeschränkungszone) wird sichergestellt, dass der Landesbetrieb in spätere Genehmigungsverfahren eingebunden wird. Den als Anlage beigefügten "Allgemeine Forderungen" wird durch die Einbindung genüge getan.</p> <p>Einwirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch anlagenbedingte Projektwirkung oder visuelle Wirkung werden durch die bestehende</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Einbindung in die nachrangigen Genehmigungsverfahren wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>den 40 m Anbauverbotszone / 100 m Anbaubeschränkungszonen der Autobahn 46. Die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen“ sind grundsätzlich bei der Planung zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.</p> <p>Unter Pkt. 8 „Nachrichtliche Übernahme“ der Begründung wird auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen der Autobahn 46 hingewiesen.</p> <p>Gemäß der Begründung wird die Anbauverbotszone (40 m zum äußersten befestigten Fahrbahnrand der A 46) für die Freiflächenphotovoltaikanlage und deren Infrastruktureinrichtungen nicht in Anspruch genommen (vgl. Pkt 4.2).</p> <p>Es ist auszuschließen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn durch die in der Anlage 1 „Übersicht möglicher Wirkfaktoren von PVFA“ aufgeführten anlagebedingten Projektwirkungen wie „Licht“ (Lichtreflexe, Spiegelungen, Polarisation des reflektierten Lichtes) und „Visuelle Wirkung“ (optische Störung, Silhouetteneffekt) etc. gefährdet wird.</p> <p>Eine abschließende Eingriffsbewertung und die</p>	<p>randliche Eingrünung minimiert. Diese wird im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt, so dass ein dauerhafter Sichtschutz gewährleistet ist. Die Eingriffsbewertung wird zum Entwurf des Bebauungsplans ergänzt. Neben den im Vorentwurf getroffenen Festsetzungen sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Festlegung der daraus evtl. resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt noch nicht vor, wird aber im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p><u>Anlage Allgemeine Forderungen</u></p> <p>1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche und gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzöger-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>rungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.</p> <p>Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.		
4	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 03.11.2016		
	<p>Aufgrund der Vorzüglichkeit des Standorts für die geplante Nutzung sowie aufgrund der Einschränkungen für eine landwirtschaftliche Nutzung des Areals, werden agrarstrukturelle Bedenken zurückgestellt.</p> <p>Die durch die Extensivierung der Fläche generierte ökologische Aufwertung i.H.v. ca. 60.000 Wertpunkten sollten im Hinblick auf die schonende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 15 (3) BNatSchG) in ein Ökokonto aufgenommen werden. Dies entspräche sinngemäß sogar dem im bisherigen FNP vorgesehenen Zweck der Ausgleichsflächenkulisse.</p>	<p>Der Hinweis auf die Zurückstellung der Bedenken wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die durch die Extensivierung der Fläche rechnerisch generierten Wertpunkte können dem Ökokonto der Stadt Erkelenz nicht gutgeschrieben werden, da es sich hier um keine – jenseits des Plangebiets wirksame – Maßnahme des Naturschutzes oder der Landschaftspflege handelt. Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht geeignet, ein Landschaftsbild landschaftsgerecht i. S. des BNatSchG wiederherzustellen oder neuzugestalten. Er gleicht auch verlorengelungene Funktionen im Gefüge des Naturhaushalts nicht aus – zumindest nicht in der Form einer gleichwertigen Wiederherstellung. Aufgrund der Lage zwischen Autobahn und Bahntrasse kann dem Plangebiet keine höherwertige Funktion zugesprochen werden. Mit den Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffe infolge der Photovoltaik-Freiflächenanlage noch ausgeglichen werden. Die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung der Aufnahme der generierten Wertpunkte in das Ökokonto der Stadt Erkelenz kann nicht gefolgt werden.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Eingriffsbewertung wird zum Entwurf des Bebauungsplans ergänzt.	
5	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn Mail vom 25.10.2016		
	<p>Wunschgemäß sende ich Ihnen eine Leistungsbeschreibung mit einem Vorschlag für eine Preis-anfrage für die erforderliche archäologische Maßnahme. Außerdem habe ich die Liste der archäologischen Fachfirmen und die Preisliste für naturwissenschaftliche Untersuchungen beigefügt.</p> <p>Den beigefügten Plan mit der eingezeichneten Sondagefläche müssten Sie den zum Angebot aufgeforderten Firmen mit zusenden.</p> <p>Vor Beginn müssen die Betretungsrechte vorliegen und eventuelle Pächter informiert werden.</p> <p>Sollten bei etwaigen vorab durchgeführten Arbeiten des Kampfmittelräumdienstes Erdeingriffe erforderlich sein, müssen diese mit der beauftragten archäologischen Firma in der Form koordiniert werden, dass ein Archäologe die Schürfen begutachten kann, um festzustellen ob archäologisch relevante Befunde freigelegt wurden. Die Schürfen sollten in diesem Fall - vorbereitend für die</p>	<p>Die hohe Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Bodendenkmälern im Plangebiet ist der Stadt Erkelenz bekannt. Aus diesem Grund wird bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine archäologische Prospektion durchgeführt, auf deren Basis weitere Maßnahmen, die den Umgang mit Funden betreffen, ergriffen werden. Erkenntnisse aus diesen Maßnahmen fließen in das weitere Verfahren ein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine archäologische Prospektion wurde bereits in Auftrag gegeben.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>folgende archäologische Untersuchung - vorab fotografisch dokumentiert und eingemessen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind archäologische Maßnahmen als wissenschaftliche Tätigkeiten, natürlich mit Geräteunterstützung, nicht für eine Ausschreibung nach VOB/VOL-Kriterien geeignet. Die hierfür erforderliche exakte Festlegung des Arbeits- und Dokumentationsumfanges und die Festlegung auf die im Rahmen der archäologischen Maßnahme zu bearbeitenden Massen ist vorab nicht möglich, da nicht bekannt ist in welcher Tiefe die ersten relevanten Befunde zum Vorschein kommen und welcher Bearbeitungs- und Dokumentationsaufwand dann erforderlich sein wird. Die Anzahl und die Qualität der Befunde sind vorab nicht einzuschätzen.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist nach meiner Erfahrung die Abrechnung einer archäologischen Maßnahme nach Zeitaufwand die einzig seriöse Abrechnungsvariante. Die erste Sachverhaltsermittlung müsste von dem Archäologen, unterstützt von ein oder zwei Mitarbeitern, in etwa 2-4 Tagen durchzuführen sein.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Archäologische Maßnahmen sind wegen ihrer Besonderheit nur durch einen beschränkten Kreis von archäologischen Fachfirmen, die sich sowohl mit den Bodenverhältnissen als auch den archäologischen Funden und Befunden im Rheinland auskennen, ausführbar. Aus der beigefügten Liste mit den im Rheinland erfahrenen Grabungsfirmen sollten Sie eine Firma wählen, die entsprechend erfahrenes und qualifiziertes Personal vorhält und damit in der Regel die Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme in einer angemessenen Zeit bietet.</p> <p>Nach Auftragserteilung ist vom AG und dem AN zusammen eine Grabungserlaubnis nach §13 DSchG NW bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde zu beantragen. Diesem Antrag ist das fachliche Grabungskonzept der Grabungsfirma mit Nennung des Grabungsleiters beizufügen.</p> <p>Da das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) kein direkter Vertragspartner ist, übernehmen wir im Rahmen der Grabungsaufsicht nur eine fachliche Kontrolle der archäologischen Arbeit der Grabungsfirmen. Die Überprüfung eventueller Aufmaße und Stundenachweise obliegt Ihrer Bauaufsicht.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Alternativ zu der von mir vorgeschlagenen Sachverhaltsermittlung ist es möglich, eine qualifizierte Prospektion durchführen zu lassen. In diesem Falle würde zunächst der Bodenaufbau durch Geosondagen überprüft werden. Bei intaktem Bodenaufbau und vorausgesetzt, dass nicht ein mächtiges Kolluvium o.ä. vorliegt, würde als nächster Arbeitsschritt eine systematische Feldbegehung mit Einzelfundeinmessung stattfinden. Abschließend würden im Bereich von ggf. vorgefundenen Konzentrationen von Oberflächenfunden Sondagen angelegt, um die Fundstelle abzugrenzen und deren Befunderhaltung zu überprüfen. Zusätzlich ist es üblich, in 1,5 % der überplanten Fläche auch außerhalb der Fundkonzentrationen Sondagen anzulegen.</p>		
6	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mülheimer Straße 22 – 24, 50679 Köln Schreiben vom 07.11.2016</p>		
	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p>	<p>Die Erreichbarkeit der Bahnstrecke wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Ein Wartungsweg entlang der Bahnstrecke ist nicht vorgesehen. Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche ist ein Heranrücken der Anlage an die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bezüglich der o. g. Bauleitplanung bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erreichbarkeit der Eisenbahnstrecke darf sich durch die zu treffenden Maßnahmen nicht verschlechtern. Sollte der Aufgabenträger einen Wartungsweg entlang der Eisenbahnstrecke planen, so wünscht die DB Netz AG, diesen zum Zwecke des Rettungswegekonzeptes, zur Inspektion, zur Instandhaltung und –setzung sowie bei Baumaßnahmen mitnutzen zu dürfen. • Bauliche Anlagen müssen einen Mindestabstand von fünf Metern zur Eisenbahnstrecke einhalten. • Das Brückenbauwerk der Eisenbahnüberführung Düsseldorf Straße im Bahnkilometer ca. 48,68 der Strecke 2550 muss erreichbar sein. Dabei ist auch eine in Zukunft liegende Erneuerung zu berücksichtigen, so dass im Bereich deren Widerlager ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten ist. 	<p>Flurstücksgrenze auf weniger als 15 m ausgeschlossen.</p> <p>Die Erreichbarkeit des Brückenbauwerks der Eisenbahnüberführung Düsseldorf Straße wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da außerhalb des Flurstücks 73, Flur 15, Gemarkung Erkelenz keine Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Formulierung "Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr" bezieht sich ausschließlich auf die Darstellung im Regionalplan.</p> <p>Durch das Plangebiet verläuft keine Freileitung. Der 20 m-Schutzstreifen der östlich verlaufenden Freileitung ragt um etwa 4 m in den südöstlichen Teil des Plangebiets hinein, jedoch ausschließlich in die Fläche mit Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) (Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen). Bauliche Maßnahmen in diesem Bereich sind somit ausgeschlossen, Neuanpflanzungen sind – jenseits von Ersatzpflanzungen abgängiger Gehölze – nicht vorgesehen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Die Eisenbahnstrecke 2550 Aachen – Kassel ist keine Hochgeschwindigkeitsstrecke wie beispielhaft im Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes unter Punkt 2.3 erwähnt, sondern im betrachteten Abschnitt eine Mischverkehrsstrecke mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h, auf der auch Personenfernverkehr abgewickelt wird. <p>Durch das Plangebiet verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 486 Wickrath – Stolberg (Mastfeld 1169-1170). Der Entwicklungsbereich liegt teilweise im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung. Die Freileitung ist planfestgestellt und durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten privatrechtlich gesichert.</p> <p>Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung sind mit der DB Energie rechtzeitig abzustimmen. Wir bitten Sie, uns diesbezüglich weiterhin im Rahmen der Bauleitplanung bzw. mit den zu stellenden Bauanträgen entsprechend zu beteiligen.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p><u>Bitte beachten Sie vorab folgende Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben. Werden später Änderungen oder Erweiterungen der Bahnstromleitung notwendig, wird dieses vom Bauherren/Betreiber geduldet. Dabei wird davon ausgegangen, dass dem Bauherren/Betreiber keine finanziellen Kosten entstehen. 2. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. 3. Die DB Energie haftet nicht für Schäden 		
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z. B. vom Stromseil herunterfallendes Eis) auftreten.</p> <p>4. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen, eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu den ausschwingenden Leiterseilen).</p> <p>5. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 10 – 15 m zu den jeweiligen Masten darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie anzuzeigen. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller/in oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.</p> <p>6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen. Bei Baumaßnahmen, bei</p>		

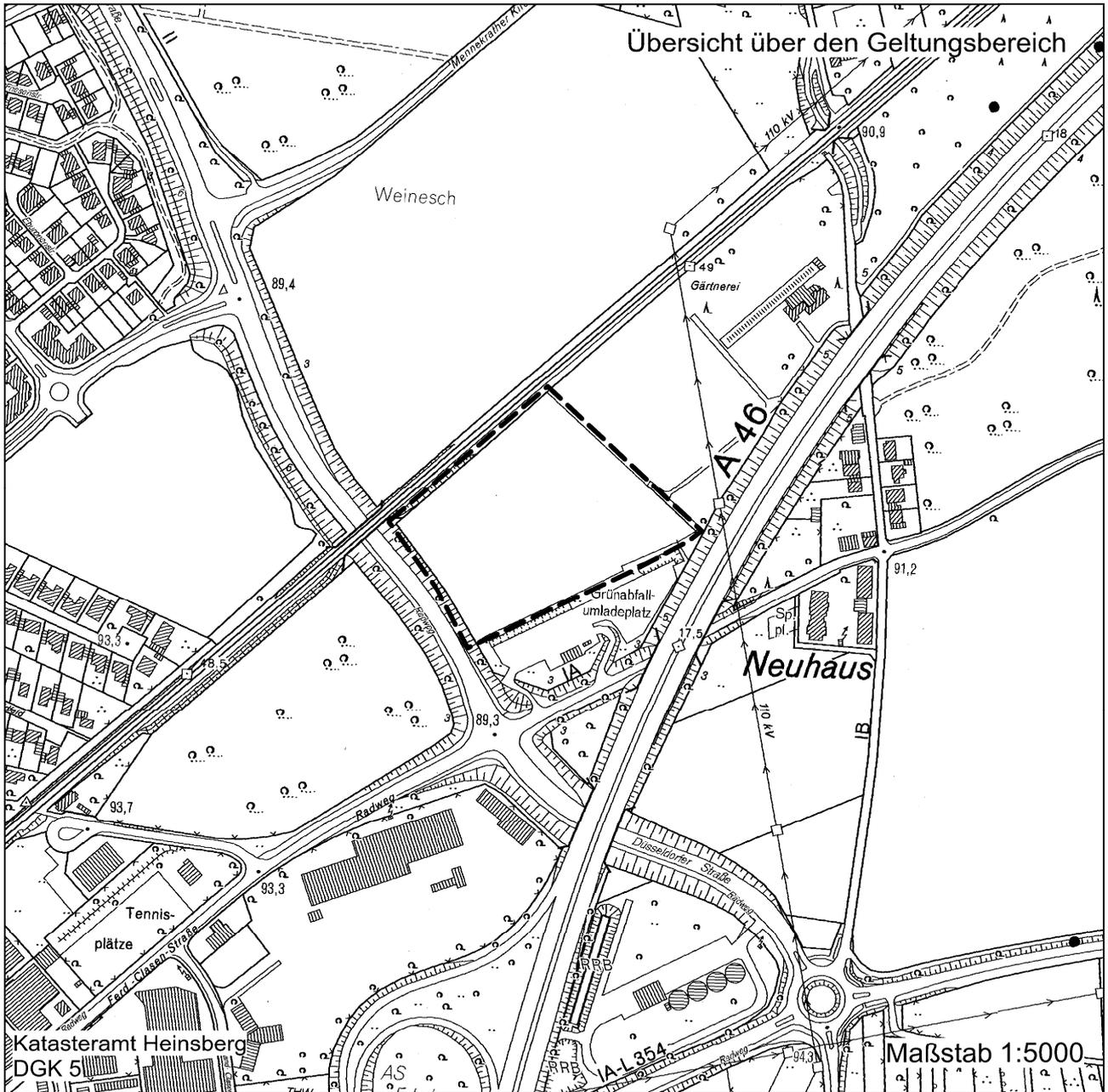
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>denen ein Mindestabstand von 4 m zwischen Baugeräten oder Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann (ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen) ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 12 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.</p> <p>Vor Beginn von Bauarbeiten ist die DB Energie rechtzeitig (mindestens 14 Tage) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen (Ansprechpartner Herr Manfred Wahlen, Tel.: 0221/1414700).</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/G "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/384/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.11.2016 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. VIII/4 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
15.12.2016	Hauptausschuss
21.12.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 01.03.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 18 vom 09.09.2016 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 20.09.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.08.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 19.08.2016 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurden bisher keine Stellungnahme eingereicht.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf: (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.“
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung ist mit bestehenden Verkehrsanlagen gesichert.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12. 2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 01.09.2016		
	Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich an das	Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, wird zur	Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlas-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12. 2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Plangebiet grenzenden Autobahn 46, Abschnitt 5 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.</p> <p>Da sich das Plangebiet innerhalb der Anbauverbots-/ Anbaubeschränkungszone (40/100 m vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der Autobahn) der BAB 46 befindet, sind die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen“ grundsätzlich zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.</p> <p>Innerhalb der Anbauverbotszone im Bereich der Gewerbestraße Süd 14 befindet sich ein Gebäude und Lagerflächen oder ähnliches. Es wird vorausgesetzt, dass die hierfür notwendige Ausnahme genehmigung vom Anbauverbot seitens der Straßenbaubehörde erteilt wurde.</p> <p>Die Schutzzonen der Autobahn sind im Bebauungsplan eingetragen. Ebenso weisen die „Nachrichtlichen Übernahmen“ auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone des Bundesfernstraßengesetzes hin.</p> <p>„Der Bebauungsplan VIII/4 stellt eine Neuüberplanung des Bebauungsplanes Nr. VIII/1 „Schnel-</p>	<p>Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund des Bestandes an Gewerbebetrieben, der Grundstücksstruktur sowie der getroffenen Regelungen im Bebauungsplan zum Gewerbegebiet ist mit einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens über die allgemeine Verkehrszunahme hinaus durch das Plangebiet nicht zu rechnen.</p>	<p>sung Krefeld, wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Trägers sind berücksichtigt</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12. 2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ler-Südwest“ dar, der am 08. Juli 1978 in Kraft trat. Der Bebauungsplan VIII/4 dient einer Neudefinition der städtebaulichen Ziele gemäß den heutigen städtebaulichen und planungsrechtlichen Anforderungen“.</p> <p>Sollten sich zukünftig im Plangebiet Betriebe ansiedeln, die zu einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen, ist zu gewährleisten, dass es an den umliegenden Knotenpunkten nicht zu Verschlechterungen in den Verkehrsqualitäten oder zu Leistungsfähigkeitsdefiziten kommt. Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen auf Kosten der Stadt Erkelenz zu fordern.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdenden Maßnahmen bezgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p> <p>Wesentliche neue Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ermöglicht.</p>		
2	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel, Au-		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12. 2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gustastr. 12, 46483 Wesel Schreiben vom 07.09.2016</p>		
	<p>Von diesen Planungen sind die Belange der in hiesiger Baulast stehenden Bundesstraße 57 im Abschnitt 32 berührt, die dort als freie Strecke festgesetzt ist.</p> <p>Für die ebenfalls betroffene Autobahn 46 haben Sie bereits eine Stellungnahme der Autobahn-niederlassung Krefeld erhalten.</p> <p>Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes sowie evtl. Lärmschutzansprüche schließe ich mich dieser Stellungnahme an. Die Freihaltung der notwendigen Sichtdreiecke ist dauerhaft sicherzustellen. Sie sollten im Bebauungsplan dargestellt werden, sofern sie das Gebiet unmittelbar tangieren. Sofern mit dem Bestandsgebäude (Nr. 16) im Bereich der B 57/Aachener Straße die gesetzliche Anbauverbotszone nicht eingehalten ist, muss hierfür eine Ausnahme von der Anbauverbotszone zugelassen worden sein. Diese gilt grundsätzlich nur für diese Ausnahmeregelung und nicht automatisch für etwaige Ersatzbauten.</p> <p>Werbeanlagen jeglicher Art, also auch Fahnen, Hinweisschilder etc., innerhalb der Werbever-</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Bestandes an Gewerbebetrieben, der Grundstücksstruktur sowie der getroffenen Regelungen im Bebauungsplan zum Gewerbegebiet ist mit einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens über die allgemeine Verkehrszunahme hinaus durch das Plangebiet nicht zu rechnen. Eine weiterreichende Betroffenheit der Belange gegenüber der Vorläuferplanung ist nicht erkennbar. Im Planbereich sind keine notwendigen Sichtdreiecke der Bundesstraße 57 betroffen. Sie werden somit nicht in den Plan eingezeichnet. Die Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel, wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Trägers sind berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12. 2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>botszonen und mit Wirkung zu den freien Strecken klassifizierter Straßen sind grundsätzlich verboten und bedürfen in den wenigen möglichen Ausnahmefällen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 9 Abs. 6 FStrG bzw. § 28 StrWG NW). Der Begriff „Werbung an der Stätte der Leistung“ ist hierbei eng auszulegen.</p> <p>Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>		
3	<p>Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg Schreiben vom 09.02.2016</p>		
	<p>Zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde – hat keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Gesundheitsamt</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. VIII/4 werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn bei der Ansiedlung künftiger Ge-</p>	<p>Die Bedenken der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten werden zur Kenntnis genommen. Eine Konkretisierung der allgemein gefassten Stellungnahme sollte zur Offenlage erfolgen. Der Stadt Erkelenz liegen bislang keine Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen und Altlastenflächen vor.</p>	<p>Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Eine Konkretisierung der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde /Altlasten wird zur Offenlage erwartet.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12. 2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>werbebetriebe die Abstände der Abstandsliste eingehalten werden, so dass gesundheitlich relevante Immissionen bei den Anwohnern ausgeschlossen werden können.</p> <p>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan werden vorsorglich Bedenken erhoben, da die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Erkundungen über Altstandorte (historische Recherche, Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigung und Zeitzeugenbefragung bei ehemaligen Industrie- und Gewerbebetrieben) innerhalb der bisher gesetzten Frist nicht möglich ist. Die hierzu notwendigen Aktenvorgänge wurden bereits bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erkelenz angefordert.</p> <p>Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>		
<p>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p>			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12. 2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 21.09.2016</p>		
	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“, über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Erka 3“ und „Matzerath 2“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Erka 3“ und „Matzerath 2“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbauartigen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Ferner befindet sich der Vorhabensbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tages-</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den Auswirkungen der ehemaligen und laufenden Bergbautätigkeiten und deren Auswirkungen auf den Baugrund sind bezüglich des Braunkohletagebaus bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten und werden um die möglichen Auswirkungen des Steinkohlebergbaus erweitert.</p> <p>Die genannten Behörden (EBV und RWE Power AG) sind im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten worden.</p>	<p>Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12. 2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>oberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit das vorliegende der vorliegende Vorhabensbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41826 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Des Weiteren ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Daher sollte folgendes berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensbe-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12. 2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>reich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die Vivawest GmbH als auch die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Pla-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12. 2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>		
5	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mülheimer Str. 22-24, 50679 Köln Schreiben vom 23.08.2016</p>		
	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellaungnahme:</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken, sofern der folgende Hinweis berücksichtigt wird:</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da es sich bei der Bahnstrecke um eine planfestgestellte Anlage handelt. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bahnlinie Aachen-Mönchengladbach liegt vom Plangebiet etwas mehr als 800 Meter entfernt. Zusätzlich liegt das Plangebiet in Nachbarschaft der B 57 und der BAB A46. Immissionsrechtliche Konflikte mit dem Gewerbegebiet sind nicht bekannt und nicht zu erwarten.</p> <p>Der Planbereich ist heute vollständig bebaut. Das Vorhandensein der Bahnlinie in weiterer Nachbarschaft zum Plangebiet ist in der Begründung dargestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12. 2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/385/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.11.2016 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
15.12.2016	Hauptausschuss
21.12.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 01.03.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 18 vom 09.09.2016 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 20.09.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.08.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 19.08.2016 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurden bisher keine Stellungnahme eingereicht.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Be-

schlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung ist mit bestehenden Verkehrsanlagen gesichert.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/ Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 02.09.2016		
	Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich an das	Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, wird zur	Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlas-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/ Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Plangebiet grenzenden Autobahn 46, Abschnitt 5 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.</p> <p>Da sich das Plangebiet innerhalb der Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone (40/100 m vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der Autobahn) der BAB 46 befindet, sind die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen“ grundsätzlich zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.</p> <p>Innerhalb der Anbauverbotszone zeigt das Luftbild im Bereich einiger Grundstücke Nutzungen u. a. als Stellplatzfläche. Es wird vorausgesetzt, dass die hierfür notwendige Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot seitens der Straßenbauverwaltung erteilt wurde, sofern es sich um notwendige Parkplätze handelt.</p> <p>Die Schutzzonen der Autobahn sind im Bebauungsplan eingetragen. Ebenso weisen die „Nachrichtlichen Übernahmen“ auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone des Bundesfernstraßengesetzes hin.</p> <p>„Der Bebauungsplan VIII/5 stellt eine Neuüber-</p>	<p>Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund des Bestandes an Gewerbebetrieben, der Grundstücksstruktur sowie der getroffenen Regelungen im Bebauungsplan zum Gewerbegebiet ist mit einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens über die allgemeine Verkehrszunahme hinaus durch das Plangebiet nicht zu rechnen.</p> <p>.</p>	<p>sung Krefeld, wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Trägers sind berücksichtigt</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/ Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>planung des Bebauungsplan Nr. VIII/2 „Schneller-Südost“ dar, der am 08. Juli 1978 in Kraft trat. Der Bebauungsplan VIII/5 dient einer Neudefinition der städtebaulichen Ziele gemäß den heutigen städtebaulichen und planungsrechtlichen Anforderungen“.</p> <p>Sollten sich zukünftig im Plangebiet Betriebe ansiedeln, die zu einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen, ist zu gewährleisten, dass es an den umliegenden Knotenpunkten nicht zu Verschlechterungen in den Verkehrsqualitäten oder zu Leistungsfähigkeitsdefiziten kommt.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen auf Kosten der Stadt Erkelenz zu fordern.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bezüglich der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p> <p>Der Eingriff in Natur und Landschaft und die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sind</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/ Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gering. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird nicht durchgeführt.</p> <p>Die im Inhaltsverzeichnis der Begründung Teil 2: Umweltbericht angegebenen Seitenzahlen sind nicht stimmig.</p>		
2	<p>Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg Schreiben vom 08.09.2016</p>		
	<p>Zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde – hat keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Gesundheitsamt</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. VIII/5 werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn bei der Ansiedlung künftiger Gewerbebetriebe die Abstände der Abstandsliste eingehalten werden, so dass gesundheitlich relevante Immissionen bei den Anwohnern ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Die Bedenken der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten werden zur Kenntnis genommen. Eine Konkretisierung der allgemein gefassten Stellungnahme sollte bis zum Abschluss der Offenlage erfolgen.</p> <p>Der Stadt Erkelenz liegen bislang keine Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen und Altlastenflächen vor.</p>	<p>Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Eine Konkretisierung der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde /Altlasten wird zur Offenlage erwartet.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/ Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan werden vorsorglich Bedenken erhoben, da die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Erkundungen über Altstandorte (historische Recherche, Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigung und Zeitzeugenbefragung bei ehemaligen Industrie- und Gewerbebetrieben) innerhalb der bisher gesetzten Frist nicht möglich ist. Die hierzu notwendigen Aktenvorgänge wurden bereits bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erkelenz angefordert.</p> <p>Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/ Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 21.09.2016</p>		
	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“, über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Erka 3“ und „Matzerath 2“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Erka 3“ und „Matzerath 2“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Ferner befindet sich der Vorhabensbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den Auswirkungen der ehemaligen und laufenden Bergbautätigkeiten und deren Auswirkungen auf den Baugrund sind bezüglich des Braunkohletagebaus bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten und werden um die möglichen Auswirkungen des Steinkohlebergbaus erweitert.</p> <p>Die genannten Behörden (EBV und RWE Power AG) sind im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten worden.</p>	<p>Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/ Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit das vorliegende der vorliegende Vorhabensbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41826 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Des Weiteren ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.20112 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Daher sollte folgendes berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/ Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelas-</p>		

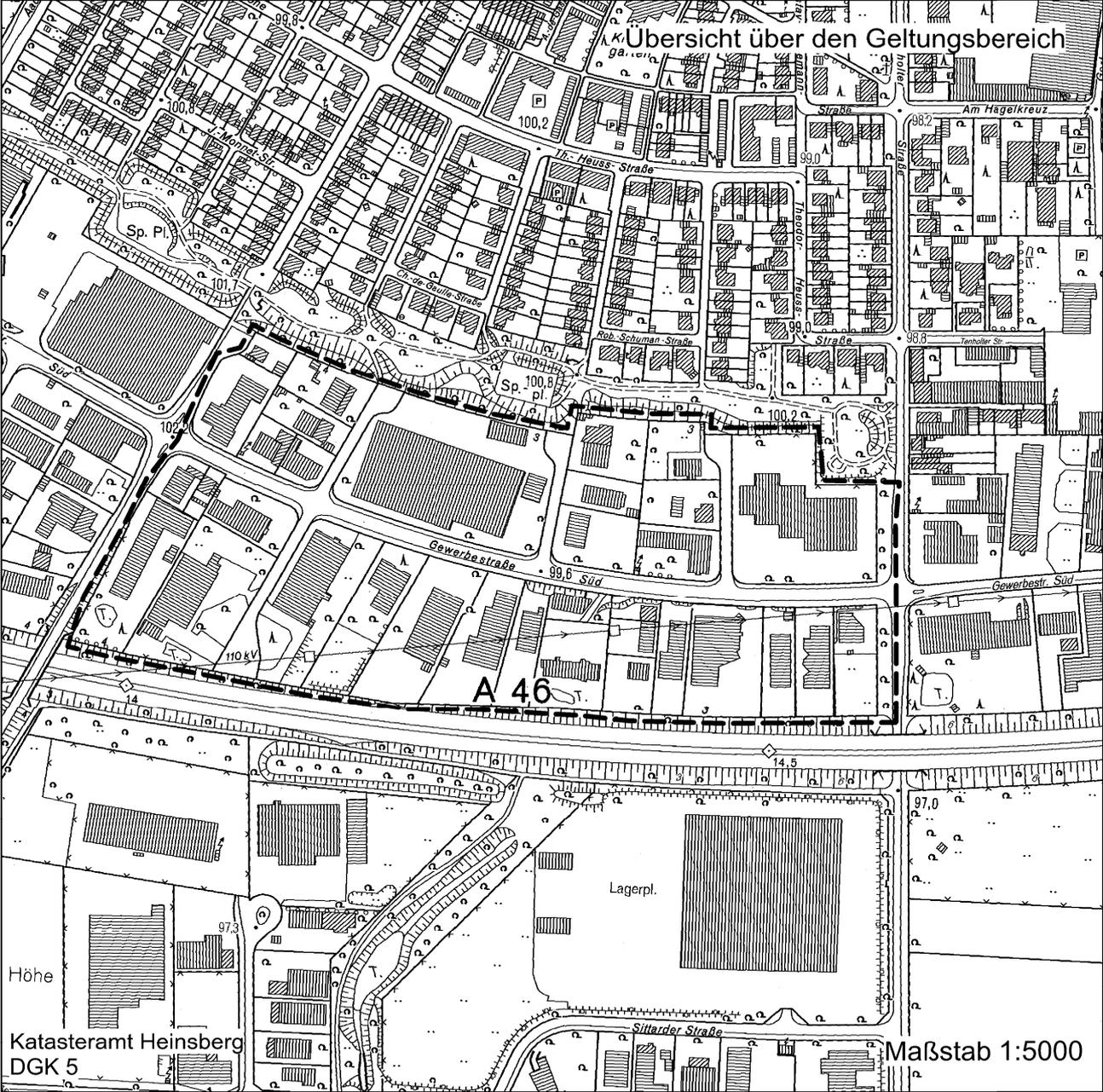
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/ Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die Vivawest GmbH als auch die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>		
4	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mülheimer Str. 22-24, 50679 Köln Schreiben vom 23.08.2016</p>		
	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme: Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken, sofern der folgende Hinweis berücksichtigt wird: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wird zur Kenntnis genommen. Die Bahnlinie Aachen-Mönchengladbach liegt vom Plangebiet etwas mehr als 250 Meter entfernt. Zusätzlich liegt das Plangebiet in Nachbarschaft der BAB A46. Immissionsrechtliche Konflikte mit dem Gewerbegebiet sind nicht bekannt und nicht zu erwarten. Der Planbereich ist heute vollständig bebaut. Das Vorhandensein der Bahnlinie in weiterer Nachbarschaft zum Plangebiet ist in der Begründung dargestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/ Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da es sich bei der Bahnstrecke um eine planfestgestellte Anlage handelt. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 "Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd / Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/386/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.11.2016 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 "Gewerbe- und Industriepark Commerden", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
15.12.2016	Hauptausschuss
21.12.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 21.06.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, das Verfahren im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, ist gem. § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.09.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden

und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz- Mitte wurde mit Schreiben vom 29.09.2016 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurden bisher keine Stellungnahme eingereicht.

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 21.06.2016 wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 vom 23.09.2016 in der Zeit vom 04.10.2016 bis 04.11.2016 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im Vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung Gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild bau-

kulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
Die Anlage zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Vergrößerung der Verkehrserschließungsflächen hat eine Erhöhung der Erschließungskosten zur Folge.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1			
2			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 24. Oktober 2016		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise und Anregungen: Der Änderungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Matzerath 2“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacob A“. Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den Auswirkungen der ehemaligen und laufenden Bergbautätigkeiten und deren Auswirkungen auf den Baugrund sind Vorläuferplan enthalten. Und werden in die Begründung zum Änderungsplan nochmals aufgenommen.	Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet</p> <p>in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich sowie zu bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Paffendorfer Weg 42 in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich außerdem in einem</p>		

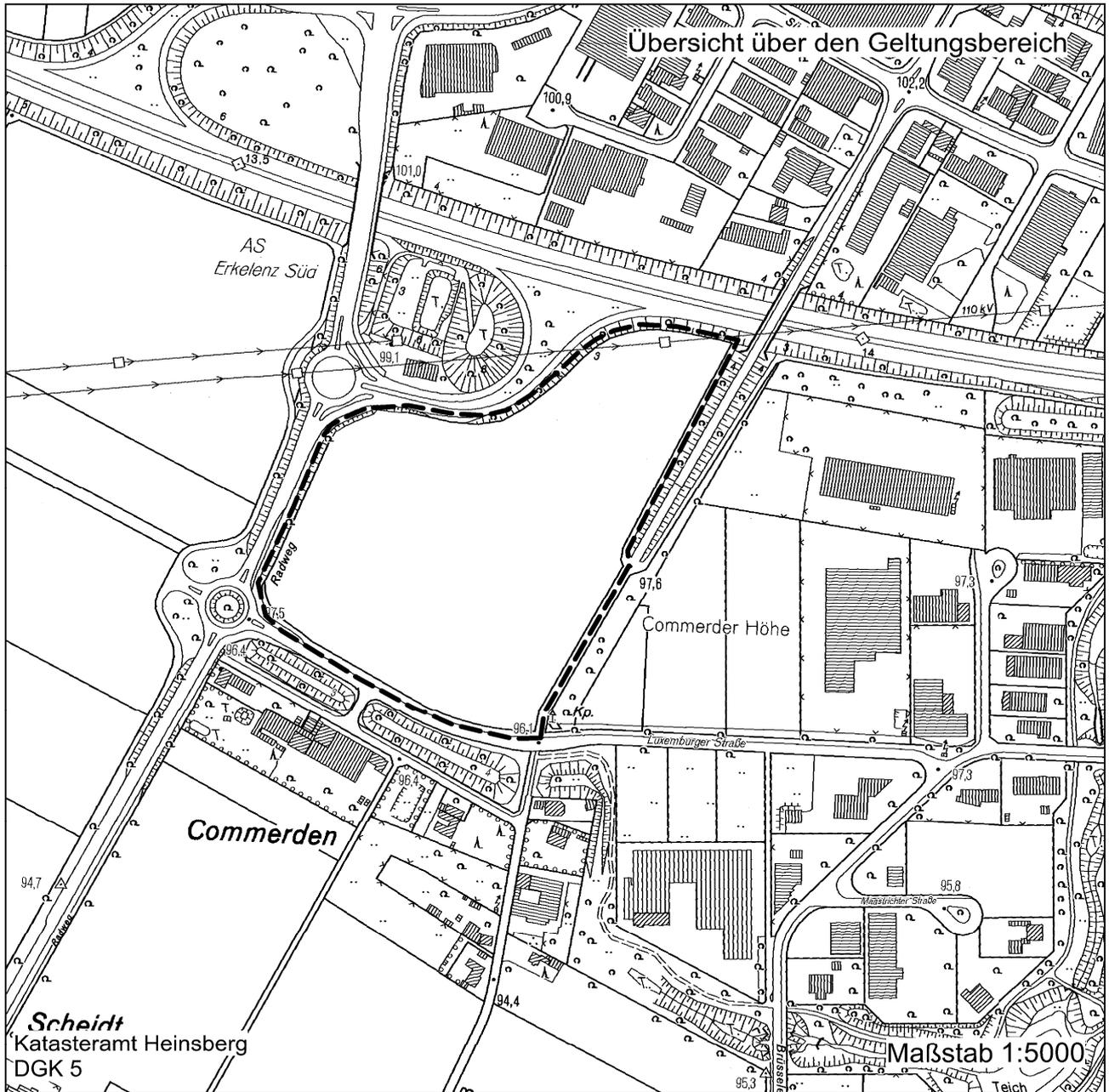
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu sowie zu bergbaulichen Planungen eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p>		
2	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 03.11.2016</p>		
	<p>Das Gesundheitsamt und das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde – haben keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</p> <p>Untere Wasserbehörde</p>	<p>Das anfallende Niederschlagswasser der erweiterten Verkehrsfläche wird ebenso wie das der bereits bestehenden Verkehrsflächen über das Mischwasserkanalnetz abgeführt.</p> <p>An das Regenwassernetz werden nur Flächen angeschlossen, die nicht befahrbar sind. Somit werden die Flächen, welche an das Regenwasserkanalnetz</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitergehende Belastung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage liegt durch die Änderungsplanung gegenüber dem Bestand nicht vor.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Durch die geplante Maßnahme werden weitere Flächen versiegelt, sofern die dort zusätzlich anfallenden Niederschlagswässer in die vorhandene Versickerungsanlage eingeleitet werden sollen, ist eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen. Zudem muss die Funktionsfähigkeit der Anlage im Falle einer zusätzlichen Beaufschlagung mit niederschlagswässern nachgewiesen werden. Ein entsprechender Nachweis ist der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52 / 13 61 19. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>angeschlossen sind, aufgrund der Änderungsplanung reduziert. Eine Beaufschlagung der Versickerungsanlage aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 "Gewerbe und Industriepark Commerden" liegt somit nicht vor. Weitergehende Fragen zur Wasserrechtlichen Erlaubnis und der Funktionsfähigkeit werden außerhalb des Bauleitplanverfahrens seitens des Tiefbauamtes mit der Unteren Wasserbehörde erörtert.</p>	

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 "Gewerbe- und Industriepark Commerden", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/387/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2016 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 "Oestrich", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
15.12.2016	Hauptausschuss
21.12.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 18.09.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung die Aufstellung der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 24 vom 27.11.2015 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 08.12.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 24.11.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 09.12.2015 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 25.02.2016 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 "Oestrich", Erkelenz-Mitte, zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 13.09.2016, des Hauptausschusses vom 15.09.2016 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 21.09.2016 wurde der Entwurf der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 vom 23.09.2016 in der Zeit vom 04.10.2016 bis 04.11.2016 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Die 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung,

zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
Die Anlage zur Beschlussvorlage der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“ hat unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen. Sollten nach Rechtskraft der Änderung für hiervon betroffene Grundstücke im unbeplanten Innenbereich Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden, so ist die Kostenträgerschaft über Erschließungsverträge zu regeln.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. III A 2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit, Schreiben vom		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 09.12.2015		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:	Im Anschreiben vom 24.11.2015 wurden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Dazu wurde	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. III A 2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die o. g. Planungsflächen befinden sich über dem Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Terheeg 1“, im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“, im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Sand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u></p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kennt-</p>	<p>die Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Terheeg 1“, die heutige RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertreten durch die RWE Power AG in 50416 Köln, Stüttgenweg 2, die Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ die Vivawest GmbH vertreten durch die EBV GmbH, Postfach 6204, 41829 Hückelhoven EBV GmbH, und der Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. III A 2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte Stellung zu nehmen.</p> <p>Die beteiligte RWE Power AG, Hauptverwaltung, reichte keine Stellungnahme ein.</p> <p>Mit Schreiben vom 10.12.2015 teilte die EBV GmbH mit, dass das Gebiet innerhalb der ehemaligen Sophia-Jacoba-GmbH Steinkohle Berechtsame liegt. Gegen die Bauleitplanung wurden keine Bedenken erhoben, eine Kennzeichnung nach § 9 (5) Nr. 2 BauGB wurde als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Mit Schreiben vom 16.12.2015 teilte der Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim mit, dass gegen die angefragte Maßnahme keine Bedenken erhoben werden.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. III A 2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen, sowie zu möglicherweise vorhandenen, im Zusammenhang mit der Sumpfung im Rheinischen Braunkohlenrevier erstellten (Alt-) – Brunnen und deren den aktuellen Sicherungszustand eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erstverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Außerdem sollte die Eigentümerin des auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld</p>	<p>Für den Änderungsbereich erfolgt die zukünftige Beurteilung von Vorhaben unter Anwendung des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz Mitte. In der mit Rechtskraft vom 24.07.2015 gültigen Nachfolgeplanung wurden die in der Stellungnahme angeführten Hinweise bereits abwägend berücksichtigt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. III A 2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

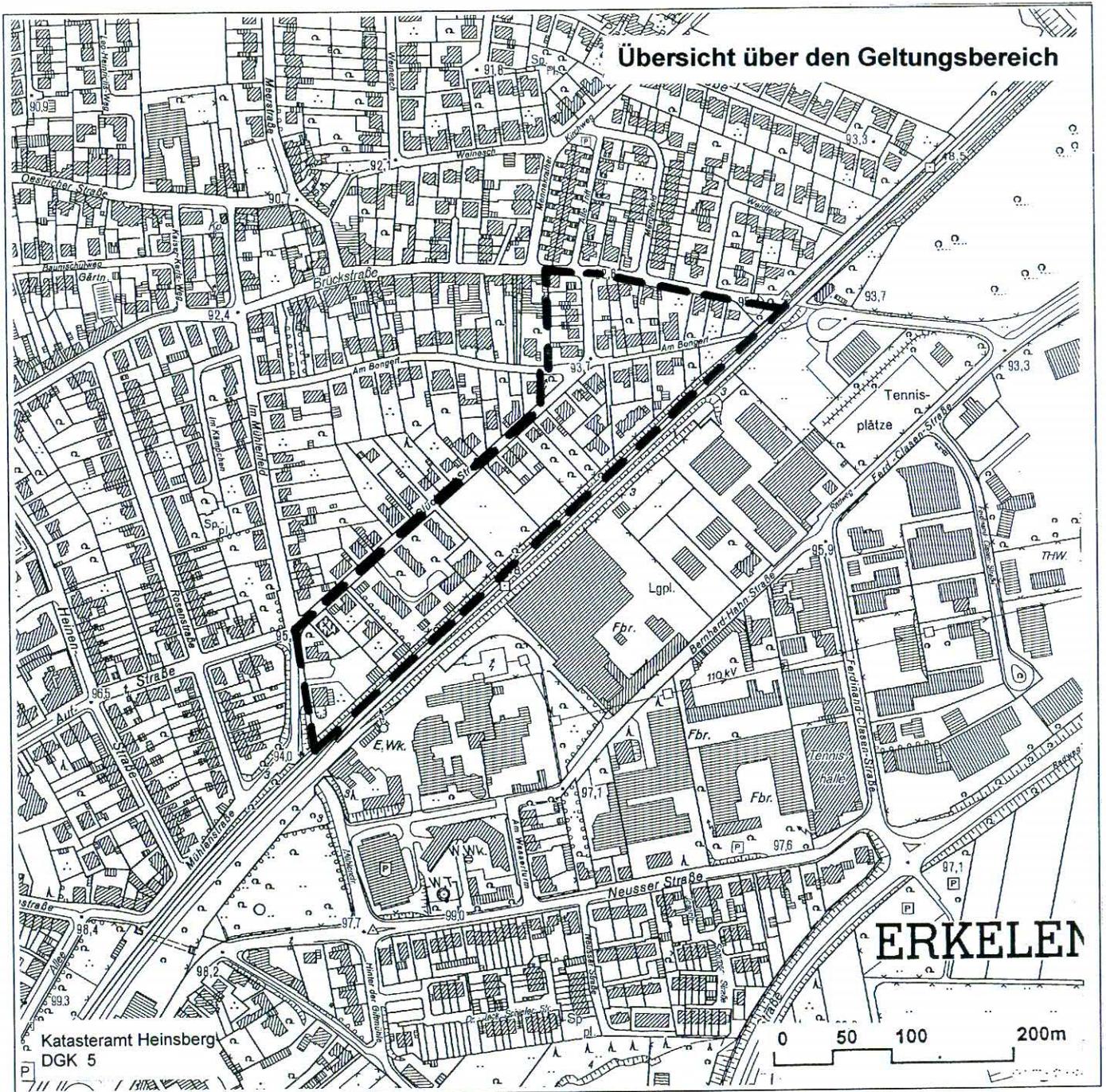
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	(Vivawest GmbH) zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.		
2	NEW Netz GmbH, Postfach 11 04 52501 Geilenkirchen Schreiben vom 07.12.2015		
	<p>Gegen die o.g. 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III A 2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Nach Sichtung der uns zugesandten Unterlagen weisen wir darauf hin, dass wir im Bereich des Bebauungsgebietes Versorgungsleitungen liegen haben. Die genaue Lage der sich im Bestand befindenden Versorgungsleitungen erhalten Sie über unsere Planauskunft.</p> <p>Planungsauskünfte im Netzgebiet der NEW Netz erteilt: Herr Paul-Uwe Thiel Telefon: 02451/624-5280 Telefax: 02451/624-5350 E-Mail: planauskunft@new-netz-gmbh.de Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Für den Änderungsbereich erfolgt die zukünftige Beurteilung von Vorhaben unter Anwendung des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz Mitte. In der mit Rechtskraft vom 24.07.2015 gültigen Nachfolgeplanung wurde der in der Stellungnahme angeführte Hinweis bereits abwägend berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. III A 2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 13.12.2016, des Hauptausschusses am 15.12.2016 und des Rates am 21.12.2016

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			

**Übersicht über den Geltungsbereich der 12. Änderung
(Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“,
Erkelenz-Mitte**





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/388/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2016 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 "Oestrich", Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
15.12.2016	Hauptausschuss
21.12.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 19.04.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, gefasst. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf der Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 10 vom 29.04.2016 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 10.05.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.04.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 03.05.2016 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 30.06.2016 beschlossen, den Tagesordnungspunkt als Bericht zu behandeln, so dass kein Beschluss gefasst wurde.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 19.04.2016 wurde der Entwurf der Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 vom 23.09.2016 in der Zeit vom 04.10.2016 bis 04.11.2016 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen.

Die Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Die Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/389/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2016 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 "Oestrich", Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
15.12.2016	Hauptausschuss
21.12.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 19.04.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, gefasst. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf der Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 10 vom 29.04.2016 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 10.05.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.04.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 03.05.2016 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 30.06.2016 beschlossen, den Tagesordnungspunkt als Bericht zu behandeln, so dass kein Beschluss gefasst wurde.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 19.04.2016 wurde der Entwurf der Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 vom 23.09.2016 in der Zeit vom 04.10.2016 bis 04.11.2016 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen.

Die Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Die Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/390/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2016 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 "Oestrich", Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
15.12.2016	Hauptausschuss
21.12.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 19.04.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, gefasst. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf der Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 10 vom 29.04.2016 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 10.05.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.04.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 03.05.2016 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 30.06.2016 beschlossen, den Tagesordnungspunkt als Bericht zu behandeln, so dass kein Beschluss gefasst wurde.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 19.04.2016 wurde der Entwurf der Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 vom 23.09.2016 in der Zeit vom 04.10.2016 bis 04.11.2016 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen.

Die Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Die Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 "Oestrich", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/391/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2016 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 "Oestrich", Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
15.12.2016	Hauptausschuss
21.12.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 19.04.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, gefasst. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf der Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 10 vom 29.04.2016 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 10.05.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.04.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 03.05.2016 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 30.06.2016 beschlossen, den Tagesordnungspunkt als Bericht zu behandeln, so dass kein Beschluss gefasst wurde.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 19.04.2016 wurde der Entwurf der Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 vom 23.09.2016 in der Zeit vom 04.10.2016 bis 04.11.2016 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen.

Die Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Die Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/365/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.12.2016 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Erkelenz, Am Schneller, Kanalsanierung Inliner hier: Aufstellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Im o.a. Bereich der öffentlichen Kanalisation besteht nach Auswertung der vorgeschriebenen Kanalüberprüfung baulicher Sanierungsbedarf.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bietet sich eine Sanierung in geschlossener Bauweise mittels Inlinern an.

Hierfür wird ein Gfk – Gewebeschlauch in den Kanal eingezogen, mit speziellem Harz getränkt und unter UV Licht ausgehärtet.

Die Sanierungsmaßnahme ist Teil des aktuell beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes und wird derzeit durch das beauftragte Planungsbüro Jaffke/Krefeld zur Ausschreibung vorbereitet.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Abwasserbetrieb wird beauftragt, die Sanierung des Kanalabschnittes Am Schneller gemäß der Plandarstellung 677.1.401 umzusetzen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die benötigten Mittel im Gesamtumfang von 110.000,00 Euro sind unter Maßnahme A 11020028 für das Jahr 2017 bereitgestellt. Soweit noch eine Beauftragung in 2016 realisiert werden kann, stehen entsprechende Mittel unter vorgenannter Maßnahme in gleicher Höhe bereit.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/366/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.12.2016 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Erkelenz, Goswinstraße, Kanalsanierung Inliner hier: Aufstellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Im o.a. Bereich der öffentlichen Kanalisation besteht nach Auswertung der vorgeschriebenen Kanalüberprüfung baulicher Sanierungsbedarf.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bietet sich eine Sanierung in geschlossener Bauweise mittels Inlinern an.

Hierfür wird ein Gfk – Gewebeschlauch in den Kanal eingezogen, mit speziellem Harz getränkt und unter UV Licht ausgehärtet.

Die Sanierungsmaßnahme ist Teil des aktuell beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes und wird derzeit durch das beauftragte Planungsbüro Jaffke/Krefeld zur Ausschreibung vorbereitet.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Abwasserbetrieb wird beauftragt, die Sanierung des Kanalabschnittes Goswinstraße gemäß der Plandarstellung 678.1.401 umzusetzen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die benötigten Mittel im Gesamtvolumen von 80.000,00 Euro sind unter Maßnahme A 11020026 für das Jahr 2017 bereitgestellt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/367/2016
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Status: öffentlich AZ: Datum: 01.12.2016 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Erkelenz, Jahresvertrag Kanalisation hier: Aufstellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Die Tiefbauleistungen zur Herstellung von Hausanschlüssen, die unter dem Investitionskonto A 11020908 im städtischen Haushalt aufgeführt sind, sowie die Leistungen „Kleine Kanalverlängerungen“ (Investivkonto A 11020905) wurden in der Vergangenheit im Rahmen eines sogenannten Jahresvertrages (analog Jahresvertrag „Straßenunterhaltung“) zusammen mit dem Leistungspaket „Bauliche Kanalunterhaltung“ vergeben.

Der aktuelle Jahresvertrag läuft nach (vorgesehener) Verlängerung zum Jahresende 2016 aus.

Aus vorgenanntem Grund ist der Jahresvertrag neu zu vergeben.

Es ist vorgesehen, die Leistungen im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben. Hierbei werden leistungsfähige Tiefbauunternehmen aus der Region beteiligt. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass z.B. im Not- und Schadensfall unverzüglich eine geeignete Fachfirma vor Ort bereit steht.

Der Jahresvertrag soll wie bisher für 2 Jahre geschlossen werden. Eine Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre behält sich die Stadt ausdrücklich vor.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Leistungen „Herstellung Hausanschlüsse“ und „Kleine Kanalverlängerungen“ zusammen mit den Aufgaben der Kanalunterhaltung beschränkt auszuschreiben und im Rahmen eines Jahresvertrages zu vergeben.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die benötigten Mittel im Gesamtumfang von 150.000,00 Euro (Hausanschlüsse) sind unter Maßnahme A 11020908 für das Jahr 2017 bereitgestellt.

Die benötigten Mittel im Gesamtumfang von 30.000,00 Euro (Kleine Kanalverlängerungen) sind unter Maßnahme A 11020905 für das Jahr 2017 bereitgestellt.

Für den Bereich „Kanalunterhaltung“ sind unter Produktsachkonto 110201 522207 300.000,00 Euro in 2017 bereitgestellt, die anteilig im Rahmen des Jahresvertrages beauftragt werden.